



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 6

Beschluss

Az.: BK6-19-016

In dem Verwaltungsverfahren
zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse

unter Beteiligung

1. der Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen,
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B1 - Beigeladene zu 1-
2. ITL Eisenbahngesellschaft mbH, Magdeburger Straße 58, 01067 Dresden,
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B2 - Beigeladene zu 2 -
3. SBB Cargo Deutschland GmbH, Mercatorstraße 1 a+b, 47051 Duisburg,
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B3 - Beigeladene zu 3 -
4. TX Logistik AG, Junkersring 33, 53844 Troisdorf,
vertreten durch den Vorstand
Aktenzeichen BK6-19-016 B4 - Beigeladene zu 4 -
5. VIAS GmbH, Stroofstr. 27, 65933 Frankfurt am Main
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B5 - Beigeladene zu 5 -

6. Rail Cargo Carrier – Germany GmbH, Gottfried-Hagen-Str. 36, 51105 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B6 - Beigeladene zu 6 -
7. Boxxpress.de GmbH, Channel 3, Harburger Schloßstraße 26, 21079 Hamburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Aktenzeichen BK6-19-016 B7 - Beigeladene zu 7 -
8. Railproof GmbH, Seidlstraße 23, 80335 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Aktenzeichen BK6-19-016 B8 - Beigeladene zu 8 –
9. Mitsui Rail Capital Europe GmbH, Landsberger Str. 312, 80687 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Aktenzeichen BK6-19-016 B9 - Beigeladene zu 9 -
10. ELL Germany GmbH, Lohenstr. 16, 83166 Gräfelfing,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Aktenzeichen BK6-19-016 B10 - Beigeladene zu 10 -
11. SBB Cargo AG, Bahnhofstr. 12, CH-4600 Olten,
vertreten durch den Vorstand,
Aktenzeichen BK6-19-016 B11 - Beigeladene zu 11 -
12. Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e.V., Reinhardtstraße 46, 10117 Berlin,
vertreten durch den Vereinsvorstand
Aktenzeichen BK6-19-016 B12 - Beigeladene zu 12 –
13. Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B13 - Beigeladene zu 13 -
14. LTE Netherlands B.V., Moezelweg 180, 3198 LS Rotterdam Europoort,
Haven 5614, Niederlande
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B14 - Beigeladene zu 14 –

15. METRANS Rail (Deutschland) GmbH, Grimmaische Str. 13-15, 04109 Leipzig,
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B15 - Beigeladene zu 15 -
16. SBB GmbH, Hafenstraße 10, 78462 Konstanz
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B16 - Beigeladene zu 16 -
17. SBB Cargo International AG, Riggerbachstraße 6, 4600 Olten, Schweiz,
vertreten durch den Vorstand
Aktenzeichen BK6-19-016 B17 - Beigeladene zu 17 -
18. Railpool GmbH, Seidlstraße 23, 80335 München
vertreten durch die Geschäftsführung
Aktenzeichen BK6-19-016 B 18 - Beigeladene zu 18 -
19. Akiem SAS, 151-161, boulevard Victor Hugo, FR-93452 Saint-Ouen Cedex,
vertreten durch das Präsidium,
Aktenzeichen BK6-19-016 B19 - Beigeladene zu 19 -
20. Northtrail GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Aktenzeichen BK6-19-016 B20 - Beigeladene zu 20 -
21. European Loc Pool AG, Schulstrasse 4, CH-8500 Frauenfeld,
vertreten durch den Vorstand,
Aktenzeichen BK6-19-016 B21 - Beigeladene zu 21 -
22. Industrial Division Sp. z o.o, ul. Szkocka 5/2, PL 54-402 Wrocław, Polen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Aktenzeichen BK6-19-016 B22 - Beigeladene zu 22 -
23. Beacon Rail Leasing Limited, 4 Matthew Parker Street, GB London SW 1 H 9 NP,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Aktenzeichen BK6-19-016 B23 - Beigeladene zu 23 -

Verfahrensbevollmächtigter der Beigeladenen zu 2 - 12 sowie 14 - 23: Orth Kluth Rechtsanwälte
PartG mbB, Heidestraße 9, 10557 Berlin

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

am 27.06.2022 beschlossen:

1. Die DB Energie GmbH wird verpflichtet, den Zugang zu ihrem Bahnstromnetz ab dem 01.07.2026 in Anwendung der Vorgaben nach Anlage 1 zu gewähren.
2. Die in der Marktrolle Messstellenbetreiber verantwortlichen Unternehmen werden verpflichtet, ab dem 01.07.2026 in Anwendung der Vorgaben nach Anlage 1 die Messstellen zu betreiben sowie Messwerte zu erheben und an den Bahnstromnetzbetreiber zu übermitteln.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Das bundesweite Bahnstromnetz in Deutschland ist, anders als die Schienenwege, gemäß § 3a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Gegenstand der energierechtlichen Regulierung, soweit im Eisenbahnrecht nichts Anderes geregelt ist. Vor diesem Hintergrund hat der Bahnstromnetzbetreiber (BNB) in Gestalt der DB Energie GmbH die Vorgaben für den Zugang zum Netz, hier dem Bahnstromnetz, grundsätzlich ebenso umzusetzen wie die Netzbetreiber im 50-Hz-Netz. Die tatsächlichen Gegebenheiten im Bahnverkehr haben es jedoch schon in der Vergangenheit erforderlich gemacht, ergänzende Prozesse vorzusehen und Fristen aus den regulierungsrechtlichen Vorgaben der GPKE (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, BK6-06-009 in der jeweils geltenden Fassung) sowie der MABIS (Marktregelein für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom, BK6-07-002 in der jeweils geltenden Fassung) anzupassen. Daher wird der Zugang zum Bahnstromnetz derzeit über spezielle Zugangsprozesse gewährt, die zusätzlich zu den allgemein geltenden Regularien aus EnWG, Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und diversen Festlegungen angewandt werden. Ausgehend von der Entscheidung des BGH vom 09.11.2010 (EnVR 1/ 10) wurden die prozessualen Ergänzungen und Abweichungen von Seiten der Regulierungsbehörde akzeptiert, da auf diesem Wege den Besonderheiten des Bahnstromverkehrs Rechnung getragen werden konnte und zugleich die Prozesse für die Übergabe vom und Meldung zum übergeordneten 50-Hz-Netz eingehalten werden.

Bislang wendete der BNB zu diesem Zweck ein Netzzugangsmodell an, das in seinem Auftrag basierend auf den praktizierten Vorgehensweisen erstellt worden war. Im Laufe der Umsetzung zeigten sich jedoch besonders bei der Netznutzungsabrechnung wiederkehrend zeitliche und inhaltliche Defizite, die aufgrund von Marktbeschwerden zum Teil in förmlichen Beschwerdeverfahren der Bundesnetzagentur aufgegriffen wurden (vgl. Beschluss BK6-17-259 vom 25.07.2019). Im Rahmen der verfahrensbezogenen mündlichen Anhörungen und Branchengespräche zeigten sich insoweit grundlegende Missverhältnisse hinsichtlich des für die Komplexität im Bahnstrombereich erforderlichen Technisierungsgrades sowie der Verfahrensstruktur. Die Beschlusskammer stellte unter anderem fest, dass der BNB seine IT-Systeme für den derzeitigen Arbeitsanfall zu ertüchtigen habe, um die vereinbarten Abrechnungsfristen einhalten zu können. Unabhängig vom Verfahrensgegenstand wurde jedoch auch offenbar, dass auch auf Seiten einiger Marktpartner mehr Eigenverantwortung hinsichtlich der erforderlichen Mitwirkung, Fristenbindung und Automatisierung bereits im Rahmen des angewandten „Erweiterten Zugangsmodells“ erforderlich sein würde, um die gewünschte zeitnahe Netznutzungsabrechnung zu erreichen.

II. Die zugangsrechtlich abzubildenden Besonderheiten ergeben sich in erster Linie aus den technischen und nutzungsspezifischen Bedingungen. Während Technik und Betrieb der Bahnstromversorgung auf den gleichen Grundlagen wie die öffentliche Stromversorgung basieren, geben spezifische Betriebsparameter sowie die besondere Form der Nutzung mobiler Strom entnehmender Triebfahrzeuge in bestimmten Prozessabschnitten Anlass zu abweichenden Regularien. So sind die Topologie des Netzes als ein das gesamte Bundesgebiet aufspannendes Stromnetz, die sektorspezifischen elektrotechnischen Anlagen sowie die Art der Entnahme von Energie aus dem Bahnstromsystem nicht ohne Weiteres mit den Gegebenheiten in den Netzen der öffentlichen Versorgung vergleichbar.

1. Die Bahnstromversorgung in Deutschland erfolgt historisch bedingt mit einer Netzfrequenz von 16,7 Hz. Daher bestehen keine galvanischen Verbindungen zwischen dem 16,7-Hz-Bahnstromnetz und den 50-Hz-Netzen der öffentlichen Versorgung. Die Energieversorgung im zentralen Bahnstromnetz ist ein eigenständig geregeltes System, das im Hinblick auf die Frequenzregelung auch unabhängig vom Regelzonenverbund der ENTSO-E und den vier regelzonenverantwortlichen ÜNB in Deutschland betrieben wird. Die hierfür erforderlichen Systemdienstleistungen werden von DB Energie GmbH selbst erbracht. Die Ausregelung von Leistungsschwankungen im Bahnstromnetz wird zentral durch die Netzleitstelle der DB Energie (Hauptschaltleitung) koordiniert und vom Netzregler gesteuert.

In einem Teil der „neuen Bundesländer“ sind die 15-kV-Oberleitungen nicht dem zentralen 110-kV-Bahnstromnetz nachgelagert. In diesen Regionen erfolgt die Einspeisung in die Oberleitungsabschnitte direkt durch dezentrale Frequenzumformer- und Frequenzumrichteranlagen aus den öffentlichen 50-Hz-Netzen. Für den Zugbetrieb hat diese abweichende Energieversorgungsstruktur keinerlei Auswirkungen. Sie steht den Triebfahrzeugen sowohl in Netzgebieten mit zentralem Bahnstromnetz als auch in Netzgebieten mit dezentralen Umformer- und Umrichteranlagen zu den gleichen Bedingungen unterbrechungsfrei zur Verfügung. Dies gilt auch an den Kuppelstellen zwischen den Netzgebieten.

International bestehen Netzverbindungen auf der 110-kV-Hochspannungsebene mit den ebenfalls mit 16,7 Hz betriebenen Bahnstromnetzen in Österreich und der Schweiz. Diese Verbindungen wurden zur Stabilisierung des Versorgungssystems installiert.

2. Eine Besonderheit der Versorgung von Bahnstromkunden mit Traktionsstrom besteht auch darin, dass die Einzellasten nicht ortsgebunden, sondern im gesamten Netzgebiet mobil sind. Dabei überwinden sie auch Netzgrenzen zwischen dem zentralen und dem dezentral gespeisten 16,7-Hz-Bahnstromnetz.

Die Bahnstromversorgung ist durch große Lastschwankungen geprägt. Je nach Strecke, Fahrweise, Beladung und Typ der mobilen Triebfahrzeugeinheiten entstehen stark volatile Lastanforderung an das Bahnstromnetz. Jede Triebfahrzeugeinheit benötigt beim Anfahren kurzfristig und bei hohen Geschwindigkeiten dauerhaft hohe elektrische Leistungen, während bei der Fahrt mit mittleren Geschwindigkeiten wesentlich weniger Leistung benötigt wird. Beispielsweise erreicht ein ICE 3 als Doppelgarnitur einen Leistungsbedarf von bis zu 16.000 kW, eine Güterzuglokomotive der Baureihe 185 ca. 5.600 kW. Die enormen Leistungsgradienten beim Anfahren und Abbremsen von Zügen stellen erhebliche Anforderungen an die Bahnstromversorgungsanlagen, die diesen hohen dynamischen Ansprüchen genügen müssen. Ebenso verursachen bereits relativ wenige Verbraucher bei hohen Lastanforderungen große Schwankungen der Gesamtlast, was zu einem hohen Regelleistungsbedarf im Bahnstromnetz führt. Die im regulären Bahnbetrieb üblichen kurzzeitigen Leistungserhöhungen und Lastabfälle von 250 MW/min bis 300 MW/min entsprechen etwa dem Leistungsbedarf einer Großstadt mit rund 300.000 Einwohnern.

Die Erbringung der Regelleistung erfolgt in mehreren Regelungsstufen. Für die schnelle Ausregelung von Ungleichgewichten werden die Umformer- und Umrichteranlagen an den Netzkuppelstellen herangezogen. Die Anlagen sind frequenzgeführt, d.h. sie folgen hinsichtlich des Energiebezugs aus den öffentlichen 50-Hz-Netzen automatisch der ständig schwankenden Frequenz im 16,7-Hz-Bahnstromnetz. Für die Bereitstellung der schnellen Regelung müssen positive und negative Leistungsbänder an den Umformer- und Umrichteranlagen vorgehalten werden. Die Aktivierungsgeschwindigkeit der schnellen Regelungen liegt im Sekundenbereich. Bei länger andauernden Leistungsungleichgewichten wird die schnelle Regelung durch die langsame Regelung abgelöst. Die langsame Regelung wird aus den Bahnstromkraftwerken erbracht. Der Abruf erfolgt ebenfalls automatisiert, die Aktivierungsgeschwindigkeit der langsamen Regelung liegt technisch bedingt jedoch „nur“ im Minutenbereich. Durch die Ablösung der schnellen Regelung durch die langsamere Kraftwerksregelung werden die „reservierten“ Leistungsbänder an den Umformer- und Umrichteranlagen wieder für schnelle Regelungsvorgänge zur Frequenzhaltung verfügbar.

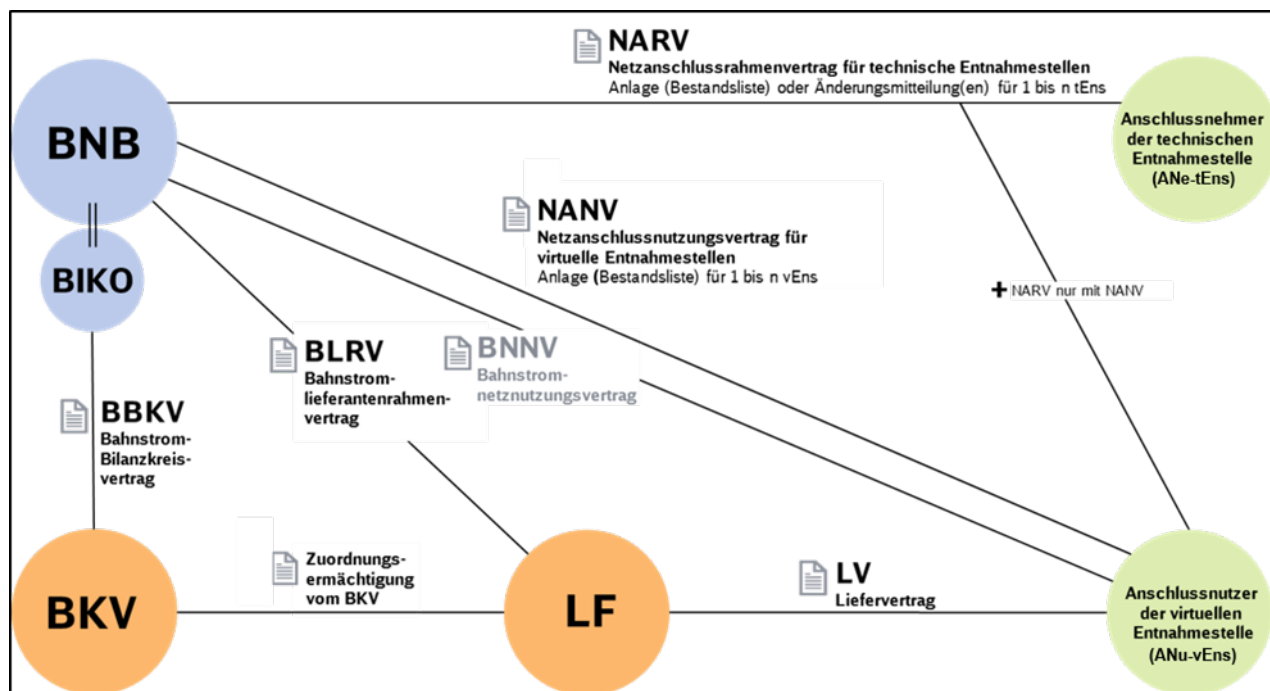
Dabei bewegen sich nicht nur die die Energie physikalisch entnehmenden Triebfahrzeugeinheiten (kurz TfzE) innerhalb des gesamten Bahnstromnetzes sowie über Landesgrenzen hinaus und hinein und stellen somit mobile Entnahmestellen dar. Auch die Nutzung einer TfzE erfolgt vor allem im Schienengüterverkehr oft nicht nur durch einen konstanten Nutzer, der wiederum in der Regel auch nicht mit dem Halter identisch ist. Aufgrund der erforderlichen Investitionssumme für TfzE werden diese bei konkretem Bedarf für bestimmte Zeiträume oder Streckenabschnitte angemietet oder im Wege anderer Finanzierungsmodelle nur zeitweise genutzt.

3. Zum Halter der TfzE unterhält der BNB ein Netzanschlussverhältnis für die konkrete das Bahnstromnetz nutzende TfzE, das in der energiewirtschaftsrechtlichen Diktion den Netzanschluss eröffnet. Konkret bedarf es dazu eines Netzanschlussrahmenvertrags für technische Entnahmestellen, in deren Anlagen die einzelnen TfzE in den Vertragsrahmen aufzunehmen sind. Damit wird das Recht eröffnet, die TfzE an das Bahnstromnetz anzuschließen, mithin also über das Aufbügeln des Pantographen an die Oberleitung Strom aus dem Bahnstromnetz zu entnehmen.

Daneben regelt der Netzanschlussnutzungsvertrag zwischen dem BNB und dem jeweiligen Nutzer die Rechtsbeziehung zum Bezug von Traktionsstrom aus der Oberleitung sowie zur Abrechnung der Netznutzung entsprechend der entnommenen Strommenge.

Als weitere Marktpartei tritt der Lieferant für Bahnstrom hinzu. Die Lieferantenbeziehung besteht dabei zwischen dem jeweiligen Nutzer einer TfzE und dem von ihm kontrahierten Lieferanten für Bahnstrom. Der Lieferant für Bahnstrom muss dazu im Vorfeld jedoch einen Bahnstromlieferantenrahmenvertrag mit dem BNB abgeschlossen haben.

Schließlich agiert die DB Energie GmbH in Ansehung der Systemführung des Bahnstromnetzes als Bilanzkoordinator (BIKO), so dass der für den Lieferanten tätige Bilanzkreisverantwortliche (BKV) einen Bilanzkreisvertrag mit dem BNB in dessen Marktrolle als BIKO abschließen muss, um seine Lieferbeziehung bilanziell abbilden und benötigte Ausgleichenergie abrechnen lassen zu können. Folgende Grafik von der DB Energie GmbH veranschaulicht die Vertragsbeziehung:



(Quelle: DB Energie GmbH)

Die einzelnen Nutzungsbeziehungen entsprechen dabei inhaltlich denen aus dem 50-Hz-Netz. Jedoch ist das Auseinanderfallen von technischer Einheit (mithin der TfzE), über die der Strombezug erfolgt und Nutzer, als der Marktpartei, die den Fahrstrom über die TfzE tatsächlich genutzt hat, in den Festlegungen der Beschlusskammer zum Stromnetzzugang bislang nicht adressiert.

4. Die DB Energie GmbH hat die ergänzenden Prozesse auf Grundlage eines von ihr beauftragten „Weiterentwickelten Netzzugangsmodells“ etabliert und umgesetzt (s. <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/konsultation-bahnstromnetzzugang>).

Im Kern sieht das seit dem 01.01.2021 geltende Weiterentwickelte Netzzugangsmodell eine Abrechnung der Netznutzung spätestens am 42. Werktag sowie der Ausgleichsenergie am 47. Werktag nach Liefermonat vor. Im Vorfeld sind von Seiten des Nutzers bis zum 8. Werktag nach Liefertag Nutzungsdaten an den BNB zu übermitteln, welche sowohl Zuordnungsdaten als auch Grenzübertritte und Traktionsleistungsparameter (Fahrzeugeinsatzdaten wie z.B. Werkstattaufenthalte, Kalt- oder Warmabstellungen) beinhalten. Parallel dazu sollen die Energiemessdaten spätestens bis zum 8. Werktag dem BNB zur Verfügung gestellt werden. Der BNB kombiniert die Gesamtheit aller Daten insoweit, als damit die Angaben mit den genannten Zuordnungsinformationen eines Nutzers übereinstimmen und unter seiner virtuellen Entnahmestelle verbucht werden können. Stimmen sie nicht überein, stößt er unter Beteiligung des Halters sowie Nutzers über Nutzungsdatenabfragen eine Klärung an, an deren Ende er erst eine entsprechende Zuweisung von Messwerten vornehmen und die Netznutzung somit abrechnen kann. Ebenso sieht das Modell vor, über Nutzungsdatenabfragen fehlende Daten beim Nutzer abzufragen. Eine Fixierung der Zuordnung ist dementsprechend mit Ablauf des 40. Werktages nach Liefermonat vorgesehen. Bleiben Messwerte ganz oder teilweise aus, sieht das Modell ausdrücklich die Bildung von Schätzwerten vor, sofern die Nutzungsdatenabfrage unbeantwortet bleibt.

Das Modell wird als Anlage in tabellarischer Form mit dem Netzanschlussrahmen-, dem Netzanschlussnutzungs-, Netznutzungs- und dem Lieferantenrahmenvertrag angehängt und gilt demnach aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarung des Nutzers bzw. des Halters mit dem BNB. Dabei hat der BNB zwischenzeitlich in Einzelpunkten Anpassungen vorgenommen und das Modell so fortentwickelt. Wesentliche Punkte wie die Verbindlichkeit der benannten Fristen und Mitwirkungspflichten sowie die Effizienz der zugrunde gelegten Verfahrensstruktur haben sich im Wesentlichen jedoch nicht fortentwickelt, so dass die von der Branche vorgebrachten Kritikpunkte weiterhin aktuell sind. Auch besteht auf Seiten des BNB wie auch bei dessen Marktpartnern das Problem einer für die erforderlichen Maßnahmen zum Teil unzureichenden IT-Ausstattung.

III. Mit Blick darauf hat die Beschlusskammer 6 am 14.02.2019 ein Festlegungsverfahren eröffnet. Zugleich hat sie ihren Vorschlag für die Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH, kurz Bahnstrom-Zugangsprozesse, auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mit Frist bis zum 22.03.2019 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Verfahrenseröffnung wurde zugleich im Amtsblatt Nr. 5/2019 vom 06.03.2019, Mitteilung Nr. 85/2019 (S. 458) bekanntgemacht. Eine nach Auswertung daraufhin eingegangener Stellungnahmen überarbeitete Fassung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse wurde nochmals mit Datum vom 01.04.2021 veröffentlicht und mit Frist bis zum 14.05.2021 zur Konsultation gestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

Abellio GmbH

DB Cargo AG

DB Energie GmbH (als Bahnstromnetzbetreiber)

DB Energie GmbH als Energielieferant und Kommunikationsdienstleister

DB Regio AG

Eisenbahn-Bau und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH

Go-Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH

mofair e.V. Bündnis für fairen Wettbewerb im Schienenpersonenverkehr

N-ENERGIE Aktiengesellschaft

NETINERA Deutschlang GmbH

ÖBB-Personenverkehr AG

ÖBB-Produktion GmbH

Rail Cargo Carrier – Germany GmbH

Stadtwerke Tübingen GmbH

Transdev GmbH

Vertreten durch Orth Kluth Rechtsanwälte PartG mbH (benannt als Orth/ Kluth):

Akiem SAS

Beacon Rail Leasing Limited

BoxXpress.de GmbH

European Loc Pool AG

Industrial Division Sp. Z.o.o

ITL Eisenbahngesellschaft mbH

LTE Netherlands B.V.

METRANS Rail (Deutschland) GmbH

Mitsui Rail Capital Europe GmbH

Northrail GmbH

Railpool GmbH

SBB Cargo AG

SBB Cargo Deutschland GmbH

SBB Cargo International AG

SBB GmbH

TX Logistiek AG

VIAS GmbH

IV. Die Bundesnetzagentur hat vor Abschluss des Festlegungsverfahrens dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG und dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 EnWG durch mündliche Erläuterung sowie durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

B.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten I.). Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ist gegeben (s. unten II.), eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten III.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten IV. und V.).

I. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn.

149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingte ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1. Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingte. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingte, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingte anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht

bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

2. Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

3. Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens

für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

4. Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für

alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Festlegung ergibt sich aus §§ 54 Abs. 1, 1. Hs. EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

III. Rechtsgrundlagen

Diese Festlegung beruht auf den Vorschriften zum Netzzugang, namentlich auf §§ 3a, 20, 29 i.V.m. § 24 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 3 EnWG, §§ 75 Nr. 3, 4, 8, 10 und 47 Abs. 2 Nr. 1, 7 MsbG sowie § 27 Abs. 1 Nr. 9, 17, 18, 19 StromNZV.

IV. Formelle Anforderungen

1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich, soweit es sich auf das EnWG und die StromNZV stützt, an die DB Energie GmbH in ihrer Eigenschaft als Betreiberin des Bahnstromnetzes. Für Vorgaben, die auf Regelungen des MsbG basieren, richtet sich das Verfahren an den MSB wie auch unter Berücksichtigung des § 3a EnWG an den BNB als die für die Messwertaufbereitung zuständige Marktrolle im Bahnstromnetz.

2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die erforderliche Anhörung gem. § 67 EnWG wurde durchgeführt. Die Beschlusskammer hat die Verfahrenseröffnung im Amtsblatt mitgeteilt und zwei öffentliche Konsultationsrunden durchgeführt. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden gem. § 60a Abs. 2 EnWG ordnungsgemäß förmlich beteiligt. In seiner Sitzung vom 21.04.2022 wurde der Länderausschuss vorab über die geplante Festlegung mündlich informiert. Zusätzlich erfolgte am 15.06.2022 eine Bereitstellung zum Abruf des Beschlussentwurfs mit der Gelegenheit zur Rückäußerung. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls am 15.06.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Tatbestandliche Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen

Gemäß § 29 EnWG ist die Bundesnetzagentur befugt, Festlegungen zu treffen, die unter anderem Bedingungen und Methoden des Netzzugangs nach § 24 EnWG gegenüber einem, einer Gruppe von oder allen Betreibern von Energieversorgungsnetzen bestimmen. Dies ist vorliegend der Fall, denn die Festlegung adressiert die alleinige Betreiberin des Bahnstromnetzes. Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 1 EnWG dürfen im Wege einer Rechtsverordnung neben anderem die Bedingungen für den Netzzugang gemäß § 20 EnWG festgelegt werden, was in Form der StromNZV und für dieses Verfahren konkret relevant mit der Festlegungskompetenz für die Regulierungsbehörde nach § 27 Abs. 1 Nr. 9 und 18 StromNZV geschehen ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Zudem sollen die Netzzugangsregelungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 5 EnWG massengeschäftstauglich sein. Die Festlegung regelt die bahnspezifischen Bahnstromnetzzugangsbedingungen und -prozesse, die abweichend von den Vorgaben der GPKE, aber auch der MaBiS vom Bahnstromnetzbetreiber (BNB) in Ansehung seiner Verträge mit den weiteren Markttrollen Anschlussnehmer, Anschlussnutzer sowie Lieferant (LF) und Messstellenbetreiber (MSB) zu beachten hat. Dass die Normen des EnWG auch für den Bahnstromnetzzugang Anwendung finden, folgt aus § 3a EnWG. Im Eisenbahnrecht bestehen insoweit keine anderslautenden Regelungen. Tatsächliche und historisch gewachsene Gegebenheiten erfordern dabei unter Beachtung der vorgenannten BGH-Rechtsprechung eine Berücksichtigung bahnspezifischer Besonderheiten, denn es werden Ergänzungen oder Auslassungen gegenüber der geltenden GPKE und MaBiS bestimmt.

Die Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde erstreckt sich gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 9 StromNZV auf Anforderungen zur Abwicklung der Netznutzung bei Lieferbeginn und Lieferende. Die betrifft vorliegend die Prozesse um die An- und Abmeldung der Triebfahrzeuge und der einem Netznutzer zugewiesenen abrechnungsrelevanten virtuellen Entnahmestellen. Beides sind etablierte Instrumente im Bahnstromnetz und dabei Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Netznutzung und den damit einhergehenden mit einem Lieferanten vertraglichen vereinbarten Bezug von Energiemengen. Ferner werden Vorgaben zur Abwicklung des Lieferantenwechsels im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 17 StromNZV betroffen. Auch, wenn der Lieferantenwechsel selbst nicht explizit bahnspezifisch in der Festlegung geregelt wird, sind Vorgaben aus der GPKE durch die Anmeldeprozesse um die sog. virtuelle Entnahmestelle berührt. Auch werden in der Festlegung Vorgaben zur Identifizierung von Entnahmestellen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 18 StromNZV gemacht. Im Bahnstrom ist insoweit abweichend vom 50-Hz-Netz ein Auseinanderfallen vom Ort der physikalischen Energieentnahme über eine Triebfahrzeugeinheit (TfzE) und der Zuordnungseinheit für die buchhalterisch relevanten Entnahmen eines Nutzers zu

behandeln. Auch damit werden die Vorgaben unter Beachtung des § 3a EnWG und der bahnspezifischen Besonderheiten umgesetzt. Gleiches gilt für Vorgaben im Sinne der Nr. 19 des § 27 StromNZV zur Verwaltung und Übermittlung von Stammdaten, die für den massengeschäftstauglichen Netzzugang relevant sind. Die Festlegung trifft insoweit Aussagen zur Übermittlung von Stammdaten der Triebfahrzeugeinheit an den BNB.

Ferner betrifft die Festlegung Vorgaben zum Messwesen, konkret zu den Pflichten der an der Datenkommunikation Beteiligten bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von Messwerten (§ 75 Nr. 3 MsbG), denn sie regelt Voraussetzungen und Fristen für Datenmeldungen zwischen den Marktparteien, namentlich den MSB und dem BNB, die Abläufe auf Seiten des BNB und sie trifft Aussagen zu den zu verwendenden Datenformaten. Auch werden Voraussetzungen, Kriterien und Vorgehen für die Ermittlung von Ersatzwerten durch den BNB im Sinne des § 75 Nr. 4 MsbG bestimmt.

Gleichlaufend werden Vorgaben zur nachfolgenden Verarbeitung der erhobenen oder ermittelten Daten im Sinne des § 75 Nr. 8 MsbG getroffen. Dies betrifft konkret Vorgaben zur Netznutzungsabrechnung im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 1, zur Übermittlung von Lastgängen an den Energielieferanten im Sinne des § 66 Abs. 2 Nr. 1, an Bilanzkreisverantwortliche für den Übergabebilanzkreis im Bilanzierungsgebiet der Amprion GmbH im Sinne des § 68 sowie zur Übermittlung von Messwerten an den Energielieferanten im Sinne des § 69 MsbG. Auch Vorgaben zur Verarbeitung von Messwerten aufgrund der Aufgabe des BNB als Bilanzkreiskoordinator (BIKO) im Bahnstromnetz (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 7 MsbG) werden durch die Festlegung getroffen. Zwar regelt § 67 MsbG Vorgaben lediglich für Übertragungsnetzbetreiber. Der BNB ist auch ohne Übertragungsnetzbetreiber zu sein, von der Vorgabe adressiert. Historisch bedingt wird das Bahnstromnetz als eigenständiges bundesweit aufgespanntes Verteilernetz unterhalb der Übertragungsnetzebene betrieben. Dabei hat es sich bahnspezifisch etabliert, dass der sachnähere BNB die koordinierende Funktion des BIKO übernimmt (vgl. zur Anwendbarkeit BIKO-bezogener Vorschriften auf den BNB auch BK6-16-234, Beschluss vom 20.12.2017, S. 9f.).

Auch Datenformate, Fristen und Prozessabläufe im Sinne des § 75 Nr. 10 MsbG werden in Form der jeweiligen Prozessvorgaben bezogen auf das gesamte bundesweit aufgespannte Bahnstromnetz thematisiert.

Schließlich sind allgemeine Vorgaben und damit Anforderungen an den Messstellenbetrieb im Sinne des §§ 47 Abs. 2 Nr. 1; 3 MsbG betroffen, denn es werden Aussagen zu Pflichten des MSB im Rahmen der Abrechnungsprozesse getroffen. Insgesamt dient die Festlegung dazu, Geschäftsprozesse zur Förderung einer größtmöglichen und sicheren Automatisierung im Sinne des § 47 Abs. 2 einzuhalten und nimmt insoweit Bezug auf die zu erwartende technische

Ausstattung nach europarechtlichen Vorgaben bzw. dem Erfordernis einer bestimmten Ausstattung.

5. Aufgreifermessen

Der Erlass der vorliegenden Festlegung war erforderlich und geboten.

Insbesondere ist sie geeignet und erforderlich, um die bahnspezifischen Regelungen zum Bahnstromnetz-Zugang in Ergänzung oder Abänderung der GPKE sowie der MaBiS diskriminierungsfrei und massengeschäftstauglich zu bestimmen. Schließlich ist sie geboten, denn sie gewährleistet eine auf die Vorgaben der GPKE und MaBiS abgestimmte Vorgehensweise speziell für die Ebene des Bahnstromnetzes.

Das Instrument der Festlegung stellt vorliegend auch in Bezug auf nur einzelne Marktrollen ein geeignetes Mittel dar. Die in diesem Fall ebenso eröffneten Verfahrenswege des Aufsichtsverfahrens gemäß § 65 EnWG oder eines Missbrauchsverfahrens gemäß § 30 Abs. 2 EnWG sind dabei im Vergleich zur Festlegung schon nicht in gleichem Maße geeignet. Dies zum einen, da neben dem BNB und dem MSB auch zahlreiche Marktteilnehmer in gleicher Weise betroffen sind. Dazu war es aus Sicht der Beschlusskammer geboten, ein für alle Marktteilnehmer gleichermaßen eröffnetes Konsultationsverfahren vor Erlass der Festlegung durchzuführen. Denn die Vorgaben wirken sich auch unmittelbar finanziell und administrativ auf alle weiteren Marktpartner aus, etwa wenn diese fortan einem höheren Technisierungsgrad gerecht werden müssen, um an den Zugangsprozessen teilhaben zu können. Ebenso werden Nutzer wie Halter im Vergleich zum bisherigen Usus zum Teil erstmals zu konkreten und fristbewährten Mitteilungen und Übermittlungen verpflichtet, deren Nichtbefolgung im weiteren Verfahrensablauf mit möglicherweise nachteiligen Konsequenzen verknüpft werden. Zum anderen schafft eine Festlegung ein Regelwerk, das auch ohne den Vorwurf eines konkret diskriminierenden Verhaltens des BNB Anpassungen und Fortentwicklungen ermöglicht und dabei ebenfalls im Wege transparenter Konsultationen eine unmittelbare und verfahrensökonomische Partizipation der Marktteilnehmer ermöglicht. Im Rahmen regulatorischer Aufsichts- oder Missbrauchsverfahren wäre eine gleichwertige Teilhabe an dem behördlichen Abstimmungsprozess nur aufgrund und in Ausübung von Beteiligtenrechten möglich gewesen. Dies hätte für die Marktteilnehmer wie auch für die Beschlusskammer wesentlich mehr administrativen Aufwand bedeuten können, als dies im Rahmen einer Konsultation der Fall war. Schließlich verdeutlicht die Verfahrensart auch die Parallelität zur GPKE und MaBiS, deren Vorgaben hier aufgrund von und nur in Bezug auf Bahnspezifika angepasst werden. Damit wird bezweckt, den Marktteilnehmern die Wichtigkeit und Verbindlichkeit der festgelegten Vorgaben vor Augen zu führen, denn es handelt sich gerade nicht nur um Vorgaben, die sachlich den BNB allein betreffen oder nur von diesem umzusetzen sind. Dass die Festlegung dennoch lediglich den

BNB und den MSB und nicht auch alle weiteren Marktrollen adressiert, liegt in dem Umstand begründet, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Netzzugang vor allem den Netzbetreiber in die Pflicht nehmen, Verfahren und Prozesse zu gestalten, die einen diskriminierungsfreien Netzzugang gewähren. Auch wenn die Marktteilnehmer bzw. die weiteren Marktrollen im Zuge dessen einer gewissen Mitwirkungspflicht und Befähigung zur Teilhabe unterliegen, sind sie nicht Verpflichtete im Sinne des § 29 Abs. 1 EnWG, denn die Pflicht zur Gewährung des Netzzugangs trifft ausschließlich Netzbetreiber und damit im Bahnstrom die DB Energie GmbH. Ähnliches gilt für den MSB, dessen Verantwortung für die Messeinrichtung und die Übermittlung von Messwerten ganz grundlegende Bedeutung zukommt und daher unter Beachtung der Regelungen des MsbG im Rahmen der bahnspezifischen Besonderheiten konkreter gesetzlicher Vorgaben unterliegt.

Auch sachlich ist die Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse geeignet und erforderlich. Mit der erstmaligen Einführung der seitens der Regulierungsbehörde festgelegten Bahnstromnetz-Zugangsprozesse reagiert die Beschlusskammer auf Defizite, die sich im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens gezeigt haben und schafft so eine rechtsichere Verfahrensregelung für bahnstromspezifische Netzzugangsprozesse. Unter dem Eindruck der im Missbrauchsverfahren geführten mündlichen Verhandlung kam die Beschlusskammer zu dem Schluss, dass die im Auftrag des BNB erstellten Bahnstromnetz-Zugangsprozesse einer grundlegenden strukturellen Überarbeitung bedarf, um die identifizierten Kritikpunkte nachhaltig, ausgewogen und massengeschäftstauglich zu beseitigen. Dazu zählen nicht nur die von den Marktpartnern des BNB vorgebrachten Aspekte wie das Operieren mit unklaren Datenlagen, langen Reaktionsfristen des BNB und verspäteten Abrechnungen. Sondern es sind von der Beschlusskammer auch Schwächen erkannt worden, die nicht allein den BNB betreffen. So stellt die fehlende Disziplinierung der Marktpartner hinsichtlich der Mitteilung valider und zuverlässiger Zuordnungs- und Nutzungsdaten ein Manko dar, ebenso wie die Einhaltung der bereits geltenden Mitteilungs- und Datenlieferungsfristen. Auch tritt die Wahrnehmung von Aufgaben, die für die Marktpartner des BNB zwar nützlich, aber nicht zwingend allein durch den BNB zu erfüllen sind, als ein nicht unerheblicher Grund für die bemängelten Verzögerungen zu Tage. Grundsätzlich könnte das vom BNB bereits umgesetzte Weiterentwickelte Netzzugangsmodell durch diesen dahingehend angepasst, ergänzt und gestrafft werden. Eine eigenverantwortliche Umgestaltung durch den BNB scheint mit Blick auf die zu Tage getretenen und zum Teil deutlich divergierenden Interessenlagen und teilweise verhärteten Positionen der beteiligten Akteure jedoch nicht zielführend. So dürfte es schon an der Akzeptanz einiger Marktparteien fehlen, wenn der BNB abweichend vom bisherigen Vorgehen, von ihnen mehr Eigenverantwortung, Modernisierung der Kommunikationstechnik und eine gewissenhafte Einhaltung strengerer Fristen samt verknüpfter Konsequenzen verlangen würde. Dieser Schritt ist nach Ansicht der Beschlusskammer jedoch

erforderlich, um die Massengeschäftstauglichkeit, Diskriminierungsfreiheit und Effizienz des Zugangsprozesses zu gewährleisten.

Auch angesichts der mehrfach geäußerten Bedenken hinsichtlich der Einseitigkeit der vom BNB bislang vorgegebenen Netzzugangsbedingungen hat die Beschlusskammer Zweifel daran, dass eine vom BNB allein überarbeitete Version seines Netzzugangsmodells eine nachhaltige Lösung darstellt. Vielmehr steht zu befürchten, dass wiederholt Beschwerden an die Beschlusskammer gerichtet werden und bei Beibehaltung des selbst gestalteten Reglements lediglich ein Flickerwerk an regulatorischer Kontrolle möglich bliebe. Dieser wiederholten und für den Markt zeitintensiven regulatorischen Befassung ist nach Ansicht der Beschlusskammer kein probates Mittel, um zeitgemäße und in sich schlüssige Abrechnungsprozesse zu gestalten. Hier bietet das Mittel der Festlegung eine umfassende und alle Interessen in Ausgleich bringende Lösung.

Eine umfassende Betrachtung ist auch deshalb angezeigt, da sich mit auf die parallel im 50-Hz-Netz angewandten Prozesse und Strukturen zeigt, dass es im Bahnstrom einer grundsätzlichen, insbesondere zunehmend automatisierten Neugestaltung für das Bahnstromnetz bedarf und sich dies sogar in besonderem Maße aufdrängt. Das bislang angewandte „Weiterentwickelte Netzzugangsmodell“ zeigt dabei viel Potential, sich der zeitlich engmaschigen Prozessausgestaltung im 50-Hz-Netz soweit anzunähern, jedenfalls soweit dies mit Blick auf die bahnspezifischen Besonderheiten möglich ist. Besonderheiten im Bahnstrom wären allem voran die erforderlichen vorbereitenden Prozesse, wie etwa die Zuordnung von mobilen Entnahmestellen in Form von Triebfahrzeugen zu den Nutzern sowie zugleich der vor allem im Cargo-Segment oftmals auftretenden Wechsel von Triebfahrzeugen durch unterschiedliche Nutzer. Daraus resultiert eine Menge zusätzlicher Datensätze, die an den BNB gesandt und von diesem in Einklang gebracht werden müssen, um der richtigen Partei die jeweilige Nutzung und damit den Energieverbrauch im zutreffenden Umfang zuordnen zu können. Es erfordert von Einzelnen wie auch stets vom BNB z.T. erhebliche, finanziell belastende Automatisierungsbedarfe. Marktpartner wie BNB benötigen dazu jedoch Verbindlichkeit hinsichtlich der umzusetzenden Regelungen, denn nur dann ist es ihnen zuzumuten, die finanziell belastenden Investitionen in eine IT-Ertüchtigung tatsächlich zu unternehmen. Rein vertragliche Prozessvorgaben, die als Anlage zu den jeweiligen Verträgen zudem einseitig vom BNB angepasst werden können, genügen diesem Sicherheitsinteresse jedoch nicht. Auch der BNB selbst sieht sich zu den finanziell erheblichen Investitionen in seine IT-Ausstattung und Software-Gestaltung erst dann in der Lage, wenn diese auf rechtsverbindlichen Prozessvorgaben beruhen. Das vom BNB selbst erstellte und auf Vertragsbasis etablierte „Weiterentwickelte Netzzugangsmodell“ bietet auch in dieser Hinsicht nicht die nötige Rechtssicherheit.

Schließlich zeigt die bisherige Fristendisziplin und –durchsetzung durch den BNB, dass der Ansatz der Nachreichung von erforderlichen Daten bis zum letzten Moment kein probates Mittel im Sinne der Prozessökonomie darstellt. Eine strengere und damit die Marktpartner des BNB nachteilig betreffende Fristenvorgabe würde jedoch je nach technischem Vermögen und Betriebsführung des jeweiligen Marktpartners im Einzelfall als zugangsbeschränkend empfunden und könnte daher zu einer Vielzahl regulierungsbehördlicher Verfahren führen. Daher ist auch zur Vermeidung weiterer Missbrauchsanträge ein behördliches Tätigwerden angezeigt.

Nach alledem stellt das Instrument der Festlegung ein angemessenes Mittel zur Fixierung eines nachhaltigen, umfassenden, diskriminierungsfreien und massengeschäftstauglichen Bahnstrom-Netzzugangs dar. Dem adressierten Bahnstromnetzbetreiber sowie den betroffenen Marktteilnehmern bietet sie eine transparente und bereits ausdrücklich formulierte Rechtsgrundlage. Weder dem BNB noch den anderen Markttrollen entstehen durch die Wahl einer Festlegung als Regelungsform ein prozessualer oder finanzieller Nachteil. Im Gegenteil, im Rahmen eines Festlegungsverfahrens erhalten die Beiträge der Marktteilnehmer bei weniger prozessualen Aufwand gleichwertig Gehör. Dies macht ihnen deutlich, dass sie selbst mitwirken müssen, aber in gewissen Rahmen auch mitwirken können. Damit dürfte auch die Akzeptanz der Vorgaben durch alle Marktparteien größer sein, als bei Vorgaben, die aus einem Vorwurf gegenüber nur dem BNB heraus begründet sind. Dies zeigt sich auch daran, dass die DB Energie GmbH (neben anderen Konsultationsteilnehmern) im Rahmen der Entwicklung wie auch der Überarbeitung nach Konsultation ohne den Vorwurf einer Zuwiderhandlung frei ihre Stellungnahme abgeben konnte und so auch im Nachgang viel zur Aufklärung bezüglich der internen Abläufe beitragen konnte. Da das festzulegende Prozessgefüge maßgeblich von der tatsächlichen Machbarkeit abhängt, sind die Mitwirkungen aller Betroffenen erforderlich, vor allem auch des hauptverantwortlichen BNB. Dazu betrachtet die Beschlusskammer ein Festlegungsverfahren als wesentlich angemessener als ein auf einen konkreten Vorwurf gestütztes Verfahren.

Die Beschlusskammer hat das Festlegungsverfahren auch dazu genutzt, Prozessbeschreibungen, wie sie im 50-Hz-Bereich seit Langem etabliert sind, auf die Bahnstrom-Zugangsprozesse zu übertragen und verbindliche Markttrollenbezeichnungen einzuführen. Das dürfte nicht nur der Verständlichkeit dienen, sondern auch deutlich zeigen, dass die Prozesse die Vorgaben des 50-Hz-Netzes lediglich ergänzen und nicht losgelöst davon gelten.

V. Materielle Rechtmäßigkeit der Festlegung

Die Festlegung ist auch materiell rechtmäßig, insbesondere sind in den Tenorziffern 1 und 2 in Bezug genommenen Bahnstrom-Zugangsprozesse zur Gewährleistung eines effizienten, massengeschäftstauglichen und diskriminierungsfreien Netzzugangs sowie die Vorgaben

gegenüber den in der Marktrolle MSB tätigen Akteuren geeignet, erforderlich und angemessen.

Die festzulegenden Bahnstromnetz-Zugangsprozesse (in der Folge auch nur Zugangsprozesse) setzt die Vorgaben des EnWG zum Netzzugang gemäß § 20 EnWG i.V.m. der StromNZV unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bahnstromnetzes um. Grundsätzlich finden die energiewirtschaftlichen Regelungen auch in Bezug auf den Bahnstrom-Netzzugang Anwendung. Abweichend von der GPKE und weiteren Festlegungen der BNetzA sind dabei vor allem im Vorfeld insbesondere zur Netznutzungs- und Bilanzkreisabrechnung jedoch zahlreiche Abläufe vorzusehen, die es im 50-Hz-Bereich nicht gibt. So ist damit umzugehen, dass die physikalischen Entnahmestellen im Bahnstromnetz mobil sind, da es sich um Triebfahrzeuge handelt. Auch sind die Triebfahrzeuge nicht statisch einem Nutzer zugewiesen, sondern werden häufig und für unterschiedliche lange Zeiträume anderen Nutzern überlassen, denen der Stromverbrauch buchhalterisch zugeordnet werden muss. Zudem bedarf es ergänzender Daten, etwa zu Grenzübertreten und damit zum Verlassen des oder Einfahren in das Bahnstromnetz des BNB, um zuverlässige Abrechnungsgrundlagen zu erhalten. Schließlich ist das Risiko von Messwertausfällen größer als bei stationär verbauten Messeinrichtungen.

Diese Unterschiede erfordern zusätzliche oder abweichende Prozesse zur Vorbereitung der Netznutzungsabrechnung, die mit dem vorliegenden Zugangsprozesse bereitgestellt werden. Strukturell orientiert sich das Dokument an der Gestaltung der Zugangsprozesse des 50-Hz-Bereichs, so dass die einzelnen Verfahrensschritte in Form von Einzelprozessen samt Use-Case-Beschreibung und Prozessbeschreibung dargestellt werden.

1. Grundsätze zur Anwendung energiewirtschaftlicher Regelungen im Bahnstrom

Ausgehend von den allgemeinen energiewirtschaftlichen Vorgaben der GPKE regeln die Bahnstrom-Zugangsprozesse ergänzende Prozesse für die Belieferung mit Bahnstrom. Im Zuge der erstmaligen behördlichen Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse definiert die Beschlusskammer dabei auch Begrifflichkeiten, die im Rahmen der GPKE nicht vorgesehen sind und auch unter Berücksichtigung der bislang angewandten Verfahren für die Marktteilnehmer z.T. einige Neuerungen mitbringen. Dies betrifft u.a. die Bezeichnung für Nutzer und Halter von Triebfahrzeugen sowie Zuordnungsinformationen einer Triebfahrzeugeinheit, Nutzungsinformationen und den Netznutzungsstatus einer Triebfahrzeugeinheit.

1.1 Begriff der technischen und virtuellen Entnahmestelle (s. Ziffer 1.1.1 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Die Mobilität der den Bahnstrom beziehenden Triebfahrzeugeinheit, die auch mehrere Triebfahrzeuge umfassen kann, sowie der branchenübliche teils kurzfristige Wechsel der tatsächlichen Nutzer hat bereits in der Vergangenheit ein System erforderlich werden lassen, das

zum einen die Vorgaben der GPKE umsetzen kann, zum anderen aber auch hinreichend Flexibilität und Transparenz bietet. Bereits im Bahnstromnetz etabliert hat sich dabei ein System, das zwischen der die Energie beziehenden Lok und dem Nutzer, dessen Buchungskonto der Energieverbrauch aufgrund seiner Nutzung zugerechnet wird, unterscheidet und zugleich eine für die Abrechnung relevante Beziehung zwischen diesen herstellt.

Zur Verdeutlichung des Auseinanderfallens zwischen der den Strom physikalisch entnehmenden Entität und dem Punkt der marktbezogenen-bilanziellen Belieferung verwendet die Festlegung die Begriffe der technischen sowie der virtuellen Entnahmestelle. Entnahmestelle bezeichnet dabei einen Bezugspunkt für die Zurechnung von Strombezügen. In physikalisch-technischer Hinsicht erfolgt ein Bezug (und gegebenenfalls eine Rückspeisung) von Fahrstrom am und durch die Triebfahrzeugeinheit (TfzE), die so genannte technische Entnahmestelle (tEns). Da dieses aber nicht zwingend statisch einem Nutzer zugewiesen ist, sondern für bestimmte Zeitabschnitte von unterschiedlichen Nutzern eingesetzt wird, bedarf es einer abrechnungsrelevanten Zuordnung zum jeweils für den Strombezug verantwortlichen Nutzer. Dies erfolgt über eine sogenannte virtuelle Entnahmestelle (vEns). Diese beiden Ebenen ermöglichen es, den Strombezug eines Triebfahrzeugs oder auch mehrerer TfzEen mit dem jeweils zur Verbrauchszeit gemeldeten Nutzer zu verknüpfen und die Netznutzung (wie auch den Strombezug) sachgerecht zu allokieren. Nutzt ein Nutzer einer vEns zugleich mehrere tEnsen für seine Verkehre, werden seiner vEns je Zeitabschnitt alle von ihm genutzten tEnsen seiner vEns zugeordnet und dabei aggregiert.

Darauf aufbauend werden Halter einer TfzE, die ein Netzanschlussverhältnis mit dem BNB für diese TfzE abgeschlossen haben, als Anschlussnehmer der technischen Entnahmestelle (ANe-tEns) bezeichnet. Die Nutzer einer oder mehrerer technischen Entnahmestelle/ n, die auf Grundlage ihres eigenen Netznutzungsverhältnisses mit dem BNB das Bahnstromnetz für ihre Verkehrszwecke nutzen und deren verbrauchten Strommengen über ihre virtuelle/ n Entnahmestelle/ n zusammengefasst werden, werden als Anschlussnutzer der virtuellen Entnahmestelle (ANu-vEns) bezeichnet. Dies kann auch ein Halter sein, sofern er Nutzer ist.

So werden vertragliche Beziehungen im Bahnstromnetz transparent und eindeutig dargestellt und gleichzeitig die aus dem 50-Hertz-Netz bekannten Markttrollen - so weit wie möglich - angewandt. Bisher im Bahnstrom verwendete allgemeine Bezeichnungen, die keinen unterscheidenden Bezug zur Markttrolle beinhalten (wie z.B. „Kunde“), werden insoweit ersetzt und damit Unklarheiten in Bezug auf Adressaten bestimmter Rechte und Pflichten vermieden.

1.1.1 Technische Entnahmestelle (Ziffer 1.2.1.2 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Als Ort der physikalischen Entnahme von Energie aus dem Bahnstromnetz entspricht die tEns dem im 50-Hz-Netz etablierten Objekt der Messlokation (MeLo), für die insoweit die gleichen Anforderungen und Pflichten gelten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die tEns auf

Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen Halter und BNB im System des BNB angemeldet ist. Des Weiteren sind durch den Halter (nach Zuteilung der tEns fortan ANe-tEns genannt) bestimmte bahnspezifische Vorbedingungen zu erfüllen, wie etwa die Registrierung der TfzE im Fahrzeugregister des Eisenbahnbundesamtes (EBA). Weitere Mitwirkungspflichten ergeben sich dabei aus den Abschnitten 1.3.3.1 sowie in den Prozessbeschreibungen unter 2.1.1.1.1. der Zugangsprozesse (dazu unten).

Von dem grundsätzlichen Erfordernis eines vorherigen Abschlusses eines Netzanschlussrahmenvertrags durch den Halter kann nicht abgesehen werden. Dazu merkte die DB Energie in ihrer Rolle als Lieferantin an, dass im grenzüberschreitenden Verkehr kurzfristig TfzE zum Einsatz kommen, ohne dass vorab ein Netzanschlussverhältnis zwischen Halter und BNB abgeschlossen worden sei. Sie fragte, warum eine TfzE ohne Netzanschlussverhältnis nicht auch noch nach dem ersten Einsatz im System des BNB angemeldet werden könne, denn die rückwirkende Zuordnung sei noch möglich und die Messwerte könnten, sofern vorhanden, auch rückwirkend vom UIC¹-Partner ermittelt werden.

Dem kann jedoch nicht ohne Weiteres zugestimmt werden. Eine rückwirkende Anmeldung und Zuordnung stellt alle bis dahin durchzuführenden Prozesse in Frage und lässt den BNB für die betroffenen Energiemengen solange im Ungewissen, bis die ausstehende Nachmeldung tatsächlich bei ihm eingeht. Alle im Regelablauf vorgesehenen Datenverarbeitungen beim BNB könnten insoweit nur unter Vorbehalt stattfinden oder müssten sogar unbearbeitet bleiben, bis die Anmeldung, Zuordnungsmeldung und/ oder Messwertübermittlung bei ihm vorliegen. Damit stellt die DB Energie (LF) nicht weniger als das gesamte Prozessgefüge in Frage. Auch wenn eine nachträgliche Anmeldung technisch und tatsächlich zwar möglich wäre, würde eine derartige Lockerung die Verlässlichkeit und Verbindlichkeit der jeweiligen Datenübermittlung untergraben. Dem BNB würde dabei die Möglichkeit genommen, Prozessschritte im Regelverfahren abzuarbeiten und dabei eine für alle Marktparteien gleichermaßen verlässliche Bearbeitung und zeitnahe Abrechnung zu gewährleisten. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb im Bahnstromnetz, anders als im 50-Hz-Netz de facto keinerlei verbindliche Fristenbindung für Daten- und Wertemeldungen gelten sollte, zumal im Bahnstromnetz ohnehin schon wesentlich längere Meldefristen vorgesehen werden als im 50-Hz-Netz. Auch wurde nicht überzeugend dargelegt, weshalb der BNB auf eine Kenntnis seiner Vertragspartner vor Erbringung seiner Leistung verzichten soll, wo es doch allgemein bekannt sein dürfte, dass zur Nutzung einer Infrastruktur regelmäßig und unabhängig von der Branche eine vorherige Vereinbarung üblich, so die Nutzung nicht ohne eine solche freigegeben ist.

¹ UIC: Union International des Chemins de fer – Internationaler Eisenbahnverband

Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass auch Halter aus dem europäischen oder weiteren Ausland grundsätzlich in der Lage sind, abzuschätzen, ob und gegebenenfalls wann eines ihrer TzE in das Netz des BNB einfährt und zu erkennen, dass dies eine wie auch immer geartete Anmeldung erfordert. Insofern ist zu erwarten, dass die erforderlichen Verträge abgeschlossen werden, wenn eine Nutzung des Bahnstromnetzes des BNB – gegebenenfalls auch erst zukünftig – absehbar möglich ist. Die Verwaltung der Verträge dürfte zum gewöhnlichen Verantwortungsbereich eines in dieser Branche tätigen Unternehmens gehören.

Auch Nutzer, die abweichend vom Regelablauf ausländische TzE in Gebrauch haben, sollten in der Lage sein, den Halter oder die verwaltende Partei auf dieses Erfordernis hinzuweisen. Dass dies eine gewisse Vorlaufzeit verlangt, mag zwar aufwändig sein und eine Abweichung im Vergleich zu anderen Bahnstromnetznutzungssystemen in der EU darstellen. Eine gänzliche Freistellung ist jedoch aus den vorgenannten Gründen bereits nicht angezeigt und im Verhältnis zur Notwendigkeit eines für den gesamten Bahnstrommarkt diskriminierungsfrei funktionierenden Bahnstromnetzzugangssystems auch nicht angemessen. Zum einen ist es durchaus denkbar, dass der BNB dort, wo der Halter die Anmeldung aus offensichtlicher und nachvollziehbarer Unkenntnis versäumt hat, gegebenenfalls einen gesonderten nachträglichen Anmeldevorgang ermöglicht. Dies ist jedoch nicht zwingend innerhalb des die automatisierten Regelabläufe beschreibenden und von der BNetzA hier festzulegenden Bahnstrom-Zugangsprozesse zu behandeln. Zum anderen sind die Bahnstrom-Zugangsprozesse vorliegend für alle Marktteilnehmer diskriminierungsfrei und massengeschäftstauglich festzulegen. Einzelfälle sind demnach als solche zu behandeln und stehen daher neben dem Regelprozess. Während also eine nachträgliche Anmeldung nicht gänzlich ausgeschlossen ist, kann das Regelverfahren für alle anderen ungestört fortgesetzt werden.

Hinsichtlich der Abrechnung der dabei anfallenden Netznutzung sei schon hier darauf hingewiesen, dass diese bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der TzE und der Meldung der Zuordnungsdatensätze über ein gesondertes Buchungskonto speziell für nicht anderweitig oder fristgerecht zuordenbare Energiemengen, der sogenannten Auffang-vEns, erfasst und abgerechnet werden (dazu später, Abschnitt 2.2.3). Der ANu-vEns ist für die Dauer seiner Nutzung der nicht beim BNB registrierten TzE unabhängig von den vertraglichen Vorgaben für den Halter/ ANe-tEns auf Grundlage seiner Vertragsbeziehung mit dem BNB zur Mitteilung aller seinerseits vorzunehmenden Werte- und Datenmeldungen (z.B. Nutzungsdaten, Messwerte) verpflichtet (vgl. Prozess-Dokument Punkte 2.1.1.1.1 „Nachbedingungen im Fehlerfall“, 1.3.3.1. a.E.). Dies ermöglicht eine verursachungsgerechte Allokation der Energieverbräuche und damit der Netznutzungsentgelte.

Auch im Falle eines Halterwechsels gelten die eingangs aufgeführten Bedingungen. Hier bedarf es jedoch zusätzlich einer entsprechenden Mitteilung des alten Halters an den BNB innerhalb einer bestimmten Frist. Die Mitteilung des alten Halters bestätigt dabei die Mitteilung des neuen Halters als zutreffend, so dass aus Sicht des BNB eine wahre Berechtigung vorliegt.

Dazu hatte Netinera vorgeschlagen, den Halterwechsel nur mit Abgleich des beim EBA hinterlegten nationalen Fahrzeugeinstellungsregisters erfolgen zu lassen. Dieser Vorschlag erscheint zunächst effizient, kann jedoch schon aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken und fehlender Festlegungskompetenz nicht umgesetzt werden. Das EBA ist nicht zur Mitwirkung verpflichtet, nicht tauglicher Adressat der hiesigen Festlegung durch die BNetzA oder überhaupt Subjekt energiewirtschaftsrechtlicher Aufsichtsbefugnisse. Der Zugang zu den beim EBA hinterlegten Angaben ist nach Angaben des BNB für diesen ausschließlich anonymisiert gegeben. Sie stehen also schon nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Eine Verpflichtung des EBA, erweiterten Zugang zu den Informationen zu gewähren, ist im Wege der Festlegung nicht möglich. Dasselbe würde auch bei Zustimmung des Halters, in seine beim EBA hinterlegten Angaben Einsicht zu nehmen, gelten. Auch dies würde eine Zusammenarbeit zwischen EBA und BNB erfordern, die im Rahmen dieser Festlegung nicht vorgegeben werden kann.

1.1.2 Nutzung und Belieferung von vEns (Ziffern 1.1.2, 2.1. Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Die virtuelle Entnahmestelle ermöglicht, die Stromverbräuche innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls einem Nutzer zuzuordnen, unabhängig davon, welche TfzE und damit welche tEns dieser genutzt hat. Dies geschieht über die Erfassung der Verbräuche einer tEns in Kombination mit der Zuordnung dieser tEns zu demjenigen Nutzer, der sie zum erfassten Nutzungszeitpunkt in Gebrauch hatte. Die buchhalterische Erfassung der Verbräuche eines Nutzers erfolgt somit über die ihm vom BNB zugewiesene vEns. In der Systematik der GPKE wird dieser vEns als Marktlokation durch den BNB zugleich eine MaLo-ID zugewiesen. Sie dient nicht nur zur Abrechnung der Netznutzung und Bilanzierung, sondern auch als Bezugsgröße für die Bemessung von Umlagen, Steuern oder Zuwendungen öffentlicher Aufgabenträger.

Während das Konsultationsdokument noch vorsah, jedem Nutzer auf Anforderung lediglich eine vEns zuzuteilen, sehen die Zugangsprozesse in der vorliegenden Form grundsätzlich keine Beschränkung der Anzahl zuteilungsfähiger vEns je Nutzer mehr vor. Die Beschränkung wurde von zahlreichen Konsultationsteilnehmern kritisiert, darunter Orth/ Kluth, MOFAIR, Netinera, Abellio und Transdev, die sich für die Möglichkeit aussprachen, die Zuteilung von vEns nicht vom Ermessen des BNB abhängig zu machen, sondern jedem Nutzer den Erhalt mehrerer vEns zu ermöglichen. Dazu wurde in Einzelfällen vorgetragen, dies sei im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zum einen schon wegen unterschiedlicher Aufgabenträger erforderlich. Der BNB hingegen befürchtet gerade, dass die Nutzer durch Verteilung ihrer Verbräuche auf mehrere vEns

Lastspitzen optimieren und sie so erst in einem Verbrauchsbereich halten, der ihnen Zugang zu individuellen Netzentgelten gewährt.

Die Befürchtung des BNB teilt die Beschlusskammer nicht, zumal ein individuelles Netzentgelt nur mit Zustimmung und unter Mitwirkung des BNB genehmigt werden kann. Auch haben die Nutzer je nach Aufgabenträger vielfach ein bestimmtes Verkehrsvolumen und damit Netzentgelte nachzuweisen, um etwa öffentliche Förderungen zu erhalten. Es dürfte daher schon nicht in jedem Fall ein Anreiz bestehen, Verbräuche, die für einen bestimmten Aufgabenträger anfallen, über mehrere vEns zu verteilen. Darüber hinaus wäre eine Verteilung der Verbräuche auf einzelne vEns jedenfalls netzzugangsrechtlich nicht unzulässig. Die Beschränkung auf nur eine vEns (neben der Auffang-vEns) hingegen könnte sich zu Lasten der Nutzer diskriminierend auswirken. In mündlichen Nachfragen zu einzelnen Konsultationsbeiträgen wurde seitens einiger Nutzer erklärt, dass sich die Beschränkung auf eine vEns im Verhältnis zum marktmächtigen und bundesweit einheitlich auftretenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (kurz EiVU) finanziell nachteilig auswirke. Konkurrenten, die ausschließlich kleinere regionale Gebiete mit der dort typischen Topografie bedienen, könnten Lastspitzen, die z.B. bei Berganfahrten auftreten, dabei weniger gut innerhalb einer vEns ausgleichen, da sie insgesamt weniger Parallelfahrten von tEnsen einbeziehen könnten, die ausgleichend wirken können. Das führte aufgrund der Netzentgelt-Staffelung des BNB dazu, dass sie aufgrund nur weniger Lastspitzen in eine kostenintensivere und für sie nachteilige Einstufung gelangten. Das Preissystem des BNB für die Netznutzung sieht zwei Entgeltgruppen vor (vgl. „Anlage Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ zum Netznutzungsvertrag gültig ab dem 01.01.2022, abrufbar unter <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/konsultation-bahnstromnetzzugang>, Stand 09.05.2022). Nach Angaben des BNB erreicht der weit überwiegende Teil der Netznutzer die Gruppe „Nutzungsdauer < 2.500 h/a“. Aufgrund der großen Bandbreite dieser Entgeltgruppe, wird ein großer Teil der DB-Wettbewerber in dieser Gruppierung verortet. Die DB Unternehmen selbst erreichen aufgrund der bundesweit übergreifenden Betrachtung in aller Regel die Gruppe „Nutzungsdauer ≥ 2.500 h/a“ und damit je gefahrenen Kilometer eine kosteneffizientere Preisgestaltung.

Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Beschränkung auf eine vEns je Nutzer für ausschließlich regional agierende Marktteilnehmer nachteilig auswirkt. Auch wenn sich dies erst auf Ebene der Netzentgeltgestaltung durch den BNB auswirkt, würde die Beschränkung der vEns-Anzahl die notwendige Vorbedingung dazu festlegen. Auch aus diesem Grunde erachtet die Beschlusskammer es als geboten, den Nutzern den Zugang zu mehr als einer vEns zu ermöglichen. Einen Schaden oder Nachteil des BNB kann die Beschlusskammer nicht erkennen.

Daraus folgend obliegt es auch entgegen der ursprünglich konsultierten Fassung der Zugangsprozesse nicht dem Netznutzer, dem BNB Gründe für eine Zuteilung weiterer vEns vorzutragen und nachzuweisen. Wegen der grundlegenden Pflicht zur Zugangsgewährung ist es vielmehr Aufgabe des BNB, eine Ablehnung weiterer vEns dem Nutzer gegenüber zu begründen. Eine Auflistung möglicher Ablehnungsgründe sollte der BNB dabei im Interesse der Transparenz und Gleichbehandlung vorab und transparent veröffentlichen.

Der Anregung von GoAhead, mehrere Netznutzer je vEns zuzulassen, kann indes nicht entsprochen werden. Zwar ist auch hier der Wunsch nach wirtschaftlich effizientem Vorgehen nachvollziehbar. Die vEns dient jedoch der eindeutigen buchhalterischen Zuordnung entnommener Energiemengen zu einem ANu-vEns. Eine gesamtschuldnerische Verantwortung für Entnahmestellen kennt das Energiewirtschaftsrecht nicht. Gründe, die hier eine berücksichtigungsfähige Besonderheit im Bahnstrom belegen würden, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen. Die eindeutige Zuordenbarkeit von entnommenen Strommengen zu einem Vertragspartner entspricht demgegenüber den Vorgaben des energiewirtschaftsrechtlichen Marktzugangs, wie sie in der GPKE festgelegt sind. Auch dort ist jede Marktlokation genau einem Nutzer und auf Lieferantenseite einem Bilanzkreisverantwortlichen zuzuordnen.

1.1.3 Basiszuordnung zum ANe-tEns

Entsprechend der bisherigen Praxis sehen die Zugangsprozesse basierend auf dem Netzanschlussverhältnis die verpflichtende Vergabe einer vEns für die Basiszuordnung zum ANe-tEns vor (vgl. Zugangsprozesse Ziffer 1.1.3.). Auf diese vEns werden alle an der tEns gemessenen Energieverbräuche gebucht, die aufgetreten sind, ohne dass eine Zuordnung zu einem anderen Nutzer an den BNB gemeldet wurde. Diese Konstruktion ermöglicht es, jeden Verbrauch, der durch eine tEns verursacht wurde, zu jedem Zeitpunkt einer vEns und damit einer verantwortlichen Partei buchhalterisch zuzuordnen. Für die Verortung geplanter Verbräuche, die der ANe-tEns in seiner Rolle als Nutzer selbst verursacht, ist diese vEns nicht gedacht. Hierzu benötigt der ANe-tEns in seiner Rolle als Netznutzer sowohl eine entsprechende vertragliche Beziehung mit dem BNB wie folglich auch eine eigene vEns.

1.1.4 Vergabe einer Auffang-vEns

Die in den Bahnstrom-Zugangsprozessen vorgesehene Zuteilung einer Auffang-vEns pro ANu-vEns wird eingeführt, um Energiemengen, die außerhalb der Meldefristen an den BNB gemeldet werden oder über tEns entnommen werden, die (noch) nicht ordnungsgemäß beim BNB registriert sind (vgl. Ziffer 2.1.1 Bahnstrom-Zugangsprozesse, Nachbedingung im Fehlerfall), einer ordnungsgemäßen Abrechnung zuzuführen. Dies stellt sicher, dass entnommene Energiemengen

zu jedem Zeitpunkt einer vEns und damit bilanziell zugeordnet werden können und trägt damit dem Erfordernis der jederzeitigen lückenlosen Zuordnung aus § 4 Abs. 3 StromNZV, übertragen auf die technischen Besonderheiten des Bahnstromnetzes, Rechnung.

Dies mag, wie die SW Tübingen anführten, einen erhöhten administrativen Aufwand für den Nutzer und Lieferanten erzeugen. Jedoch ist es entgegen ihrer Ansicht nicht unangemessen. Aufgrund der engen Fristensetzung zur zeitnahen Abwicklung der Netznutzungsabrechnung ist eine Disziplinierung der Nutzer zweckdienlich und auch erforderlich, zumal ein störungsfreier Prozessfortschritt den Interessen sowohl des betroffenen Nutzers als auch aller anderen Nutzer entsprechen dürfte. Denn die Prozesse können nur dann massengeschäftstauglich umgesetzt werden, wenn alle Teilnehmer ihre Mitwirkungspflichten fristgerecht erfüllen. Da die Auffang-vEns für den Nutzer ohnehin nur dann relevant wird, wenn er durch sein Verhalten deren Inanspruchnahme verursacht, dürfte sich der Abwicklungsaufwand meist in der reinen Zuteilungsverwaltung erschöpfen. Umgekehrt würde es für den BNB zusätzlichen und damit in der Gesamtschau zeitlich möglicherweise hinderlichen Aufwand bedeuten, bei allen Nutzern bzw. vEns nachzuhalten, ob für nicht fristgerecht gemeldete Mengen erst noch eine Vertragserweiterung bzw. Zuteilung der Auffang-vEns erfolgen muss. Der Nachteil auf Seiten des BNB sowie die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Regelprozesse erscheinen im Verhältnis zur Belastung des jeweiligen ANu-vEns als schwerwiegender. Auch wirtschaftlich dürften mögliche Kosten für die Zuteilung der Auffang-vEns nicht ins Gewicht fallen. Daher stellt sie ein auch angemessenes Instrument zur Disziplinierung sowie zur Verwaltung von nicht fristgerecht gemeldeten Energieverbräuchen dar. Dies umso mehr, als der ANu-vEns den Lieferanten auch für die Auffang-vEns selbst bestimmen kann bzw. der (bei All-inclusive-Verträgen) als ANu-vEns agierende Lieferant.

Die DB Energie hat in ihrer Rolle als Lieferantin angeregt, den Prozess um die Auffang-vEns weiter zu präzisieren. Diesem Ansinnen kommt die Beschlusskammer jedoch in dem wohl erhofften Umfang nicht nach. Die Zugangsprozesse gehen für die Auffang-vEns, wie auch bei der regulären vEns, vom Recht des Nutzers auf freie Lieferantenwahl aus. Auch wird festgestellt, dass Nutzungsdaten für die Auffang-vEns regelmäßig über eine Nutzungsdatenanfrage des BNB (vgl. Ziffer 2.5 Bahnstrom-Zugangsprozesse) mitzuteilen und somit nach dessen Dafürhalten und regelmäßig nur im Fall der tatsächlichen Inanspruchnahme der Auffang-vEns erforderlich sind. Darüber hinaus ist es Gegenstand des Netzanschlussnutzungsvertrags zwischen Nutzer und BNB, die Details zu regeln. Dies umfasst auch eine mögliche Pönalisierung der über die Auffang-vEns erfassten Energiemengen. Eine vertraglich vorgesehene Pönale zum Zwecke der Fristen-Disziplinierung erachtet die Beschlusskammer als im Grundsatz nachvollziehbar und gerechtfertigt, denn die Zugangsprozesse geben konkrete Fristen für die Mittelung bestimmter Informationen und Daten vor, deren Einhaltung für die gesamten nachfolgenden

Abrechnungsprozesse sowie die massengeschäftstaugliche Durchführung derselben grundlegend ist. Erfolgt die Mitteilung verspätet, erzeugt dies für den BNB zusätzlichen Bearbeitungsaufwand und würde insgesamt das gesamte Prozesskonstrukt, möglicherweise auch zum Nachteil weiterer Nutzer beeinträchtigen. Die Pönale sollte jedoch diskriminierungsfrei und angemessen gestaltet sein und transparent mitgeteilt werden. Sie unterliegt insofern einer zivilrechtlichen Kontrolle.

Ein weiterer Vorschlag betrifft die Zuweisung der Marktlokation. Die N-Ergie AG schlägt eine Zuweisung getrennter Marktlokationen für die Entnahme von Bahnstrom sowie die Rückspeisung in das Bahnstromnetz vor. Die Trennung in zwei selbstständige Marktlokationen würde den Nutzer befähigen, die zurückgespeisten Energiemengen separat zu bewirtschaften und die so durch Rekuperation gewonnene Energie ggf. am Bahnstrommarkt anzubieten. Eine gesonderte Vermarktung ist am Bahnstrommarkt jedoch angesichts der zu erwartenden geringen Mengen kaum realistisch und dürfte aufgrund der hohen Volatilität und Unberechenbarkeit ihres Auftretens und ihrer Höhe nicht zielführend sei. Eine Nutzbarkeit wäre nur dann realistisch, wenn die Rückspeisung planmäßig erfolgen würde. Das setzte jedoch voraus, dass die TzfE bei Bedarf so eingesetzt werden könnten, dass prognostizierbare Mengen durch Rekuperation bereitstellbar wären. In Fällen hoher Energiepreise würde somit ein Anreiz bestehen, die TzfE abweichend vom ursprünglich vorgesehenen Verkehrsverhalten gewinnbringend zu führen. Damit bestünde jedoch die Gefahr, zum Zwecke einer wirtschaftlich vorteilhaften Vermarktung, schienennetztechnische oder die Trassen betreffende Nachteile in Kauf zu nehmen und damit letztlich die Sicherheit im Bahnverkehr zu gefährden. Aus diesen Gründen sieht die Beschlusskammer es als angemessen an, die Rückspeise-Mengen innerhalb der abzurechnenden Energiemengen zu berücksichtigen.

1.2 TzfE-Zuordnungsinformationen (s. Ziffern 1.1.3 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Die Notwendigkeit einer Zuordnung von tEns zu einer vEns ist Folge des Auseinanderfallens von physikalischem Bezugspunkt (tEns) und buchhalterischer Allokation der Stromentnahme (vEns). Sie ist als solche bereits in den bestehenden Zugangsprozessen etabliert. Ihre prozessuale Behandlung im Rahmen der hier festgelegten Prozesse, insbesondere ihre Typisierung als eigenständige Datengruppe, stellt jedoch eine bedeutsame Neuerung dar.

1.2.1 Übermittlung Zuordnungsdatensätze durch ANe-tEns

Die beim BNB hinterlegten TzfE-Zuordnungsdaten basieren auf den vom ANe-tEns zugesandten TzfE-Zuordnungsdatensätzen, also den Angaben darüber, welcher ANu-vEns für welche Zeiträume je Kalendertag als Nutzer einer TzfE und damit einer tEns zugeordnet wird. Bislang bildeten die Zuordnungsinformationen eine Gruppe der Nutzungsdaten und wurden zusammen mit diesen nach dem Zeitpunkt der Nutzung an den BNB gesandt. Nunmehr werden sie als

eigenständige Datengruppe betrachtet und sind gesondert an den BNB zu übermitteln. Die Verantwortung dafür wie auch die inhaltliche Richtigkeit kommt grundsätzlich dem ANe-tEns zu.

Der Prozessschritt Nr. 1 unter Ziffer 2.2.2 Bahnstrom-Zugangsprozesse sieht dazu vor, dass sie nach Kalendertagen aufgelistet je tEns zu strukturieren sind und dabei eine eindeutige Zuordnung des jeweiligen ANu-vEns für den oder die bestimmten Zeiträume je Kalendertag darstellen müssen. Dies verlangt vom ANe-tEns, die Überlassungsverhältnisse in Bezug auf seine TfzE selbst nachzuhalten, zu systematisieren, bei Unklarheiten zu klären und in bestimmter Form fristgerecht an den BNB zu übermitteln. Bislang wurde diese Aufgabe vom BNB übernommen. Zudem war er aufgefordert, aus der Gesamtheit der an ihn übermittelten Nutzungsdaten zunächst herauszuarbeiten, welcher Nutzer welche TfzE zum Zeitpunkt der Nutzung in Gebrauch hatte. Erst danach konnte er die Nutzungsdaten der betreffenden vEns zuweisen. Der BNB hatte somit sowohl die Zuordnung eines ANu-vEns zu einer tEns zu einem bestimmten Zeitraum als auch die eigentlich für die Nutzung (und deren Abrechnung) relevanten Informationen (wie z.B. Grenzübertritte, Abstellungen etc.) zu verarbeiten und erforderlichenfalls zu klären.

Das Nachhalten der konkreten Nutzungsbeziehungen durch den BNB hat sich als einer der zeitintensivsten Verfahrensschritte erwiesen. Dabei hat vor allem die Klärung der korrekten Zuordnung aufgrund widersprüchlicher, unvollständiger, nachträglich abgeänderter oder fehlender Angaben durch Halter oder Nutzer in vielen Fällen zu sich zum Teil mehrfach wiederholenden zeitintensiven Abstimmungsrunden mit zahlreichen Beteiligten geführt, die das weitere Abrechnungsverfahren mitunter erheblich verzögerten. Insbesondere waren dabei widersprüchliche Angaben der Nutzer einer tEns zu deren Nutzungsberechtigung und –zeitraum durch den BNB zu verifizieren. Erst anschließend konnten die eigentlichen Abrechnungsprozesse verbindlich durchgeführt werden.

Aus Sicht der Beschlusskammer handelt es sich bei der Klärung der jeweiligen Nutzungsberechtigung jedoch nicht um eine Aufgabe des BNB, so dass diese nicht im Rahmen der durch den BNB durchzuführenden Prozesse zu erfolgen hat. Die Klärung von Überlassungsberechtigungen und das Nachhalten der Zeiträume der konkreten Überlassung obliegt vielmehr grundsätzlich dem Halter als Eigentümer und hauptsächlich Verfügungsberechtigten einer TfzE. Sie stellt insoweit eine Vorbedingung für die Allokation und Abrechnung der Netznutzung zu einem konkreten Netznutzer dar. Die Abstimmung der Zuordnung ist daher aus dem bisherigen Prozesskanon zur Netznutzungsabrechnung herausgetrennt und dem Halter selbst zugewiesen worden. Denn aus dieser Verfügungsberechtigung folgen die Kenntnis oder das Recht auf Information über den Verbleib der TfzE und die Zeiträume der Überlassung. Auch wenn die TfzE durch einen (dauerhaften) Mieter oder Leasingnehmer genutzt und ggf. untervermietet oder Dritten überlassen wird, ändert

sich an der grundsätzlich aus dem Eigentum folgenden Verfügungsberechtigung des Halters nichts. Der Argumentation der DB Regio, der Halter wisse vielfach nicht, wer die TfzE tatsächlich gerade nutze und müsse dies auch nicht wissen, ist zu widersprechen. Zwar trifft es zu und ist es üblich, dass TfzE dauerhaft einem Vertragspartner zur Nutzung überlassen werden, die dann ihrerseits berechtigt sind, die TfzE unter zu vermieten oder zu überlassen und insgesamt die Verwaltung der TfzE zu übernehmen. Die Ansicht, wegen des rein finanziellen Interesses an dem Inverkehrbringen der TfzE keine an der Haltereigenschaft anknüpfende Pflicht tragen zu müssen, ist jedoch nicht überzeugend. Dass mit der Halterschaft bestimmte Pflichten einhergehen, ist nicht neu und darüber hinaus auch im Zugangsregime angemessen. Auch die eisenbahnverkehrsrechtliche Verantwortung für einen sicheren Betrieb ihrer Eisenbahnfahrzeuge wird in § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz dem Halter dieser Eisenbahnfahrzeuge zugewiesen. Auch verbleibt die Pflicht für den sicheren Betrieb gemäß § 4a Allgemeines Eisenbahngesetz beim Halter unabhängig davon, wer für die Instandhaltung verantwortlich ist und somit im Rückschluss auch unabhängig davon, wer die TfzE zum relevanten Zeitpunkt tatsächlich in Besitz hat und von wem ihm dieses unmittelbar überlassen worden ist. Hier ist es ebenso irrelevant, ob der Halter die TfzE ausschließlich als Investitionsobjekt betreibt. Mit der Rechtsposition als Halter und Abschluss der erforderlichen (notfalls auch durch Nutzung begründeten) Verträge mit dem BNB wird eine konkrete Marktrolle eingenommen, an die sich Rechtspflichten knüpfen. Dies erfolgt aus gutem Grund, sei es wegen der verbleibenden rechtlichen Zugriffsmöglichkeit oder der ordnungsrechtlichen Gefahrtragungspflicht als Eigentümer.

Vorliegend handelt es sich zwar nicht um ordnungsrechtliche, sondern um zivilrechtliche Beziehungen. Gerade mit Blick auf die sehr flexiblen und vielschichtigen Überlassungen, Untervermietungen der TfzE etc. ist es jedoch wie auch in ordnungsrechtlicher Hinsicht von grundlegender Bedeutung, zugangsgestaltende Mitwirkungspflichten desjenigen vorzusehen, der die TfzE überhaupt in Verkehr bringt, zumal er als Eigentümer der Ausgangspunkt aller Nutzungsberechtigung darstellt. Vorliegend ist es ebenfalls der Halter, der die TfzE auf Grundlage des Netzanschlussverhältnisses im Verhältnis zum BNB in Verkehr bringt. Damit übernimmt er bewusst eine Marktrolle mit Rechten, aber auch Pflichten.

Den Bedenken der Konsultationsteilnehmer, darunter Abellio, Netinera sowie der von Orth/ Kluth vertretenen Marktteilnehmer, dass der Halter somit Aufgaben würde wahrnehmen müssen, die ihm fremd seien und die er mangels Wissen um den jeweiligen Untermieter oder weiteren Nutzer nicht erfüllen könne, wird Rechnung getragen, indem es dem Halter auf Basis allgemeiner zivilrechtlicher Regelungen möglich ist, die Pflicht zur Erfassung und Übermittlung der Zuordnungsdatenliste auf einen Dritten zu übertragen. Eine Delegation ist mit Blick auf die bezweckte Stabilität und Eindeutigkeit der vom BNB zu verarbeitenden Zuordnungsinformationen

jedoch nur dann als gleichwertige Alternative zu bewerten, wenn der Dritte die erforderliche Zuverlässigkeit mitbringt und ein ebenso stabiles und nachhaltiges Kommunikationsverhältnis zu bieten verspricht. Anderenfalls würde der BNB weiterhin widersprüchliche, unklare oder fehlende Meldungen durch Klärung der Zuordnung auflösen müssen, diesmal aber ggf. schon bezogen auf den zur Zuordnungsmeldung Verpflichteten. Dies gilt es jedoch zu vermeiden, da die Frage der Zuordnung und damit der Nutzungsberechtigung zuverlässig zu klären ist. Unsicherheit hinsichtlich der Meldeberechtigung würde anderenfalls ebenso solche Unwägbarkeiten provozieren, wie sie in der Vergangenheit für die Meldung der Zuordnungsdaten als Teil der Nutzungsdatensätze bestanden. Daher ist die Übertragung auf einen Dritten nach zivilrechtlichen Vorgaben, etwa im Sinne einer Schuldübernahme, nur mit Zustimmung des BNB möglich.

1.2.2 Korrekturmöglichkeit

Einige Stellungnahmen kritisieren das Fehlen einer Korrekturmöglichkeit von gemeldeten Zuordnungsdatensätzen nach Fristablauf. Damit beziehen sich die Konsultationsteilnehmer vor allem auf die Kurzfristigkeit mancher TfzE-Überlassungen an Dritte, die bspw. wegen ungeplanter TfzE-Ausfälle erforderlich werden. Derartige ungeplante Maßnahmen rechtfertigen aus Sicht der Beschlusskammer jedoch nicht, einen gesonderten Ausnahmeprozess in den Zugangsprozessen vorzusehen oder das Fristengefüge für diese Sachverhalte aufzuweichen. Dies würde dem Ziel der Massengeschäftstauglichkeit des Verfahrens widersprechen und zudem der erhofften disziplinierenden Wirkung der Fristsetzung entgegenwirken. Dennoch bleibt es dem BNB unbenommen, in Einzelfällen außerhalb der vorgesehenen Prozesse etwaige Korrekturen soweit möglich zu verarbeiten und so einer zutreffenden Netznutzungsabrechnung zuzuführen.

Auch der Anregung der Abellio GmbH, eine weitere Abstimmungsmöglichkeit zwischen Halter und Nutzer in Bezug auf die Zuordnungsdatensatzliste vorzusehen, wird nicht entsprochen. Zwar ist es richtig, dass dem ANu-vEns das Ergebnis der Übermittlung der TfzE-Zuordnungsdatensätze im Rahmen der Zugangsprozesse erst mit Übersendung des Statusbelegs an ihn bekanntgemacht wird. Dies ist jedoch für die beim BNB ablaufenden Abrechnungsprozesse ausreichend. Zudem sollte der Übermittlung der Zuordnungsdatensätze durch den ANe-tEns eine ausführliche und abschließende Abstimmung bilateral mit dem ANu-vEns vorausgegangen sein. Auch sei der ANe-tEns nicht daran gehindert, seine Meldung an den BNB soweit möglich zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, der ihm eine Korrekturmöglichkeit offenlässt, sollte der ANu-vEns nach Kenntnisnahme des Statusbelegs eine Korrektur für erforderlich halten. Dem ANe-tEns steht es zudem frei, den ANu-vEns parallel über die Zuordnungsdatensatzmeldung an den BNB zu informieren. Eine Einbeziehung eines Klärungsprozesses in die Bahnstrom-Zugangsprozesse ist an dieser Stelle auch nicht geboten. Es ist gerade nicht Gegenstand der Zugangsprozesse, die Überlassung und Berechtigung zur Nutzung einer TfzE zu prüfen und ggf. zu klären. Wie bereits

ausgeführt, handelt es sich dabei um Fragen der zivilrechtlichen Beziehung zwischen ANe-tEns und ANu-vEns bzw. zwischen dem zur weiteren Überlassung berechtigten Nutzer mit einem weiteren Nutzer (dann ANu-vEns) und damit ausschließlich um das Innenverhältnis zwischen diesen Parteien. Es besteht unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Beziehung zum BNB und ist daher auch nicht durch diesen zu verwalten. Die grundlegende Relevanz einer korrekten Zuordnung für eine korrekte Datenlage und zutreffende Netznutzungsabrechnung ändert daran nichts. Es sollte vielmehr ANe-tEns wie ANu-vEns aller Ebenen dazu animieren, die Zuordnung im Vorfeld zuverlässig zu klären und korrekt sowie vollumfassend an den BNB weiterzuleiten.

Entsprechendes gilt für den Vorschlag der ÖBB, für eine nicht zweifelsfreie Zuordnung ein Widerspruchsrecht des Nutzers vorzusehen. Auch hier kann die Berechtigung zum Widerspruch allein im Rechtsverhältnis zwischen Halter und Nutzer geklärt werden, so dass sich dies solange in deren Rechtsverhältnis zu halten hat, bis eine abschließende Abstimmung hergestellt worden ist. Eine mit den Zugangsprozessen konforme Korrektur der Zuordnungsmeldung an den BNB ist durch den Halter bis zum Fristablauf möglich.

1.2.3 Statusbeleg über Zuordnung

Mit Verarbeitung der Zuordnungsinformationen erstellt der BNB einen **Netznutzungsstatus**, der in Form eines Statusbelegs an den jeweils betroffenen ANu-vEns oder Lieferanten (sofern dieser aufgrund eines all-inclusive-Vertrags Netznutzer ist) übermittelt wird. Stimmt der ANu-vEns zu, übermittelt der BNB diesen ebenfalls an den MSB, so dass alle berechtigten Parteien zeitnah Kenntnis über die beim BNB zugrunde gelegten Informationen haben und ggf. fristgerecht Daten nachliefern können. Wie auch in allen nachfolgenden Fällen eines Statusbelegversands ist damit stets sowohl eine Informationsmöglichkeit für die Adressaten wie auch eine Obliegenheit derselben zur Prüfung und ggf. Reaktion verknüpft, sofern diese aufgrund der bei ihnen vorhandenen Informationen möglich ist. Der Netznutzungsstatus selbst ist als der beim BNB hinterlegte Informationsstand zu verstehen. Er bildet die Grundlage für die pro Kalendermonat und je vEns zusammengefasste Netznutzungs- und Bilanzkreisabrechnung.

1.3 Meldung von Nutzungsdatensätzen (s. Ziffern 1.1.4, 2.5 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Infolge der obigen Anpassung umfasst der Begriff der Nutzungsinformationen nunmehr nur die Aufenthalts- und Fahrzeugeinsatzinformationen. Sie werden vom Messstellenbetreiber (bei Aufenthaltsdatensätzen via Messgerät) bzw. bei fehlenden zählerbasierten Daten vom ANu-vEns (Fahrzeugeinsatzdatensätze) an den BNB übersandt. Der Anlass der Übermittlung ergibt sich aus dem (zu erwartenden) Statusbeleg, durch den der ANu-vEns erkennt, ob und in welchem Umfang keine oder unzureichende Aufenthaltsdatensätze vom MSB übermittelt wurden. Ebenso erkennt er dadurch, welche der von ihm gemeldeten Daten vom BNB verarbeitet wurden oder nicht, etwa,

weil der Zeitraum in der Meldung nicht (vollumfänglich) mit dem der Zuordnung übereinstimmt und daher vom BNB nur für den übereinstimmenden Teil akzeptiert wurde.

Die Daten befähigen den BNB, die ihm übermittelten Energiemesswerte zu validieren und Ersatzwerte zu bilden, sollten kein oder kein funktionierendes Messgerät vorhanden sein oder Messwerte aus sonstigen Gründen ausbleiben oder unvollständig vorliegen. Die Übermittlung dieser Datengruppen tragen damit dem Interesse des ANu-vEns Rechnung, auch bei fehlenden Messwerten eine möglichst genaue und zuverlässige Netznutzungsabrechnung zu erhalten. Fehlende Angaben zu Grenzübertritten etwa führen dazu, den gesamten Energieverbrauch als im Netz des BNB angefallen zu betrachten. Andere ersatzweise heranzuziehende Daten, wie historische Werte baugleicher TfzE, bergen die Gefahr einer ungenauen und damit möglicherweise nachteiligen Kostenallokation.

1.3.1 Grundsatz der zählerbasierten Aufenthaltsdatensätze

Neu ist die Vorgabe für den Messstellenbetreiber, verpflichtend zählerbasierte Aufenthaltsdatensätze für den BNB bereitzustellen, etwa bei per GPS-Daten zum Grenzübertritt. Diese Angaben weisen eine hohe Zuverlässigkeit auf und geben daher ausreichende Informationen z.B. über den Zeitpunkt eines erfolgten Grenzübertritts. Sollten zählerbasierte Datensätze nicht zur Verfügung stehen, sind entsprechend aussagekräftige Informationen vom ANu-vEns an den BNB zu übermitteln. Sie sind somit immer nur dann mitzuteilen, wenn Messwerte fehlen, etwa wegen eines fehlenden oder defekten Zählers, im abgebügelten Zustand oder wenn die gemeldeten Daten nicht plausibel sind.

Die zur Konsultation gestellte Version der Zugangsprozesse sah hier noch eine verpflichtende Übermittlung vor. Dazu hatte der BNB im Vorfeld angeführt, aufgrund dieser Informationen Ersatzwerte bilden zu wollen, die erst nach fristgerechter vollständiger Zusendung der Energiemesswerte durch diese überlagert würde. Damit sollten eine möglichst zutreffende Netznutzungsabrechnung und ein ungestörter Prozessablauf ermöglicht werden. Dies überzeugte im Ergebnis jedoch nicht. Wie MOFAIR in seiner Stellungnahme zutreffend darstellte, würde die Übermittlung von Traktionsleistungsparametern (hier Nutzungsdatensätze) gegenüber dem gegenwärtig angewandten Modell einen beträchtlichen Mehraufwand für die Nutzer bedeuten. Dabei wäre ein Mehrwert für den Prozessablauf nur dann gegeben, wenn tatsächlich Messwerte fehlten. Die Nutzer wären demgegenüber ungeachtet der Umstände stets verpflichtet, dem BNB alle Nutzungsdaten fristgemäß mitzuteilen. Derzeit werden die Traktionsleistungsparameter in der Praxis vom BNB nach Angaben des MOFAIR nur angefordert, wenn kein Zähler vorhanden, dieser defekt ist oder nicht plausible Daten mitgeteilt werden. Das „weiterentwickelte Netzzugangsmodell“ (Stand 1. Januar 2021, s.o.) sah unter Ziffer 13 zwar eine unbedingte Zusendung aller Nutzungsinformationen durch den jeweiligen Nutzer binnen 8 Werktagen nach

Liefertag vor. Aus Ziffer 19 a ergibt sich jedoch, wie auch von MOFAIR in Bezug auf Traktionsleistungsparameter bestätigt wurde, dass die Informationen vom BNB konkret angefordert wurden.

Gründe, von der situationsabhängigen Übermittlung zukünftig abzuweichen, erkennt die Beschlusskammer nicht. Es wurden vom BNB dahingehend auch keine Gründe vorgebracht. Denn der BNB erhält über die verbauten Energiemessgeräte generell zutreffende Messwerte und GPS-Daten, zumindest dann, wenn die TfzE Strom aus dem Bahnstromnetz entnimmt und dadurch die Stromversorgung des Zählers gewährleistet ist. Daher sind die Informationen lediglich dann an den BNB zu übermitteln, wenn der BNB sie nicht mittels eines Energiemessgeräts oder über GPS-Daten erhalten kann oder aus anderen Gründen nicht erhalten hat. Ersteres wäre erkennbar immer dann der Fall, wenn die TfzE abgebügelt ist und daher keine Übermittlung von Werten an den BNB erfolgt. Anzunehmen ist dies in aller Regel bei Lokleerfahrten im nicht arbeitenden Zustand, bei Kaltabstellungen und bei Werkstattaufenthalten. Denkbar wären weiterhin auch die Fälle, dass ein Energiemessgerät ausgefallen ist oder z.B. wegen Trassengegebenheiten (Tunnel) unvollständig übermittelt.

1.3.2 Prüfpflicht des ANu-vEns oder MSB

Anders als bisher ist es jedoch nicht dem Verantwortungsbereich des BNB zuzuordnen, die ANu-vEns bzw. im Falle von Messwerten oder GPS-Daten den MSB zur Übermittlung fehlender Informationen im Einzelfall aktiv aufzufordern. Vielmehr ist es aus Sicht der Kammer Aufgabe des MSB oder ANu-vEns, die Erledigung der von ihm zu veranlassenden Mitteilungen und Datenübermittlungen an den BNB nachzuhalten und erforderlichenfalls zu wiederholen, zu ergänzen oder fristgemäß nachzuholen. Kenntnis über das Fehlen von Informationen im Datenbestand des BNB erhält der ANu-vEns durch den Statusbeleg, ebenso wie der MSB bei Einverständnis des ANu-vEns. Dieses Mitteilungsinstrument dient dazu, den ANu-vEns nach jeder Meldung an den BNB eine positive Darstellung der beim BNB hinterlegten Informationen zurückzumelden. In Ansehung der Messwerte erhält so auch der MSB mit Einverständnis des ANu-vEns die entsprechende Information. Fehlen Angaben oder erhält der ANu-vEns keinen Statusbeleg, obwohl er ihn im Ablauf aufgrund einer durchzuführenden Datenübermittlung erwarten dürfte, kann und sollte er daraufhin die fehlenden Mitteilungen soweit möglich nachholen bzw. gegenüber dem MSB darauf hinwirken, dass diese nachgeholt wird. Weiß der ANu-vEns beispielsweise, dass mangels verbauter Zähler keine Messwerte an den BNB übermittelt werden, er also keinen Statusbeleg erhalten wird, liegt es in seiner Verantwortung, Nutzungsdatensätze von sich aus fristgerecht an den BNB zu übermitteln. Kommt er dieser Aufgabe nicht nach, muss er die durch den BNB gebildeten Ersatzwerte gegen sich gelten lassen. Dies ist angemessen, denn als verantwortlicher Dateninhaber ist es Sache des ANu-vEns selbst, diese dem BNB für

das Abrechnungsverfahren bereitzustellen, besonders dann, wenn die Daten oder Informationen nicht bereits vom BNB erhoben werden (können, vgl. Ziffer 1.2 Zugangsprozesse). Im Rahmen der zwischen ihm und dem BNB geltenden Verträge hat er insoweit aktiv daran mitzuwirken, eine auf wahren und fristgerecht mitgeteilten Werten basierende Abrechnung zu unterstützen. Unterlässt er dies, mag das zwar keine Pflichtverletzung darstellen, die prozessimmanenten Folgen gehen dennoch zu seinen Lasten. Dem BNB ist insoweit zuzugestehen, dass er die Regelprozesse soweit möglich fortsetzt. Er hat im Vorfeld bereits mit der Übermittlung des Statusbelegs bzw. der Statusbelege einen transparenten und zeitnahen Hinweis über die ihm vorliegenden Messwerte und/ oder sonstigen Informationen an den ANu-vEns gegeben. Dabei ist zu erwarten, dass der ANu-vEns den jeweiligen Statusbeleg unverzüglich prüft und entsprechende Maßnahmen ergreift. Auch im Falle des Ausbleibens eines im Prozessablauf zu erwartenden Statusbelegs stellt dessen Fehlen einen ausreichenden Hinweis für den ANu-vEns dafür dar, dass der MSB oder er keine Messwerte mitgeteilt oder bereitgestellt hat und aktiv werden sollte. Eine darüber hinaus gehende ausdrückliche Aufforderung durch den BNB ist insoweit weder erforderlich, noch mit Blick auf die Mitwirkungsverantwortung des ANu-vEns geboten.

Im Rahmen seiner Mitteilung ist der jeweils Meldende jedoch nicht verpflichtet, bei der Mitteilung von Fahrzeugeinsatzdaten bestimmte Maximalzeiträume einzuhalten, wie dies eine vom BNB angeregte Tabelle im Konsultationsdokument noch vorgesehen hatte. Sofern der BNB eine zeitliche Begrenzung zur Plausibilisierung von Fahrzeugeinsatzdatensätzen für erforderlich hält, läge es nach Auffassung der Kammer in seinem Verantwortungsbereich, ggf. entsprechende Default-Einstellungen in seinem IT-System zu implementieren. Bei Überschreitung des voreingestellten Wertes könnte automatisiert eine Nutzungsdatenabfrage vom BNB an den ANu-vEns gesandt werden, um deren Wahrheitsgehalt oder Aktualität zu prüfen. Gründe, die für eine vorab definierte zeitliche Limitierung für eine Meldung sprechen, sind im Übrigen weder ersichtlich, noch vorgetragen worden.

1.4 Messstellenbetrieb im Bahnstrom und Aufbereitung von Werten durch den BNB (Ziffer 1.2, 1.3 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Obwohl das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) soweit möglich auch im Bahnstromnetz Geltung beansprucht, bedarf es doch einiger bahnspezifischer Anpassungen, denen in den Bahnstrom-Zugangsprozessen Rechnung zu tragen ist. Vor allem für die Ausübung des Messstellenbetriebs im Bahnstromnetz sind nicht alle im MsbG niedergelegten und im 50-Hz-Netz realisierten Grundsätze in gleichem Maße übertragbar. So kann eine Zuweisung der Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetriebs zum Netzbetreiber nach §§ 3, 2 Nr. 4 MsbG aufgrund der Mobilität der Entnahmestellen bzw. TfzE sowie der zum Teil auch aus dem Ausland stammenden

und dort zugehörigen TfzE in den Bahnstrom-Zugangsprozessen keine unveränderte Anwendung finden.

1.4.1 Marktrolle des MSB

Die Bahnstrom-Zugangsprozesse regeln dementsprechend unter Ziffer 1.2 erstmals ausdrücklich die Aufgaben der Marktrolle des Messstellenbetreibers (MSB) im Bahnstromnetz. Unabhängig von der Art der verbauten Messtechnik weist es dabei den Messstellenbetrieb dem Halter der verbauten Messeinrichtung zu. Der BNB kommt insoweit schon allein mit Blick auf gerade im Güterverkehr erfolgende und stetig wiederkehrende grenzüberschreitende Verkehre und der vielfach aus dem Ausland stammenden TfzE nicht in Betracht. Aus der derzeit vom BNB bereitgestellten Musterversion eines Netzanschlussrahmenvertrags (Netzanschlussrahmenvertrag für Triebfahrzeugeinheiten, Stand 01.01.2021, <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/konsultation-bahnstromnetzzugang>) ergibt sich daher schon seit Langem unter Ziffer 3.2, dass der Anschlussnehmer, mithin der Halter der TfzE, für den einwandfreien und ordnungsgemäßen Betrieb der Messsysteme, einschließlich Wartung und Störungsbehebung und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und technischen Bestimmungen für Messstellen im Bahnstromnetz verantwortlich ist. Damit wird vom Grundprinzip eines grundzuständigen Messstellenbetreibers im Sinne des § 3 Abs. 1 MsbG zugunsten einer bahnspezifischen vertraglichen Regelung abgewichen. Die Festlegung ändert dieses Vorgehen nicht ab, sondern belässt es den Vertragsparteien, weiterhin selbst zu bestimmen, wer die Aufgaben als MSB wahrnimmt. Dies ist gerechtfertigt, denn die ständige Mobilität der TfzE und damit der darin fest verbauten Messeinrichtung bedingen eine an der tatsächlichen Sachnähe orientierte Verantwortlichkeit. Dabei bleibt das Recht des Halters bestehen, einen Dritten mit der Aufgabe des Messstellenbetriebs zu beauftragen.

1.4.2 Datenerhebung durch BNB

Auch hinsichtlich der zentralen Pflicht zur Datenübermittlung hat sich die Beschlusskammer zugunsten der bisherigen Praxis entschieden. Danach ist abweichend von § 3 Abs. 2 MsbG nicht stets der MSB zur Datenübermittlung verpflichtet. Abhängig von der verbauten Messtechnik ist nach bisherigem Vorgehen weiterhin der BNB selbst berechtigt, Daten per Fernauslesung über das sogenannte Pull-Verfahren zu erheben und entsprechend der Bahnstrom-Zugangsprozesse weiter zu verarbeiten. Dies ist in erster Linie derzeit noch bestehenden Praktikabilitätserwägungen geschuldet, denn dieses Vorgehen ist für die konventionelle Messtechnik mit GSM-Funkmodem bereits seit Langem etabliert und gewährleistet zudem eine weitestgehend verlässliche Messwerterhebung und -verarbeitung. Das Pull-Verfahren findet Anwendung, wo noch konventionelle Messtechnik verbaut ist und diese per Mobilfunkverbindung vom BNB unmittelbar

kontaktiert werden kann. Diese Art der Messtechnik ist jedoch mittel- und langfristig nicht mehr zukunftsfruchtig. Europarechtlich abgestimmte Vorgaben sehen hier den zunehmenden Verbau von modernen Energiemesssystemen (EMS) vor, auf die auch die Vorgaben zur Datenübermittlung durch den MSB Anwendung finden. Daher bewertet es die Beschlusskammer für unangemessen, den Messwert-Übermittlungsprozess fortan auch auf alte Messtechnik auszuweiten. Dies würde für die beteiligten Marktparteien erhebliche zusätzliche Umsetzungsaufwände bedeuten, denen keine erkennbaren prozessualen Vorteile zum bisherigen Vorgehen gegenüberstünden, obwohl bekannt ist, dass diese Messtechnik mittelfristig durch moderne ersetzt wird und mit ihr ebenso die entsprechenden Übermittlungsprozesse. Insofern bietet der Verbleib der Datenerhebung beim BNB in diesen Fällen Gewähr für eine sachkundige und erfahrene Aufgabenerfüllung.

Ist bereits moderne Messtechnik verbaut, erfolgt die Datenübermittlung nach den Vorgaben des MsbG und damit mittels des sog. Push-Verfahrens. Das beschreibt ein Vorgehen, bei dem der MSB die Daten aktiv an den BNB übermittelt. Dabei werden zugleich auch Aufenthaltsdaten in Form von GPS-Daten an den BNB übermittelt, so dass er diese zusammen mit den Energiemesswerten über dieselbe Kommunikationsschnittstelle erhält.

Auch wenn der Grundsatz der Erhebung- und Übermittlung durch den MSB den gesetzlichen Regelfall des MsbG darstellt, erachtet es die Beschlusskammer daher als akzeptabel, hierin eine bahnspezifische Besonderheit zu erkennen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zwang zur Umstellung auf moderne Messtechnik eine besondere finanzielle Belastung für die verantwortlichen Messstellenbetreiber darstellen würde, der kein erkennbarer höherwertiger Nutzen zukäme.

Die Zugangsprozesse nennen dabei sowohl die konventionelle Messtechnik (TEMA-Box) als auch Energiemesssysteme (EMS), wie sie durch europaweit anerkannte Standards der TSI LOC&PAS (Verordnung (EU) Nr. 1302/ 2014 vom 18. November 2014) für seit dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommene oder überholte TzE vorgegeben sind. Es greift insoweit auf bereits etablierte Methoden der Messwerterhebung und Übermittlung zurück. Ebenso bleibt es Aufgabe des BNB, die Messwerte aufzubereiten, mithin, die Messwerte in 15-Minuten umfassende Lastgänge zu aggregieren und somit für das Bilanzierungssystem passend bereit zu stellen. Damit weicht die Festlegung von dem im MsbG geltenden Grundsatz ab, dass der MSB die Aufbereitung, Validierung, Aggregation und weitere Arbeitsschritte durchzuführen hat. Auch dies liegt in dem Erfordernis nach Kontinuität und Sachnähe begründet. Eine Verlagerung all dieser Pflichten auf den MSB, der diese bislang nicht zu erfüllen hatte, erscheint angesichts der umfangreichen Neuerungen durch die Festlegung als unangemessen. Dies betrifft vor allem die Ermittlung der Ersatzwerte, zu deren Bildung Daten benötigt werden, die ohnehin beim BNB vorliegen. Im Falle

ihres Fehlens hat also er alternativ Ersatzwerte zu bilden. Die sich anschließende Verteilung der Messwerte bzw. der daraus aggregierten Werte an ANu-vEns und Lieferant obliegt ebenfalls dem BNB. Dies entspricht den Vorgaben aus der GPKE, Stand 20.12.2019, BK6-16-200) und bleibt somit hinter den ab dem 01.04.2022 im 50-Hz-Netz geltenden Vorgaben der GPKE, Stand 21.12.2020 (BK6-20-160) zurück.

1.4.3 Ausbleiben von Messwerten

Ergänzend zur GPKE hat sich im Bahnstrom insbesondere das bereits angesprochene **Ersatzwertbildungsverfahren** etabliert, sollten Messwerte ganz oder teilweise ausbleiben. Dies ermöglicht es dem BNB, die Energieverbräuche auf Basis bestimmter historischer Daten zu schätzen und insbesondere für die Abrechnung und Meldung an den Lieferanten sowie ANu-vEns in Ansatz zu bringen. Als am wenigsten präzise gelten dabei die Referenzlastgänge aus historischen Messdaten technisch vergleichbarer Triebfahrzeuge. Da es sich lediglich um eine Näherung ohne Berücksichtigung konkreter Nutzungsumstände handelt, kommt diese Methode nur zu Anwendung, wenn keine der nachfolgenden Methoden möglich ist. Im Rahmen dieser Näherung erachtet der BNB alle Verbräuche als in seinem Netz angefallen. Um Auslandsaufenthalte korrekt abbilden zu können, ist der ANu-vEns aufgefordert, entsprechende Aufenthaltsdaten an den BNB zu übermitteln, sofern Grenzübertrittsdaten nicht in Form von GPS-Daten oder aus Grenzübertrittsbalisen (Informationspunkte im Eisenbahngleis) vorliegen. Unterlässt er dies, darf der BNB von einem Verbrauch im Inland ausgehen. Auf Anregung von Netinera wird hierzu nun ausdrücklich ausgeführt, dass sich der angesetzte Lastgang nicht nur auf die typische Energieentnahme bezieht, sondern bei rückspeisefähigen Fahrzeugtypen auch auf die Rückspeisung erstreckt. Damit wird der Sorge begegnet, dass die Ersatzwerte zum Vorteil des BNB höhere Entnahmewerte beinhalten, da die regelmäßig anzusetzende Rückspeisung außer Betracht bleibt.

Als höherwertig und damit im Sinne des ANu-vEns vorzugswürdiger wird die Heranziehung eines synthetischen Lastgangs für typische Betriebszustände angesehen. Diese ergänzen die historischen Werte um typischerweise zu berücksichtigende Betriebszustände, in denen regelmäßig keine (dann Null-Werte) oder nur sehr geringe Energieverbräuche auftreten (z.B. Werkstattaufenthalt). Selbst wenn diese selbst auf historischen Werten beruhen, werden die genäherten Werte dadurch im Sinne des des Anu-vEns weiter präzisiert. Voraussetzung ist aber, dass der ANu-vEns diese Ereignisse oder Zeiträume fristgerecht an den BNB meldet.

Liegen dem BNB Angaben zur Art des Zuges, der konkreten TfzE sowie zu Streckentopografie und Gewicht vor, ermittelt der BNB daraus gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Aspekte (z.B. Vorhandensein von Heizungs- und Klimaanlage, Jahreszeit und Verkehrsart) für die jeweilige Strecke spezifische Strombezugs- und -rückspeisewerte. Basis für die dazu

erforderlichen möglichst realistischen Energiebezugswerte sind Referenzlastgänge, die der BNB aus vorjährigen Messwerten bildet. Nur, wenn diese jährlich vorliegen, sind auch präzise Ersatzwerte für das laufende Jahr ermittelbar, anderenfalls ist es möglich, dass die Genauigkeit der Ersatzwerte abnimmt.

Im Sinne einer möglichst realitätsnahen Abrechnung werden die Ersatzwerte stets nach der nächsten erreichbaren Präzisionsstufe gebildet. Der ANu-vEns erhält somit die Möglichkeit, durch fristgemäße Übermittlung von Fahrzeugeinsatzdaten die Ersatzwertbildung zu seinen Gunsten weiter anzunähern. Gleiches gilt für die Messwerte, falls sie etwa bei Wiedererreichbarkeit der Messeinrichtung innerhalb der eröffneten Fristen nachgeliefert werden können. Sind diese erst nach Ablauf des 17. Werktages nach Liefermonat, aber vor Ende der zweiten Clearingphase drei Kalendermonate und 7 Werktage nach Liefermonat verfügbar, kann der MSB sie dem BNB nachreichen. Die Möglichkeit der Nachreichung und anschließender Korrekturabrechnung besteht jedoch ausschließlich für Energiemesswerte.

Während das Vorgehen einer je nach Datengrundlage machbaren Abstufung der Ersatzwertbildung bereits gegenwärtig vom BNB angewandt wird, wird es mit den Zugangsprozessen erstmals förmlich festgelegt. Vor allem mit der ausdrücklichen Pflicht zur Berücksichtigung von ansetzbaren Rückspeisewerten im Ersatzwert-Ermittlungsvorgang wird dem BNB ein geeignetes und erforderliches Verfahren vorgegeben, um eine möglichst realistische Abrechnung der Netznutzung zu ermöglichen und dem Lieferanten zugleich möglichst treffende Ersatzwerte für seine weiteren Vorgänge zu bieten. Auf die Ersatzwertbildung und die Zusendung weiterer für die Ersatzwertbildung relevanter Angaben durch die Nutzer kann entgegen der Auffassung der Pressnitzalbahn nicht verzichtet werden. Insbesondere ist es gerade bei Lücken oder zeitweisem Ausfall des Messgeräts nicht ausreichend, allein den übersandten Messwerten zu vertrauen. Dies gilt umso mehr, wenn der BNB nicht erkennen kann, ob die fehlenden Messwerte wahr sind oder nicht. Fällt der vorhandene Zähler aus, ohne dass der MSB dies erkennt, liegt die Übersendung weiterer Informationen durch den ANu-vEns zur Ermittlung von Ersatzwerten in seinem Interesse an einer möglichst zutreffenden Abrechnung. Auch dem Lieferanten muss die Gewissheit annähernd verlässlicher Werte gegeben werden können, damit die von ihm anzustellenden Prognosen für die Fahrplanbewirtschaftung stimmig sind und weniger Ausgleichenergiekosten auflaufen. Da der Präzisionsgrad der Ersatzwerte jedoch von den beim BNB vorliegenden Informationen abhängt und mit dem geringsten Näherungsgrad letztlich auch ohne Zulieferung ergänzender Angaben erfolgen kann, obliegt es dem ANu-vEns selbst, im eigenen Interesse zu handeln oder eben ungenauere Werte gegen sich und seinen Lieferanten gelten lassen zu müssen. Die Regelung stellt insoweit keine unverhältnismäßige Belastung des ANu-vEns dar, sondern verhindert diese gerade.

Insgesamt handelt es sich bei der Ersatzwertermittlung um ein angemessenes Vorgehen, da es sowohl die Interessen des ANu-vEns an einer möglichst präzisen Erfassung tatsächlich erfolgter Energieverbräuche und nunmehr auch -rückspeisungen berücksichtigt und ihm bei voller Transparenz hinsichtlich der beim BNB vorhandenen Informationen (z.B. durch Nutzungsdatensatzmeldung) die Wahl lässt zwischen aktiver Meldung oder historischer Datenlagen des BNB. Zugleich gibt es dem BNB in jedem Fall klare Handlungsanweisungen an die Hand, aufgrund derer er die Abrechnungsprozesse hilfsweise auch ohne Mitwirkung des ANu-vEns fortsetzen kann. Ein besonderes Diskriminierungsrisiko ist dabei indes nicht zu erkennen, zumal die historischen Daten des BNB auf nachweislich realistischen Werten aus vergangenen Jahren und vergleichbaren Umständen, TfzE etc. beruhen müssen.

Mit Fristablauf für die Messwertübermittlung nach der ersten Clearingphase (17. Werktag nach Ende des Liefermonats) werden die Ersatzwerte verbindlich in den Abrechnungsprozess übernommen.

1.5 Besonderheiten des Bahnstrom-Bilanzkreissystems (Ziffer 1.5. Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Ebenfalls beschreibend legen die Zugangsprozesse in den Abschnitten 1.5 und 1.5.1 die Grundzüge des bahnstromspezifischen Bilanzkreissystems auf Ebene des Bahnstromnetzes dar. Die Ausführungen beschränken sich auf seit Langem etablierte Gegebenheiten und Vorgehensweisen und stellen insoweit keine Neuerung für die Marktteilnehmer dar, machen diese jedoch erstmals zum Gegenstand einer förmlichen Festlegung. Stellungnahmen, die das Erfordernis eines Bilanzkreises und der erforderlichen Datenmeldung in den Bilanzkreis insgesamt kritisieren, basieren auf der fälschlichen Annahme, dass die Marktrolle des ANu-vEns derartige Meldungen vornehmen sollte. Tatsächlich betreffen diese Meldepflichten jedoch allein das Verhältnis zwischen Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) und dem BNB in seiner Rolle als BIKO und sind als solche von den beteiligten Marktparteien nicht kritisiert worden.

Ebenfalls ohne Änderung der bereits etablierten Vorgehensweise stellen die Bahnstrom-Zugangsprozesse unter Ziffer 1.5.2 ausdrücklich klar, dass die Regelungen der MaBiS (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom, vgl. Beschluss BK6-07-002 in der jeweils gültigen Fassung) analog Anwendung finden. Dabei besteht jedoch die Besonderheit, dass die Marktrolle des Bilanzkoordinators von dem BNB wahrgenommen wird und damit bestimmte Prozesse, die im 50-Hz-Netz zwischen zwei Marktparteien ablaufen, im Bahnstrombereich in der Person des BNB/ BIKO und damit als in-sich-Kommunikation stattfinden. Das folgt aus dem Charakter des Bahnstromnetzes als eigenständig betriebenes Verteilnetz, dessen Ausregelung durch den BNB verantwortet wird, gepaart mit dem Konstrukt des Übergabebilanzkreises, über den Energiemengen bilanziell in das Bahnstromnetz überführt

werden können. Dieser Übergabebilanzkreis wird von dem BNB geführt, so dass alle in diesem und in den jeweils auf die Lieferanten entfallenden Bilanzkreise anzumeldenden Energiemengen an den BIKO/ BNB zu melden sind.

2. Prozesse zur Bahnstromnetz-Nutzungsabrechnung im Einzelnen

Zur Darstellung der einzelnen Prozesse wurde das Format aus der GPKE übernommen. Damit wird deutlich, dass es sich vorliegend um ergänzende Verfahren handelt, die sich in das etablierte Gefüge der GPKE und andere Festlegungen eingliedert, während es die Besonderheiten des Bahnstromnetz-Zugangs herausgreift. Im Detail zeigen sich nun klare Handlungsaufforderungen mit je Prozess definierten Fristen sowie Reaktionsmöglichkeiten des Marktpartners und daraus folgenden Konsequenzen für den weiteren Prozessablauf oder Folgeprozesse.

Aus der schematischen Darstellung der Prozesse zur Abrechnung der Netznutzung für das Bahnstromnetz (s. Abb. 2 in den Bahnstrom-Zugangsprozessen) ergeben sich die mit den Zugangsprozessen festgelegten Prozessschritte und -phasen einschließlich der jeweils angesetzten Zeiträume bzw. Fristen für die jeweiligen Schritte.

Allgemein wurde u.a. von der DB Regio AG sowie der DB Energie GmbH Vertrieb Bahnstrom in der Konsultation kritisiert, dass die enthaltenen Fristen für die Marktpartner insgesamt sehr kurz seien, während die Bearbeitungszeit des BNB wesentlich länger angesetzt werde. Diese Ansicht vernachlässigt jedoch den jeweiligen Arbeitsanfall sowie den Zweck der Frist. Berücksichtigt man den tatsächlichen Arbeitsanfall auf Seiten des BNB, der alle Mitteilungen der Halter, Nutzer, Lieferanten und Kommunikationsbeauftragten zu verarbeiten hat, ist es angemessen, längere Fristen vorzusehen als für die einzelnen Marktpartner, die allein ihre Daten zu verwalten haben. Zudem sind die Fristen insgesamt lediglich als Maximalfristen zu verstehen. Dem BNB ist es somit unbenommen, die Abrechnung bei Vorliegen aller erforderlichen Informationen und Daten zeitnah zu bearbeiten und damit den Abrechnungsprozess für sich wie für die Nutzer zu beschleunigen. Dabei ist nicht zwingend davon auszugehen, dass der BNB alle Abrechnungen bis zum Ende der Frist hinauszögert und gesammelt in Rechnung stellt. Viel wahrscheinlicher dürfte sein, dass einfach gelagerte Sachverhalte, wie sie im SPNV regelmäßig vorliegen dürften, unverzüglich bearbeitet werden, sobald alle erforderlichen Informationen vorhanden und Mitteilungsfristen verstrichen sind. Insoweit haben es die Marktpartner des BNB in der Hand den Abrechnungsversand durch zügige finale Mitteilung der je Prozessschritt erforderlichen Informationen insgesamt zu beschleunigen.

2.1 Anmeldung/ Abmeldung Triebfahrzeugeinheit (Ziffer 2.1.1 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Der Prozess der Vergabe einer tEns erfolgt nach Abschluss eines Netzanschlussverhältnisses zwischen Halter und BNB und damit nach der Anmeldung einer TfzE beim BNB. Dazu hat der Halter dem BNB die in dieser Vertragsbeziehung benannten Informationen, wie z.B. Stammdaten vorab mitzuteilen.

Anders als in der konsultierten Fassung sehen die Zugangsprozesse selbst nun keine Auflistung der als Stammdaten verstandenen Daten und Informationen mehr vor. Was der Halter an den BNB mitzuteilen hat, ergibt sich aus dem Netzanschlussrahmenvertrag, wie z.B. die durch den Halter zu konkretisierenden Informationen je TfzE, die neu angemeldet werden soll. Schon dort ist es für den BNB erforderlich, die Stammdaten zu erhalten, um den Umfang und Gegenstand des Rahmenvertrags zu konkretisieren. Zudem unterliegen Inhalt sowie Detailtiefe der Stammdaten je nach Stand der Technik Änderungen, auf die die Marktparteien flexibel und zeitnah reagieren können müssen. Die Festlegung stellt hierzu kein geeignetes Instrument dar, zumal es zu der Bestimmung der genauen Parameter bzw. der Übernahme technischer Kennzahlen und Daten aus allgemeinverbindlichen Standards keiner Beteiligung der Regulierungsbehörde bedarf.

2.1.1 Anmeldung und Erhalt der technischen Entnahmestelle

Mit der Anmeldung der TfzE folgt im System des BNB die Registrierung einer tEns auf den dann in der Marktrolle des ANe-tEns agierenden Halters. Für die erstmalige Anmeldung ebenso wie für die Ummeldung auf einen neuen Halter der TfzE sehen die Zugangsprozesse unter Ziffer 2.1.1.1 eine Vorlauffrist von 7 Werktagen vor der erstmaligen Nutzung durch den anmeldenden Halter vor. Dieser Vorlauf wird dem BNB zugestanden, um zur Fortsetzung der weiteren Abrechnungsschritte alle vertraglich erforderlichen Stammdaten in sein Abrechnungssystem hinterlegen zu können. Ursprünglich sah das Modell eine Vorlauffrist von 5 Werktagen vor. Die kürzere Frist erschien jedoch besonders mit Blick auf die internen Prozesse des BNB zur Bearbeitung des Halterwechsels nicht realistisch. Nur mit entsprechendem Vorlauf kann die den Prozess beendende Rückmeldung des BNB einen Werktag vor der geplanten Inbetriebnahme durch den neuen Halter erfolgen und so eine gesicherte Sachlage beim ANe-tEns gewährleisten. Nachteile für den ANe-tEns entstehen in aller Regel nicht, da er im Falle der erstmaligen Inbetriebnahme weit im Voraus davon Kenntnis haben dürfte. Auch im Falle eines Halterwechsels sieht die Beschlusskammer das Interesse des ANe-tEns an einer abgeschlossenen Sachlage als gegeben an. Jedoch werden für die Rückmeldung auf die Anmeldung zwei Werktage Vorlauf vor der geplanten Inbetriebnahme angesetzt.

Dem Vorschlag der ÖBB, die Anmeldung der TfzE, vor allem bei bereits vorliegendem Netzanschlussrahmenvertrag des anmeldenden Halters, noch bis zum Fristablauf für die Zuordnungsdatensatzmeldung (Ziffer 2.2.2 Bahnstrom-Zugangsprozesse) auszudehnen, wurde trotz einer möglicherweise grundsätzlich technischen Machbarkeit indes nicht entsprochen. Vielmehr ist es nachvollziehbar, dass der BNB die eigentlichen Abrechnungsprozesse von den Anmeldeschritten separiert und zunächst Kenntnis von den tatsächlich zu behandelnden Einheiten und Personen erhalten möchte. So müssen die Stammdaten schon im System des BNB angelegt sein, damit er diese mit dem Zuordnungsdatensatz und also mit dem ANu-vEns verknüpfen kann. Dies ist wichtig, um vorläufige Werte ermitteln und in Form von Tageslastgängen an den LF übermitteln zu können. Der LF benötigt diese Werte zeitnah für die im Bilanzierungssystem erforderlichen Prognosen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da Unklarheiten oder fehlende Anmeldeangaben so nicht den Zuordnungs- und späteren Abrechnungsprozess beeinträchtigen.

Mit der Vergabe der tEns wird dem ANe-tEns nach den vertraglichen Regelungen (vgl. Mustervertrag „Netzanschlussrahmenvertrag“, Ziffer 1.1 Stand 01.01.2021, abrufbar über <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/konsultation-bahnstromnetzzugang>) eine sog. Basis-vEns zugeordnet, die der Basiszuordnung aller Verbräuche dient, die wegen fehlender Zuordnung zu einem bestimmten Zeitabschnitt keinem anderen Nutzer zugeordnet werden können (vgl. unten Abschnitt 2.2.4). Diese dient der bilanziellen Zuordnung von Energieverbräuchen im Bahnstromnetz für die Zeitabschnitte, in denen die tEns angemeldet, jedoch keiner vEns bzw. keinem ANu-vEns zugewiesen werden konnte. Die Vergabe wird durch die Anmeldung einer tEns initiiert und bedarf daher keiner aktiven Anforderung durch den ANe-tEns. Kongruent hierzu läuft die Abmeldung der Basis-vEns. Mit Abmeldung einer tEns erfolgt zugleich eine Stilllegung der Basis-vEns.

2.1.2 Folgen einer verspäteten Neuansmeldung einer technischen Entnahmestelle

Verspätete Neuansmeldungen werden, ebenso wie unvollständige oder verspätete Ummeldungen auf einen neuen Halter, nicht im Rahmen der Regelprozesse berücksichtigt, sondern können durch den BNB allenfalls neben diesen bearbeitet werden. Daraus folgt, dass die verbrauchten Energiemengen der TfzE bei Meldung von Nutzungsdaten und Messwerten durch den ANu-vEns oder den MSB mangels ordnungsgemäßer Zuordnung zu einer vEns unter diesen Voraussetzungen der Auffang-vEns des jeweiligen Nutzers zugeordnet werden (vgl. dazu 1.3.3.1 a.E.; Use-Case-Beschreibung 2.1.1., „Nachbedingung im Fehlerfall“). Denn mit Meldung der Daten und Werte liegen dem BNB alle zur Abrechnung erforderlichen Angaben vor, so dass die entnommene Energiemenge und damit die entsprechende Netznutzung verursachergerecht demjenigen zugewiesen werden kann, der sie tatsächlich in Anspruch genommen hat. Zwar wird

der ANu-vEns durch die Buchung der Energiemengen in die Auffang-vEns mit Blick auf die damit eröffnete Pönalisierungsmöglichkeit gegebenenfalls zusätzlich belastet. Dies ist unter den gegebenen Umständen jedoch akzeptabel, denn er konnte sich im Vorfeld über die ordnungsgemäße Anmeldung der TfzE beim BNB durch Einsicht der auf den Seiten des BNB veröffentlichten Liste verfügbarer Triebfahrzeuge vergewissern. Zudem bleibt es ihm im Nachgang unbenommen, den säumigen Halter in der Höhe der Pönale zivilrechtlich in Regress zu nehmen.

Insgesamt führt dieses Vorgehen aus energiewirtschaftlicher Sicht zu einem angemessenen Ergebnis. Die Netznutzung wird dem tatsächlichen Nutzer in Rechnung gestellt und der Lieferant kann seinen Prognosen entsprechend agieren. Denkbar wäre zwar auch gewesen, die Energiemengen dem säumigen Halter zuzuordnen. Damit hätte man die eigentlich säumige Marktpartei in Person des Halters zwar unmittelbar adressiert. Dies hätte jedoch neben der Pönalisierung zwangsweise eine Energielieferbeziehung zwischen ihm und dem ANu-vEns begründet mitsamt aller energierechtlichen Konsequenzen, wie z.B. der Zahlungspflicht für die EEG-Umlage sowie steuerrechtlicher Folgen. Diese Auswirkungen wären aus Sicht der Beschlusskammer vor allem unter Berücksichtigung der vertraglichen Gestaltungsfreiheit zwischen BNB und Halter als zu weitreichend anzusehen. Als milderer Mittel bleibt es daher dem BNB unbenommen, beispielsweise anreizsetzende Gebühren im Rahmen der geltenden Verträge vorzusehen. Bei bestehenden Vertragsbeziehungen kämen auch Vertragsstrafen in Betracht.

Diese Bewertung lässt sich auch auf die Sachverhalte anwenden, in denen noch kein Netzanschlussrahmenvertrag zwischen BNB und Halter/ ANe-tEns begründet wurde. So hatten die Rechtsanwälte Orth/ Kluth das Beispiel eines ausländischen Halters angeführt, der mangels bisherigen Bedarfs kein Netzanschlussverhältnis mit dem BNB begründet hat. Wird seine TfzE z.B. wegen einer ungeplanten Ersatznutzung doch im Netz des BNB genutzt, fehlt es zwar an einer bestehenden vertraglichen Vereinbarung zwischen BNB und Halter. Es ist dem BNB jedoch durchaus möglich und zumutbar, z.B. im Rahmen von Allgemeinen Nutzungsbedingungen auch die Maßgaben für eine faktische Nutzung und deren Zusatzaufwände angemessen in Ansatz zu bringen. Dies wäre auch dem Halter gegenüber angemessen, zumal dieser nicht in eine ebenso faktische Lieferbeziehung gezwungen würde, deren Folgen ihm gänzlich unklar wären und auch nicht bekannt sein müssten. Eine Maßnahme wegen Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen wird von Seiten des BNB gleichwohl an die Vertragspartei gerichtet, die eine Pflicht aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnis mit dem BNB verletzt hat.

Mehr als möglicherweise nebenvertragliche Mitwirkungspflichten bei der Identifizierung des Halters zum Nutzen des BNB können dem ANu-vEns gegenüber nicht in verhältnismäßiger Weise zugewiesen werden. Gerade durch sein - mit Ausnahme der Nutzung einer nicht beim BNB angemeldeten TfzE - überwiegend vertragskonformes Verhalten besteht kein Anlass, ihm

zusätzlichen administrativen Aufwand zuzumuten, der über etwaige Regressforderungen wegen möglicher Auffang-vEns-Pönalen hinausgeht. Im Sinne eines diskriminierungsfreien Netzzugangs ist es vorrangig, die Energiemengen verursachungsgerecht zuzuordnen und somit möglichst den Tatsachen entsprechende Abrechnungsbeziehungen zu gewährleisten.

Zur besseren Information des ANu-vEns und zur Förderung von dessen Mitwirkung veröffentlicht der BNB auf seiner Internetseite bereits gegenwärtig eine zeitnah zu aktualisierende Liste aller in seinem System hinterlegten TzE (Anlage Bestandsliste der technischen Entnahmestelle, unter <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/konsultation-bahnstromnetzzugang>). Der ANu-vEns/ Nutzer kann somit vor Kontrahieren einer TzE prüfen, ob diese ordnungsgemäß zugeordnet werden kann. Findet er die betreffende TzE nicht, darf erwartet werden, dass er sich an den Halter wendet. Parallel dazu ist es ihm unbenommen, dem BNB den Halter zu benennen. Eine entsprechende Mitwirkungspflicht des ANu-vEns/ Nutzers kann sich dabei aus der vertraglichen Beziehung zwischen ihm und dem BNB ergeben. Das beschriebene Vorgehen stellt daher eine außerhalb der Regelprozesse zur Netznutzungsabrechnung einzufordernde Tätigkeit dar. Dass für diese Fälle kein Prozess vorgesehen wird, ist Konsequenz der hier festzulegenden Regelprozesse, die von einer Einhaltung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten ausgehen und das Fristengefüge entsprechend gestalten.

2.1.3 Halterwechsel

Erfolgt die Anmeldung einer TzE durch einen Halter (in den Bahnstrom-Zugangsprozessen HRN) als Nachfolger einer vorher bestehenden Halterschaft eines Dritten (d.h. anlässlich eines Halterwechsels), bedarf es einer ausdrücklichen Mitteilung über die Abmeldung der TzE des alten Halters (im Bahnstrom-Zugangsprozesse HRA) gegenüber dem BNB (vgl. Prozessschritte 3 und 4 unter Ziffer 2.1.1.1 Bahnstrom-Zugangsprozesse). Im Vorfeld dazu bedarf es der Anmeldung des neuen Halters an den BNB (s. Prozessschritt 1 a.a.O.). Damit wird zugleich sichergestellt, dass es nicht zu einer gänzlichen Abmeldung und Entfernung der TzE-Daten aus dem System des BNB kommt, sondern im Sinne einer effizienten Prozessgestaltung eine zeitnahe Übertragung im System stattfinden kann. Dies dürfte auch Fehlerquellen reduzieren, die durch eine parallele Entfernung der TzE-Daten einerseits und eine Neuanlage derselben Angaben andererseits entstehen könnten. Sollte im umgekehrten Fall keine Abmeldung durch den alten Halter vorliegen und die Neuanmeldung auf den neuen Halter durch die bestehende Halterschaft gesperrt sein, sehen die Bahnstrom-Zugangsprozesse eine Abmeldeanfrage des BNB an den alten Halter vor. Durch die angesetzte Zeit von drei Werktagen für die Rückmeldung des alten Halters (Prozessschritt Nr. 4, a.a.O.), die vor dem Regelprozess zur Abmeldung hinzukommt, kann es entsprechend zu einer Verlängerung des Anmeldevorlaufs kommen. Damit entspricht die Rückmeldefrist derjenigen aus der GPKE, die für den Lieferantenwechsel unter Ziffer 3.2.2. im

Prozessschritt Nr. 2 ebenfalls drei Werkzeuge für die Rückmeldung des bisherigen Lieferanten vorsieht. Wenn die Rückmeldung tatsächlich erst mit Ende der Frist beim BNB eingeht, ist dies dem Säumnis des alten Halters geschuldet und daher von diesem zu vertreten. Hilfreich kann insoweit sein, dass dem neuen Halter die Identität des alten Halters mitgeteilt wird, um Missverständnissen vorzubeugen und ggfs. eine bilaterale Klärung zwischen diesen zu ermöglichen.

2.1.4 Abmeldung einer technischen Entnahmestelle

Soll die TzE ohne damit verbundenem Halterwechsel abgemeldet werden (vgl. Ziffer 2.1.1.2 Zugangsprozesse), ist ebenfalls eine Vorlauffrist bis zum Wirksamwerden der Beendigung des Netzanschlussverhältnisses für diese TzE und Löschung aus dem System vorgesehen, die 5 Werkzeuge beträgt. Dieser Zeitraum ist für die finale Abwicklung und Herausnahme der TzE aus dem System des BNB erforderlich, aber auch ausreichend, um einen Gleichlauf mit dem Ablauf beim Halterwechsel sicher zu stellen.

Eine Abmeldung kommt neben der Übergabe der Halterschaft an einen dritten somit in Betracht und ist erforderlich, wenn das Netzanschlussverhältnis für die TzE beendet wurde oder, wie die Use-Case-Beschreibung unter Punkt „Weitere Anforderungen“ klarstellt, die TzE aus dem Netz des BNB dauerhaft entfernt wird. Auch die Außerbetriebnahme zählt zu Gründen für eine Abmeldung. Als nicht dauerhaft sind daher bloß vorübergehende Außerdienststellungen anzusehen, wie sie etwa für Wartungen, Reparaturen o.Ä. der Fall wären. Solange also auf absehbare Zeit eine weitergehende Verwendungsabsicht des Halters im Netz des BNB besteht, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Die im Prozess niedergelegte Antwortfrist für den BNB von drei Werktagen nach Eingang der Abmeldung gibt dem Adressaten eine zügige Rückantwort, zumal eine dauerhafte Abmeldung ohnehin meist planerischen Vorlauf erfordert. Anmerkungen der Konsultationsteilnehmer gab es dazu nicht.

2.2 Vergabe und Stilllegung virtueller Entnahmestelle (Ziffer 2.1.2 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Der Prozess der Vergabe einer vEns beginnt grundsätzlich mit ihrer Anforderung beim BNB durch den Bahnstromnetz-Nutzer und setzt den Abschluss der dazu erforderlichen vertraglichen Grundlagen voraus. Diese hat 15 Werkzeuge vor der erstmaligen Nutzung der vEns zu erfolgen, woraufhin der BNB binnen drei Werktagen entweder die Marktlokations-ID mitteilt oder, bei Fehlen der Vorbedingungen, eine begründete Ablehnung übermittelt.

2.2.1 virtuelle Entnahmestelle als notwendige Nutzungsbedingung

Der Erhalt einer vEns ist Grundbedingung für die ordnungsgemäße Ausübung des Netzzugangs, die Belieferung durch den LF und damit auch für den Anspruch auf eine ordnungsgemäße Netznutzungsabrechnung. Der Hinweis der Rechtsanwälte Orth/ Kluth, dass ausländische EIVU selten über ein vertragliches Netzanschlussnutzungsverhältnis mit dem BNB verfügen, ändert daran nichts. Die Nutzung der Infrastruktur Bahnstromnetz ist nicht bedingungslos zu gewähren. Gemäß § 20 Abs. 1a Satz 1 EnWG haben Letztverbraucher oder Lieferanten mit dem Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag abzuschließen. Anhaltspunkte, die dafür streiten, dass diese Grundbedingung des Netzzugangs aufgrund von technischen Besonderheiten nicht im Bahnstromnetz Anwendung finde, sind nicht vorgetragen worden. Dem BNB ist es insoweit jedoch unbenommen, über allgemeine Nutzungsbedingungen Regelungen für rein faktische Nutzungen ohne vorherigen Vertragsabschluss festzulegen, zu veröffentlichen und deren Einhaltung ggfs. zivilrechtlich einzufordern.

Die Vorlaufzeit für die Zuweisung einer vEns beträgt 15 Werkzeuge vor der erstmaligen Netznutzung bzw. der Belieferung. Der BNB gab auf Rückfrage an, den langen Vorlauf zu benötigen, um das Vorliegen aller Voraussetzungen zu prüfen und die vEns im System zu hinterlegen. Dies ist unter Berücksichtigung der auch nach der GPKE anzusetzenden und vom Lieferanten einzuhaltenden Anmelde-Vorlaufzeit von 10 Werktagen vor Aufnahme der Belieferung für den Prozess „Lieferbeginn“ (Punkt 4.2, S. 32, GPKE gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020) nachvollziehbar. Die dazu benötigte Marktlokations-ID (MaLo-ID) erhält der Lieferant durch den ANu-vEns, der sie wiederum im Zuge der vEns-Vergabe vom BNB erhält. Dabei ist zudem ein Zeitraum für die Weitergabe der MaLo-ID vom ANu-vEns an den Lieferanten zu berücksichtigen. Vor dem Erhalt der MaLo-ID ist dem BNB jedoch ebenfalls ein Bearbeitungs- und Rückmeldezeitraum (konkret maximal 3 Werkzeuge) zuzugestehen, so dass sinnvollerweise eine Vorlaufzeit von weiteren 2 Werktagen und damit in der Summe 15 Werkzeuge anzusetzen sind. Würde man die jeweiligen Mitteilungsspannen nicht berücksichtigen, würde das den Prozess Lieferbeginn, wie er in der GPKE (s.o.) niedergelegt ist, erheblich erschweren, denn der LF benötigt die MaLo-ID für die Anmeldung der Belieferung beim BNB. Zwar gelten die Fristen als Maximalfristen, mit Blick auf das Gesamtgefüge der Marktprozesse sind diese jedoch so anzusetzen, dass ein Ineinandergreifen der Prozesse ermöglicht wird. Ein Abweichen von der Vorlaufzeit zum Lieferbeginn der GPKE ist hier, auch unter Beachtung bahnspezifischer Besonderheiten in den Prozessabläufen, daher nicht angezeigt. Es sind mithin keine Gründe ersichtlich, weshalb im Bahnstromnetz letztlich vor allem zulasten der Lieferanten engere Fristen als in der GPKE angesetzt werden sollten.

Entgegen der konsultierten Regelung kann die Vergabe der vEns jedoch nicht nur zum 1. eines Kalendermonats vom ANu-vEns angefordert werden, sondern mit entsprechendem 15-werktäglichem Vorlauf auch untermonatlich. Nachvollziehbare Gründe für eine Beschränkung auf den Monatsbeginn sind von Seiten des BNB nicht vorgebracht worden und sind überdies in der Marktkommunikation nicht mehr üblich. Daher ist der im Konsultationsdokument enthaltene Bezug zum Monatsbeginn im Sinne einer Flexibilisierung der Vorlaufzeit gestrichen worden. Vorstellbar wäre hier zwar, dass mit der Bündelung der Anmeldungen eine einheitliche Bearbeitung auf Seiten des BNB vorbereitet werden könnte. Eine favorisierte Arbeitsorganisation beim BNB stellt jedoch keine hinreichende Begründung für die Erschwerung des Netzzugangs zulasten der ANu-vEns dar.

2.2.2 Keine Beschränkung der Anzahl der vEnsen pro ANu-vEns

Wie bereits ausgeführt, ist die Vergabe der vEns nicht auf eine vEns pro ANu-vEns beschränkt, so dass er die von ihm benötigte Anzahl an vEns erhalten kann. Für ANe-tEns, die zugleich auch als Nutzer agieren, gilt dies in der Marktrolle als ANu-vEns ebenso. Dem BNB wird jedoch grundsätzlich ein Ablehnungsrecht eingeräumt, welches er nach vorab transparent und diskriminierungsfrei mitzuteilenden Kriterien und unter Angabe des konkreten Grundes ausüben kann. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gründe vorab hinreichend bestimmt dargestellt und im jeweiligen Einzelfall diskriminierungsfrei und verhältnismäßig angewandt werden.

2.2.3 Vergabe einer Auffang-vEns

Mit der Vergabe einer vEns erfolgt parallel eine Zuteilung der Auffang-vEns an den ANu-vEns. Sie dient der Verbuchung aller Energiemengen, die dem ANu-vEns nicht frist- und prozessgemäß zugewiesen werden konnten, aber dennoch zweifelfrei diesem zuzuweisen sind. Damit ermöglicht sie dem BNB eine weitgehend verursachergerechte Zuordnung von Energiemengen auch bei nicht prozesskonformer Datenlieferung durch den ANu-vEns. Dabei wird unabhängig von der Anzahl der angemeldeten vEns eine Auffang-vEns pro ANu-vEns zugeteilt. Da es sich lediglich um eine ersatzweise zu nutzende vEns handelt, bedarf es hier keiner mehrfachen Vergabe, denn ihrem Zweck nach dient sie zuvorderst der sicheren Zuweisung von nicht fristgemäß zuordenbaren Energiemengen an einen ANu-vEns durch den BNB, nicht jedoch einer Dopplung der Mengenzuweisung zu einer bestimmten vEns des ANu-vEns. Diesem steht es frei, die in der Auffang-vEns gebuchten Energiemengen intern den jeweiligen Zwecken zuzuordnen. Durch die Zuordnung nur einer Auffang-vEns wird dem ANu-vEns weder der Zugang zum Netz versagt noch die Möglichkeit zu buchhalterischer Optimierung genommen. Eine solche findet allenfalls über die regulären vEns statt, nicht hingegen über die lediglich ersatzweise zu nutzende Auffang-vEns. Dementsprechend begründen auch unterschiedliche Lieferbeziehungen für die jeweils einem ANu-vEns zugewiesenen vEns keinen Anspruch auf eine parallele Aufteilung auf Ebene der

Auffang-vEns. Da der ANu-vEns für die Auffang-vEns ebenfalls einen Lieferanten seiner Wahl benennen kann, wird er durch die Nutzung der Auffang-vEns auch nicht über Gebühr belastet.

Darüber hinaus wird auch dem ANe-tEns, wenn er in der Marktrolle als Netznutzer tätig wird neben einer oder mehrerer regelgerechten vEns eine sogenannte Auffang-vEns zugewiesen. Diese nimmt, wie bei allen Netznutzern alle Energiemengen auf, die nach Fristablauf für die Meldung von Energiemesswerten an den BNB gemeldet werden und daher nicht mehr im Regelprozess verarbeitet werden.

2.2.4 Vergabe einer Basis-vEns an den Anschlussnehmer der technischen Entnahmestelle

Etwas abweichend, namentlich ohne ausdrückliches Anmeldeerfordernis, gestaltet sich die Vergabe der Basis-vEns an den ANe-tEns (s.o.). Sobald dieser auf Basis eines Netzanschluss(rahmen-)vertrags eine tEns anmeldet, wird ihm vom BNB binnen fünf Werktagen eine Basis-vEns zugewiesen, auf die alle Verbräuche der ordnungsgemäß angemeldeten tEns verbucht werden, die keiner anderen vEns zugeordnet werden können. Mit der Anmeldung der TfzE (s. oben) folgt im System des BNB die Registrierung einer tEns auf den ANe-tEns. Zugleich wird dem ANe-tEns nach den vertraglichen Regelungen (vgl. Mustervertrag „Netzanschlussrahmenvertrag“, Ziffer 1.1 Stand 01.01.2021, abrufbar über <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/konsultation-bahnstromnetzzugang>) für die Basiszuordnung binnen fünf Werktagen ohne weiteres Zutun seinerseits eine entsprechende Basis-vEns zugeordnet. Diese dient der bilanziellen Zuordnung von Energieverbräuchen im Bahnstromnetz für die Zeitabschnitte, in denen die tEns angemeldet, jedoch keiner vEns bzw. keinem ANu-vEns zugewiesen werden konnte. Sie folgt damit dem Grundsatz der Pflicht des Netzbetreibers zur vollständigen Bilanzierung der aus seinem Netz entnommenen oder eingespeisten Energiemengen und ordnet diese demjenigen zu, in dessen Verantwortungsbereich die korrekte Zuweisung von tEns zu ANu-vEns liegt. Sie findet im Konkreten Anwendung, wenn die Zuordnungsdatensatzmeldung, nicht, nicht vollständig oder durchgängig erfolgt und daher nicht im System des BNB hinterlegt werden konnte und trotz Rückmeldung des Netznutzungsstatus vom Seiten des Halters nicht korrigierend nachgemeldet wurde.

Dabei ist zu beachten, dass auch der ANe-tEns selbst in der Marktrolle als Nutzer/ ANu-vEns aktiv werden kann, wenn er die TfzE tatsächlich selbst als ANu-vEns nutzt. Auch in den Fällen bedarf es einer Zuordnungsdatensatzmeldung an den BNB.

Die Basiszuordnung wurde von einigen Konsultationsteilnehmern, darunter von MOFAIR, abgelehnt oder kritisch gesehen. Hinter der Entnahmestelle stehe das EiVU, das technisch eindeutig einer bestimmten Entnahmestelle zugeordnet werden könne. Der ANe-tEns müsse nicht

einmal selbst Netznutzer sein und auch nicht wissen, wer seine TfzE gerade einsetzt und könne dies auch nicht.

Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht, zumal sie nur den Idealfall der lückenlosen Zuordnung betrachtet. Die Basiszuordnung kommt jedoch überhaupt nur im Falle nicht lückenloser Zuordnungen zum Tragen. Energieverbräuche, die durch eine TfzE im Netz des BNB auftreten, sind stets einer vEns zuzuordnen. Sofern also wegen Lücken in den abgegebenen Zuordnungsdatensätzen keine positive Zuordnung zu einem Nutzer/ ANu-vEns möglich ist, bedarf es einer anderweitigen Zuordnung. Dabei liegt es in der Verantwortung des ANe-tEns oder des durch ihn berechtigten Dritten, den tatsächlichen Verursacher rechtzeitig gegenüber dem BNB zu benennen. Dies erfolgt über wahre Zuordnungsdatensätze. Mit der Verantwortung für eine korrekte Zuordnungsdatensatzmeldung geht das Risiko einer unwahren oder unvollständigen Zuordnung zu Lasten des Meldepflichtigen einher. Nur diesem ist es möglich, seine Vertragsbeziehungen mit Dritten zu prüfen und diese erforderlichenfalls um Aufklärung etwaiger Überlassungen an Dritte zu bitten. Innerhalb dieser Rechtsbeziehungen sind ebenso Regeln denkbar, die eine Informationspflicht vorsehen und den ANe-tEns oder berechtigten Dritten vor unbekanntem Nutzungen schützen. Demgegenüber wäre es unverhältnismäßig, den vorherigen Nutzer trotz nach außen, d.h. dem BNB gegenüber, mitgeteilter Beendigung der Zuordnung, weiter als zugeordnet zu betrachten. Auch ist es dem BNB nicht gestattet, Energiemengen aus unklaren Verbrauchszuordnungen selbst zu beschaffen und zu liefern, denn der Strombezug erfolgte über eine konkret bestimmbare TfzE, die dem Halter zuordenbar ist. Denn kann der BNB einer TfzE keinen Nutzer und damit einer vEns zuordnen, so kann nur der Halter als Verpflichteter in Frage kommen.

2.2.5 Stilllegung einer virtuellen Entnahmestelle

Für die Abmeldung bzw. Stilllegung einer vEns ist eine Vorlaufzeit von drei Werktagen vor dem angestrebten Abmeldedatum vorgesehen. Dem BNB sind zur Vorbeugung von missbräuchlichem Verhalten die Gründe für die begehrte Abmeldung mitzuteilen bzw. es muss das zugrundeliegende Netzanschlussnutzungsverhältnis für die betroffenen vEns beendet sein. Eines gesonderten Hinweises für die Abmeldung nur bei der „dauerhaften“ Stilllegung der vEns, wie es u.a. von Netinera und MOFAIR vorgeschlagen wurde, bedarf es nicht. So lange das Netzanschlussnutzungsverhältnis für die jeweilige vEns fortbesteht, kommt eine Stilllegung mangels Erfüllung der Vorbedingung, namentlich die durch den ANu-vEns initiierte Beendigung des Netzanschlussnutzungsverhältnisses, nicht in Betracht. Eine besondere Vorbedingung ist jedoch für vEns vorgesehen, die im Zuge einer Basiszuordnung oder als Auffang-vEns zugeteilt wurden. Aufgrund der Absicherungsfunktion dieser vEns muss in diesen Fällen das jeweils zugrundeliegende Netzanschluss- bzw. Netzanschlussnutzungsverhältnis beendet sein.

2.3 TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldung durch den ANe-tEns (Ziffer 2.2 Zugangsprozesse)

Mit der Zuordnungsdatensatzmeldung wird eine Beziehung zwischen einer tEns und einem ANu-vEns als Nutzer hergestellt. Ziel dieses Prozesses ist es, bis zum 10. Werktag nach Liefertag eine vollständige und widerspruchsfreie Zuordnungsdatensatzliste für jede tEns zu erhalten. Lücken werden über die Basiszuordnungen zum ANe-tEns geschlossen, was allerdings erst dann relevant wird, wenn in diesen Zeitabschnitten tatsächliche Energieverbräuche stattgefunden haben.

2.3.1 Verantwortliche Marktrolle

Abweichend von der bisher gelebten Praxis, in der Zuordnungsdaten zusammen mit den Nutzungsdatensätzen durch den jeweiligen Nutzer übermittelt wurden, setzt das Bahnstromnetzzugangs-Modell nun voraus, dass der Halter einer TfzE (ANe-tEns) die Zuordnung eines Nutzers zu seiner TfzE zu verwalten hat. Für die auf Seiten des BNB zu verantwortenden (Zuordnungs- und Abrechnungs-) Prozesse ist es daher erforderlich, dass der Halter eine entsprechende Zuordnungsdatensatzmeldung für jeden Kalendertag an den BNB übermittelt (s. bereits oben Abschnitt 1.2).

Auf Seite des Halters ist dazu eine IT-technischen Umsetzung erforderlich, was ausweislich einiger Stellungnahmen manche Halter vor unvorhergesehene Herausforderungen stellt. Zwar mag dieser Schritt angesichts der bislang vom BNB übernommenen Koordinierungsleistung für Zuordnungsmeldungen für Mofair als unverhältnismäßige finanzielle Belastung und Verwaltungsaufwand erscheinen. Für die Teilnahme an der auf die Bearbeitung einer Vielzahl von Fällen ausgelegten Bahnstrom-Marktkommunikation im Rahmen des Netzzugangs ist es jedoch unabdingbar. Ohne eine massengeschäftstaugliche technische Befähigung kann der BNB keine effiziente und zeitnahe Bearbeitung der Netznutzungsabrechnung sicherstellen. Das Funktionieren zum Wohle aller hängt somit auch davon ab, dass alle Teilnehmer entsprechend zur Teilnahme befähigt sind. Dass der BNB mit der Klärung der Zuordnung bislang Verwaltungsaufgaben wahrnahm, die dem Eigentümer bzw. Sachwalter über die TfzE obliegen, ändert daran nichts. Es handelt sich um eine Aufgabe des Halters als Eigentümer und Verfügungsberechtigter (s.o. Abschnitt 1.2), die nun entsprechend von seiner Seite wahrzunehmen ist. Das mag zwar als Benachteiligung empfunden bzw., wie von Seiten der DB Energie als Lieferant kritisiert, als Komplexitätssteigerung der Abläufe angesehen werden. Tatsächlich handelt es sich jedoch lediglich um eine konsequente Zuteilung von Mitwirkungspflichten, wie sie aus den jeweiligen Verantwortlichkeiten folgen. Dazu hat der Halter alle für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Mittel vorzuhalten, insbesondere, wenn seine Teilnahmefähigkeit davon abhängt. Insgesamt verlangen die Zugangsprozesse allen Beteiligten, BNB wie Halter, mehr oder weniger kostenträchtige Investitionen ab. Dies ist jedoch die direkte Folge der Abgrenzung von Verantwortungsbereichen und darüber hinaus auch erforderlich, um

der Kritik an der bisherigen Abrechnungsdauer und Fehleranfälligkeit zu begegnen. Eine Steigerung der Effizienz und eine zeitliche Straffung bedarf gerade in Kommunikationsprozessen in aller Regel moderner Kommunikationstechnik. Dies mag bei der Neueinrichtung mit einer zusätzlichen Kostenlast und Umgestaltung der internen Prozesse einhergehen, ist jedoch mittel- und langfristig nur mit Instandhaltungskosten verbunden, die bereits gegenwärtig für Kommunikationstechnik erforderlich sind. Angesichts der am Markt vorhandenen Kommunikationstechniken und -formaten scheint sich auch der Umfang der erforderlichen individuellen Konfiguration im Rahmen zu halten. Die finanzielle Belastung dürfte sich daher im Rahmen des Verhältnismäßigen halten, zumal dafür anzusetzende Kosten nach hiesigem Verständnis bislang nur wegen der Verlagerung auf den BNB eingespart wurden und auch schon im Vorfeld Daten zur Netznutzung und zum Aufenthalt in Form von Traktionsleistungsparameter an den BNB übermittelt wurden.

2.3.2 Umfang der Zuordnungsdatensatzmeldung

Für dauerhaft identische Zuordnungsmeldungen, wie sie etwa im SPNV zu erwarten sind, ist eine gebündelte Meldung im Voraus möglich, d.h. das gemeldete Konvolut kann mehrere Tage umfassen, wobei für jeden Kalendertag gesondert eine Meldung abzugeben ist. Dies ist in den Zugangsprozessen aufgrund der von MOFAIR, DB Energie (LF) sowie Pressnitzalbahn kritisierten Unklarheit nunmehr ausdrücklich klargestellt. Der SPNV wird somit nicht über Gebühr belastet, da dort für vorab bekannte Fahrpläne entsprechende Zuordnungsdatensatzmeldungen gebündelt eingereicht werden können. Eine automatisierte Fortführung der gültigen Zuordnung darf aber auch dort erwartet werden. Dies mag zwar zu einem regelmäßigen Arbeitsanfall auf Seiten des ausführenden EiVU führen, jedoch sind hier technisch automatisierte Lösungen denkbar, die den tatsächliche Verwaltungsaufwand mittel- und langfristig geringhalten.

Ausdrücklich klargestellt wurde auf Anregung der Rail Cargo Austria AG sowie der DB Energie (LF) in der Konsultation auch, dass eine Tagesmeldung mehrere Zeitabschnitte beinhalten darf, die eine Zuordnung der tEns zu nacheinander unterschiedlichen ANu-vEns aufweist. Inhaltlich bildet die Zuordnungsdatensatzmeldung mithin uneingeschränkt die Flexibilität ab, die die Marktteilnehmer benötigen und bereits gegenwärtig leben.

2.3.3 Übertragbarkeit der Verantwortlichkeit

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Meldung der Zuordnungsdatensätze über zivilrechtliche Vereinbarungen auf einen sachkundigen und technisch versierten Dritten übertragen werden können. Eine Vielzahl von Marktteilnehmern, u.a. DB Cargo AG, Netinera sowie die von Orth/ Kluth vertretenen Unternehmen, haben die ausdrückliche Zuweisung der Zuordnung an den Halter sowie die damit verbundene Mitteilungspflicht gegenüber dem BNB

kritisiert (vgl. dazu bereits oben, Abschnitt 1.2.1). Zum einen, weil viele Halter die TzfE lediglich als Investitionsobjekt hielten und oft gar keine Kenntnis von den Nutzungsverhältnissen oder den Prozessen im Bahnstromnetz hätten. Mangels eingespielter Kommunikationsprozesse mit dem BNB könnte es so zu Fehlzuordnungen oder unzuverlässigen Meldungen an den BNB kommen, was zu rechtlich schwierigen Lieferbeziehungen sowie Abrechnungsproblemen zwischen gemeldetem und tatsächlichem Nutzer/ ANu-vEns führen könnte und die Halter zudem haftbar gemacht werden könnten. Auch sei es den Haltern nicht zumutbar, entsprechende Pflichten umzusetzen, da sie auf diese Aufgaben nicht eingestellt und mangels bisheriger Notwendigkeit nicht vorbereitet seien. Diese Besorgnis insbesondere in Bezug auf eine zuverlässige Meldung an den BNB ist aus Sicht der Beschlusskammer nachvollziehbar. Eine abweichende Regelung, insbesondere eine ausdrückliche Verpflichtung des jeweiligen Nutzers ist indes nicht geboten und würde dem Interesse an einer strukturell nachhaltigen Aufgabenzuweisung entgegenwirken. Insbesondere würde eine Fixierung der Mitteilungspflicht auf den jeweiligen Nutzer die problembehaftete zeitaufwändige Koordinierung und Abstimmung auf Seiten des BNB nicht ersparen. Könnte die Meldepflicht mit der jeweiligen Nutzer-Rolle je tEns einhergehen, wäre es weiterhin am BNB, bei sich überschneidenden oder lückenhaften Zuordnungsdatensatzmeldungen für Klärung zwischen allen Beteiligten zu sorgen. Die Prüfung der Verfügungsberechtigung über die TzfE ist jedoch gerade nicht seine Aufgabe. Sie ist vielmehr dort zu verorten, wo die Verfügungsberechtigung mit hinreichender Kontinuität verwaltet wird (s.o.). Dem ANe-tEns steht es in Ansehung seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem BNB im Rahmen zivilrechtlicher Vereinbarungen mit diesem frei, seine Pflichtenstellung auf einen Dritten zu übertragen. Die entsprechenden zivilrechtlichen Instrumente dürften sowohl den Interessen des ANe-tEns als auch dem Wunsch des BNB nach hinreichend verlässlichen und dauerhaften Verantwortlichkeiten entgegenkommen. Damit kommt die Beschlusskammer der Forderung aus der Branche nach Flexibilität auch im Hinblick auf die Pflichtenstellung zur Zuordnungsdatensatzmeldung nach. Dass die Zugangsprozesse in den Prozessbeschreibungen gleichwohl die Marktrolle des ANe-tEns adressiert, steht dieser Gestaltungsmöglichkeit nicht entgegen, verdeutlicht aber, in welcher Rechtssphäre die Handlungspflicht originär besteht.

Auf Hinweis der DB Energie GmbH in der Marktrolle als BNB wurde klarstellend ergänzt, dass ein mit der Kommunikation beauftragter Dritter entsprechend als ausschließlicher Kommunikationspartner für vom BNB ausgehende Mitteilungen z.B. beim Clearing, behandelt wird.

2.3.4 Meldefrist

Die Meldefrist für Zuordnungsdatensätze beträgt final 10 Werktage nach Liefertag. Damit weicht sie nicht wesentlich von der bislang geltenden Frist für die Meldung von Zuordnungsdaten (als

Teil der Nutzungsdatensätze) ab. Dies reicht nach Ansicht der Beschlusskammer für die beabsichtigte Meldung aus, ist aber auch erforderlich, um die nachfolgenden Prozesse mit hinreichender Verbindlichkeit durchführen zu können. Ausweislich der tabellarischen Darstellung des „Weiterentwickelten Netzzugangsmodells“ (Stand 1. Januar 2021, Anlage zu den jeweiligen Musterverträgen, vgl. unter <https://www.dbenergie.de/dbenergie.de/netzbetreiber/bahnstromnetz/konsultation-bahnstromnetzzugang>) wird unter Punkt 13 eine Frist von 8 Werktagen benannt. Diese wurde aber nach Angaben der Marktpartner und des BNB auch wegen der wiederholten Korrekturmöglichkeiten nicht als finale Frist behandelt. Die Beschlusskammer erachtet gerade die wiederholten Abstimmungsphasen mit jeweils langen Reaktionsfristen (vgl. Punkt 24 a.a.O.) sowie die Widerspruchsmöglichkeiten (vgl. Punkt 21 a.a.O.) als einen Grund für das langwierige Abrechnungsverfahren und die bisweilen unübersichtlichen Datenlagen. Ziel der nun festgelegten Zugangsprozesse ist es, die bisherige Handhabung von Mitwirkungsfristen durch ein effizientes Prozesssystem zu ersetzen, das die gewünschte zeitnahe Abrechnung gewährleistet. Daher hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, das Fristengefüge den ursprünglich gedachten Fristen anzunähern und diese verbindlich anzusetzen.

2.3.5 Korrektur der Zuordnungsdatensatzmeldung

Eine Korrektur der Zuordnungsdatensatzmeldung ist nach der Meldefrist von 10 Werktagen nach Liefertag ausgeschlossen. Diese Frist ist von der Frist zur Lieferung von Nutzungsdaten bis zum 17. Werktag nach Liefermonat zu unterscheiden. Die DB Regio AG wirft dazu die Frage auf, in welchem Verhältnis beide Fristen stehen und impliziert damit wohl, dass eine Meldung von Zuordnungsdatensätzen entsprechend lange zulässig oder korrigierbar sein sollte. Davon wird jedoch bewusst abgesehen, denn der Prozess um die Zuordnung muss abgeschlossen sein, bevor die Nutzungsdaten verarbeitet werden können. Anderenfalls wäre die Berechtigung zur Mitteilung der Nutzungsdaten bzw. deren Geltung für den betreffenden ANu-vEns von Seiten des BNB nicht zweifelsfrei feststellbar, denn die Nutzungsdaten werden vom BNB nur für den im betreffenden Zeitraum zugeordneten ANu-vEns akzeptiert.

Dass ein Prozess für nachträgliche Korrekturen, wie sich aus Punkt 2 unter 2.1.2 ergibt, nicht vorgesehen ist, bedeutet nicht, dass es dadurch, wie die DB Regio AG befürchtet, zu Stromlieferbeziehungen zwischen Nutzern kommt. Die Zugangsprozesse sind als die Regelprozesse konzipiert und gehen demnach von einem geschäftsmäßigen und effizienten Vorgehen auf Seiten aller Beteiligten aus. Korrektur-Verarbeitungen nach Fristablauf sind, wie schon gegenwärtig vom BNB praktiziert, dadurch nicht ausgeschlossen, jedoch nicht integraler Bestandteil der Regelprozesse. Der BNB bietet über eine Anlage zum Netzanschlussnutzungsvertrag einen „Antrag auf nachträgliche Änderung der Zuordnung“. Dieser

als Anlage 8 bekannte Antrag führt zu einer Abwicklung der gewünschten Korrektur, allerdings auf zivilrechtlicher Basis zwischen dem BNB, dem bisher zugeordneten und dem neu zuzuordnenden ANu-vEns. Dies ist jedoch für den angestrebten Zweck einer zu treffenden Zuordnung rechtzeitig vor Rechnungsstellung ausreichend und den beteiligten Parteien zumutbar. Sollte eine Zuordnungsdatensatzmeldung mit ausreichend Vorlauf vor der Mitteilungsfrist an den BNB gesendet werden, werden die beteiligten ANu-vEns über ihren jeweiligen Statusbeleg über die Datenlage informiert (vgl. Prozess Ziffer 2.7.1.1 sowie die Referenz in Prozess 2.2.2). Dadurch können sie, sofern ausreichend Zeit für eine noch fristgerechte Nachmeldung bleibt, unverzüglich korrigierend eingreifen. Zu einer befürchteten Lieferbeziehung wegen der Zuordnungskorrektur kann es so nicht kommen. Eine fehlende Festlegung diesbezüglich dürfte indes den Interessen der Beteiligten entsprechen, die nunmehr ein dem jeweiligen Einzelfall angepasstes Vorgehen vereinbaren oder die vom BNB bereitgestellten Handlungsmöglichkeiten dazu nutzen können und somit unter Umständen sogar kurzfristiger agieren können, als dies mit formalisierten Prozessen möglich wäre.

Von Seiten ÖBB –Personenverkehr AG wurde vorgeschlagen, wenigstens ein Widerspruchsrecht des Nutzers bei nicht zweifelsfreier Zuordnung vorzusehen. Sofern sich dieser Vorschlag auf das Rechtsverhältnis Nutzer-Halter bezieht, ist dieses Recht vertraglich zwischen diesen Parteien vorzusehen und müsste frühzeitig innerhalb der Mitteilungsfrist von 10 Werktagen nach Liefertag an den BNB ausgeübt werden können. Mithilfe des Statusbelegs, den der ANu-vEns nach Eingang der Zuordnungsmeldung vom BNB erhält (vgl. Prozess 2.7.1.1), wird er zur Reaktion befähigt. Im Verhältnis zum BNB besteht die vorgenannte Möglichkeit zur Antragstellung.

Entsprechend hilft dieses Vorgehen auch in den von Orth/ Kluth wie ähnlich auch von der DB Regio AG angeführten Fällen von Auslandsverkehren weiter, für die Meldungen von Haltern mit Sitz im Ausland ihren Angaben nach mit höherer Wahrscheinlichkeit erst nach Ablauf der Meldefrist beim BNB eingehen. Zunächst sei festgehalten, dass es auch ausländischen Unternehmen zumutbar ist, sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Netz des BNB über erforderliche Prozesse und Verfahren zu informieren. Zudem bleibt es auch im Ausland sitzenden Haltern unbenommen, ihre Pflichtenstellung über zivilrechtliche Vereinbarungen mit dem BNB auf einen Dritten zu übertragen, sollten diese sich nicht in der Lage sehen, ihre Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Zudem gelten die Regelungen der Zugangsprozesse für alle Marktpartner gleichermaßen und diskriminierungsfrei. Würden für einzelnen Gruppen von Marktteilnehmern oder Verkehrsarten Sonderregeln oder Ausnahmen geschaffen, würde das auch von ihnen begrüßte Ansinnen relativiert, ein effizientes, zuverlässiges und zügiges Abrechnungsverfahren zu etablieren.

Das Argument der Abellio GmbH, eine weitere Korrekturmöglichkeit sei auch deshalb vorzusehen, da sich in der Praxis teils erst mit Vorliegen der vollständigen Messwerte und damit nach Versand der Abrechnungslastgänge fehlerhafte Zuordnungen zeigten, ist ebenso abzulehnen. Auch in diesen Sachverhalten besteht die Möglichkeit, mithilfe der vorgenannten Anlage zum Netzanschlussnutzungsvertrag von Seiten des ANu-vEns eine Korrektur durch den BNB zu erwirken. Zunächst sollte aber eine Disziplinierung seitens des die Zuordnungsdatensätze meldenden ANe-tEns oder Dritten stattfinden, um den Regelprozess zu nutzen. Dem ANu-vEns werden die beim BNB vorliegenden Daten und Informationen darüber hinaus mittels Statusbelegen sehr zeitnah mitgeteilt, so dass er ausreichend Zeit erhält, auf fehlerhafte, unzureichende, oder gar ausgebliebene Meldungen an den BNB zu reagieren und ggfs. mit dem ANe-tEns oder dem meldenden Dritten auf eine Korrektur hinzuwirken.

2.3.6 Kein Statusbeleg an den ANe-tEns

Ein Versand des Statusbelegs auch an den ANe-tEns ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen und nicht erforderlich, da der Statusbeleg dem Adressaten der anstehenden Netznutzungsabrechnung Klarheit über die für ihn abrechnungsrelevanten und beim BNB hinterlegten Informationen geben soll.

Orth/ Kluth hatte dazu die fehlende Transparenz für den ANe-tEns kritisiert, der über das Ergebnis seiner Zuordnungsmeldung nicht unterrichtet werde, da der Statusbeleg nur an den ANu-vEns (und ggfs. den MSB) gesendet würde. So könne er weder innerhalb der Markkommunikation noch im Innenverhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen auf eine Korrektur hinwirken. Dieses Interesse sieht die Beschlusskammer jedoch als gewahrt. Nach Eingang der Meldung und deren Prüfung erhält der absendende ANe-tEns bzw. der beauftragte Dritte unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Werktages nach Meldung eine Verarbeitungsquittung (s. Prozessbeschreibung Schritt 2 unter 2.2.2). Damit wird ihm gegenüber bestätigt, dass er als Sender zur Abgabe der Meldung berechtigt ist, die tEns also beim BNB vertragsgemäß angemeldet ist und die Meldung formal den Voraussetzungen entspricht und fristgemäß eingegangen ist. Erfolgt keine zu erwartende Verarbeitungsquittung, hat der Meldende somit Gelegenheit, die Meldung zu prüfen, zu korrigieren und zu wiederholen, sofern dies innerhalb der Meldefrist erfolgt. Die Anregung von Orth/ Kluth, auch dem ANe-tEns nach Verarbeitung der Zuordnungsdaten einen Statusbeleg zukommen zu lassen, wie es dem ANu-vEns gegenüber erfolgt, wird hingegen nicht entsprochen. Der ANe-tEns erhält bereits durch die Verarbeitungsquittung Informationen darüber, ob seine Eingaben beim BNB verarbeitet wurden bzw. werden können. Dies zusammen mit den bei ihm vorliegenden Daten bietet dem ANe-tEns ausreichend Informationen, um die vom BNB erfassten Daten nachzuvollziehen. Eine parallele Zusendung des für den jeweiligen ANu-vEns bestimmten Statusbeleg würde demnach nicht nur

den Aufwand auf Seiten des BNB verdoppeln, es würde zudem keinen Mehrwert für den ANe-tEns bieten. Auch datenschutzrechtlich wäre eine Zusendung an den ANe-tEns nicht ohne Weiteres unproblematisch. Eine Einwilligungsoption für den ANu-vEns würde den Verwaltungsaufwand auf Seiten des BNB erheblich vergrößern, ohne mit Blick auf die bereits ausreichende Datenlage auf Seiten des ANe-tEns erforderlich zu sein. Dabei besteht beim ANe-tEns nicht dieselbe Interessenlage wie bei einem MSB, der für Werteübermittlungen den Statusbeleg mit Einverständnis des ANu-vEns erhalten darf. Denn der MSB verfügt nicht über die nötigen Schnittstellen, die für die Kommunikation zwischen EMS und BNB erforderlich sind. Daher kann er nicht auf die Quittierung der Messwertübermittlung durch den BNB zugreifen oder die Messwertübermittlung im Rahmen der UIC-Prozesse bei grenzüberschreitenden Verkehren zwischen BNB und anderen Infrastrukturbetreibern überwachen. Seiner im Netz des BNB geltenden Verantwortung kann er demnach allein über das Instrument des Statusbelegs nachkommen.

2.3.7 Folgen lückenhafter Zuordnungsdatensatzmeldungen

Sollte die Zuordnungsdatensatzliste **inhaltlich Lücken** aufweisen, erfolgt eine Zuordnung der für diese Zeiträume gemeldeten Energieverbräuche zur Basis-vEns des ANe-tEns (s. Nachbedingung im Fehlerfall unter Ziffer 2.2.2). So ist eine lückenlose Zuordnung verbrauchter Energiemengen möglich. Anders als bei verspätet übermittelten Nutzungsdatensätzen oder Messwerten kommt eine Zuweisung zur Auffang-vEns des ANu-vEns hier nicht in Betracht, denn dazu bräuchte es gerade der zeitlich durchgängigen bzw. parallelen Zuordnung der TfzE zum ANu-vEns. Nur wenn klar ist, dass die Energiemenge während der vorab gemeldeten Nutzungszeit des ANu-vEns bezogen wurde, kommt eine Zuweisung zu einer ihm zugeteilten (Auffang-) vEns in Betracht. Die Zuweisung zur Basis-vEns ist dabei auch angemessen, da die mit der TfzE genutzten Energiemengen mangels anderweitiger Zuordnung allein demjenigen zugewiesen werden können, der für die TfzE im Übrigen und besonders für die korrekte und vollständige Zuordnungsdatensatzmeldung verantwortlich zeichnet. Erst mittelbar soll damit auch ein Anreiz für den ANe-tEns bzw. den zur Zuordnungsdatensatzmeldung verpflichteten Dritten in Bezug auf wahre Zuordnungsdatensatzmeldungen geschaffen werden. Dies stellt auch keine unverhältnismäßige Belastung des ANe-tEns bzw. Meldeverpflichteten dar. Die korrekte Meldung von Zuordnungsdatensätzen nimmt im gelebten Gefüge des deutschen Bahnstromnetzes eine ganz grundlegende Funktion ein. Sie dient dabei aber vor allem den Interessen der ANu-vEns und ANe-tEns, die eine möglichst effiziente Nutzung der aktiven TfzE einerseits und möglichst lückenlose und nötigenfalls nur abschnittsweise Nutzungsmöglichkeiten der TfzEn andererseits wünschen. Auch wenn dies auf Seiten des ANe-tEns oder des meldeverpflichteten Dritten im Vorfeld zu Verwaltungsaufwand führt und die ANu-vEns für den Regelfall präzise Angaben zur

geplanten Nutzung machen müssen, ist dieser Aufwand in eigener Sache, gemessen an der Bedeutung der Zuordnungsdatensatzmeldung, nicht außer Verhältnis. Der Prüfaufwand folgt aus der Überlassung der TfzE und damit aus dem geschäftsmäßigen Handeln des ANe-tEns bzw. des beauftragten Dritten und ist daher eine dem ANe-tEns bzw. Dritten entsprechend zumutbare Aufgabe.

2.4 Prozess zur Übermittlung von Nutzungsdatensätzen (Ziffer 2.3 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Die Übermittlung von Nutzungsdatensätzen befähigt den BNB, ein Aufenthaltsprofil des ANu-vEns zu erstellen sowie eingereichte oder erhobene Messwerte zu plausibilisieren und ggfs. zu präzisieren. Sie erfolgt nach oder parallel zur Mitteilung der Zuordnungsdatensätze und ist bis zum 17. Werktag nach Liefermonat befristet. So lange keine wahren Werte vorliegen, ermittelt der BNB aus den eingehenden Nutzungsdatensätzen so genannte vorläufige Werte, die dem Lieferanten als Tageslastgang zur Verfügung gestellt werden (siehe auch unten Abschnitt 2.9). Dieser kann dann aufgrund der datenbasierten Näherungen seine Prognose anpassen. Eingehende Messwerte ersetzen die vorläufigen Werte. Bleiben bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, mithin nach der ersten Clearingphase (vgl. Abb. 3 Zugangsprozesse) Messwerte aus, bleiben die vorläufigen Werte als Ersatzwerte für die Netznutzungsabrechnung erhalten. Dieses Vorgehen ist bereits seit Längerem etabliert, stellt insoweit also mit Ausnahme der Fristenvorgaben keine inhaltliche Neuerung dar.

Entsprechend der Unterteilung in Aufenthaltsdatensätze und Fahrzeugeinsatzdatensätze gliedern die Zugangsprozesse sich in entsprechend selbstständige Nutzungsdatenprozesse auf, wobei für die Aufenthaltsdatensätze je nach Absender (MSB bzw. ANu-vEns) getrennte Prozesse vorgesehen werden. Da die vom MSB verantworteten Aufenthaltsdatensätze (GPS-Daten) in gleichem Maße wie die Energiemesswerte mit dem Energiemesssystem erhoben werden, wurde die Übermittlung der MSB-Aufenthaltsdatensätze sowie der Energiemesswerte aus prozessökonomischen Gründen innerhalb eines einzigen Prozesses (siehe 2.6 Prozess zur Übermittlung von Werten) geregelt. Im Zuge der Konsultationsauswertung wurde der an dieser Stelle ursprünglich vorgesehene Prozess für den ANe-tEns gestrichen und durch den Werteübermittlungsprozess des MSB ersetzt, da diese Marktrolle für das auf der TfzE verbaute Energiemesssystem und der damit erhobenen Werte in Gänze verantwortlich zeichnet. Dass diese Rolle möglicherweise durch den ANe-tEns ausgefüllt wird, ändert daran nichts.

2.4.1 Aufenthaltsdatensätze

Mit dem Prozess der Aufenthaltsdatensatz-Übermittlung an den BNB wird dieser befähigt, die auf der Ebene der tEns ermittelten Stromverbräuche seinem Netzgebiet oder einem anderen

gegebenenfalls ausländischen Infrastrukturbetreiber zuzuordnen und so entweder in die Abrechnung einfließen zu lassen oder nicht.

Dazu führen die Zugangsprozesse die unter Ziffer 2.3.1 dargelegte Unterteilung der Datensätze in Aufenthaltsergebnisse (Zeitpunkt) und Aufenthaltsvorgänge (Zeitraum) und damit die bekannte Systematisierung fort. Darüber hinaus wird zwischen gemessenen, in der Regel zählerbasierten Aufenthaltsdatensätze und gemeldeten Aufenthaltsdatensätze (z.B. Übermittlung von Ort und Zeitpunkt eines Grenzübertritts) unterschieden.

2.4.1.1 Anlassbezogene Übermittlung

Möglich ist die Übermittlung der Aufenthaltsdatensätze im Rahmen der Bahnstrom-Zugangsprozesse durch den MSB und den ANu-vEns. Gemessene Aufenthaltsdatensätze werden dem BNB gemäß der durch den UIC vereinbarten Regelungen und Formaten vom MSB oder von einem Eisenbahninfrastrukturbetreiber übermittelt (vgl. Prozess unter Ziffer 2.6.2 Bahnstrom-Zugangsprozesse). Gemeldete Aufenthaltsdatensätze hingegen werden dem BNB vom ANu-vEns über eine XML-Meldung mitgeteilt. Für ersteres folgt die Übermittlung den Prozessvorgaben für die Übermittlung von Werten (s.u.).

Eine Versendung von Aufenthaltsdatensätzen durch den ANu-vEns ist vorgesehen für den Fall, dass der Statusbeleg falsche Aufenthaltswerte enthält oder zählerbasierte Aufenthaltsdatensätze durch den MSB ausbleiben, die er nunmehr korrigieren oder ergänzen kann. Eine wesentliche Änderung stellt die Ergänzung „zählerbasiert“ dar. Sie dient der Klarstellung, dass grundsätzlich alle Informationen, die über in der TzfE verbaute GPS-Geräte erfasst werden, im Regelfall über diese durch den MSB an den BNB mitgeteilt werden sollen. Eine Obliegenheit zur Mitwirkung des ANu-vEns kommt daher immer erst dann zum Tragen, wenn die Datensätze nicht, nicht richtig oder nicht vollständig über das Messgerät an den BNB übermittelt wurden. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die TzfE nicht über GPS-Technik verfügt, sondern konventionelle Messtechnik zur Erfassung der Energieverbräuche verwendet wird. Sofern die Notwendigkeit der aktiven Übermittlung z.B. wegen fehlender GPS-Technik nicht ohnehin von vornherein bekannt ist, gibt der jeweilige (erwartete, aber ausbleibende) Statusbeleg dem ANu-vEns einen Hinweis darauf, dass seinerseits zur Abwendung wirtschaftlicher Nachteile eine aktive Mitteilung erfolgen sollte.

Eine Meldung wird vom BNB dann im Verhältnis zum jeweiligen ANu-vEns verarbeitet, wenn der meldende ANu-vEns für den betreffenden Zeitpunkt oder Zeitraum der konkreten TzfE zugeordnet ist. Enthält die Zuordnungsdatensatzmeldung Lücken in der Zuordnung, kann für diese Zeiträume keine für den ANu-vEns geltende Datensatzmeldung abgegeben werden. Denn nur dann ist die Nutzungsberechtigung und damit die Grundlage für die Meldung der Aufenthaltsdatensätze gegeben. Dabei ist es zwar möglich, dass der ANu-vEns bereits Nutzungsdatensätze an den BNB

übermittelt, bevor die fristgemäße Meldung der Zuordnungsdatensatzliste durch den ANe-tEns erfolgte. Zum Tragen kommen die gemeldeten Nutzungsdaten jedoch erst im Zusammenhang mit einer entsprechenden Zuordnung. Zur Gewährung der ggfs. erforderlichen Transparenz kann der ANu-vEns erforderlichenfalls im Vorfeld oder nach Verarbeitung der Zuordnungsdatensatzmeldung durch den BNB über die ihm vorliegenden Statusbelege zur Zuordnungsdatensatzmeldung ersehen, für welche Zeiträume er der TfzE zugeordnet ist und ob bzw. weshalb seine Meldung an den BNB ggfs. nicht berücksichtigt wurde.

Von vielen Konsultationsteilnehmern wurde kritisiert, dass der ANu-vEns im Konsultationsdokument stets zur Bereitstellung bzw. Mitteilung von Aufenthaltsdatensätzen in ihrer Gesamtheit verpflichtet würde und dies auch dann, wenn z.B. der Netzstatus mithilfe der GPS-Meldung durch den ANe-tEns (jetzt MSB) ausreichend sei. Konkret für Traktionsleistungsparameter (nun Nutzungsdatensätze) schlägt MOFAIR vor, eine verpflichtende Übermittlung an den BNB nur für den Fall vorzusehen, dass kein Zähler vorhanden, dieser defekt sei oder nicht plausible Daten an den BNB übermittele. Null-Meldungen einer Tema-Box stellten demnach keinen Grund dar, von einer fehlerhaften Meldung von Verbrauchsdaten an den BNB auszugehen. Die Netinera GmbH schlägt entsprechend eine textliche Ergänzung vor, nach der ein ANu-vEns auf Anfrage des BNB zur Übermittlung verpflichtet wird.

Die Vorbehalte in Bezug auf die durchgehend via GPS-Daten mitzuteilenden Aufenthaltsdatensätze sind aus Sicht der Beschlusskammer nicht durchgreifend. In diesen Fällen kann der BNB von der korrekten Erfassung der Daten und Informationen ausgehen, wenn durchgehend plausible GPS-Daten bei ihm vorliegen. Sollte eine Bereitstellung oder Übermittlung jedoch nicht oder erkennbar nicht vollständig sein, steht es dem ANu-vEns innerhalb der Frist frei, korrekte Daten an den BNB mitzuteilen. In diesem Sinne hat auch Orth/ Kluth argumentiert und um Klarstellung gebeten, ob eine Meldung von Aufenthaltsdatensätzen (und Fahrzeugeinsatzdatensätzen) immer bei definiertem Nutzerverhalten erfolgen solle oder nur dann, wenn Aufenthaltsdatensätze aus der Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig vorlägen. Die Beschlusskammer hat eine entsprechende Klarstellung aufgenommen, zumal sich die Erforderlichkeit ergänzender oder korrigierender Meldungen durch den ANu-vEns aus dem Statusbeleg ergibt, den der BNB nach Eingang der Aufenthaltsdatensätze durch den ANe-tEns an den ANu-vEns sendet. Dieses Vorgehen geht für den ANu-vEns jedoch einher mit der Obliegenheit, den Statusbeleg unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls eigenverantwortlich Daten und Informationen nachzureichen oder darauf hinzuwirken. Anderenfalls greift die unter Ziffer 2.3.1 der Zugangsprozesse definierte Bewertung, dass alle mit Netzstatus „unbestimmt/netzintern“ versehenen Energiemengen als im Netz des BNB angefallen gelten. Nutzt der ANu-vEns die Prüfmöglichkeit nicht, geht dies somit zu seinen Lasten. Ebenso steht es ihm frei, etwa bei rein inländischem Verkehr im Netz des BNB auf eine Meldung von Aufenthaltsdatensätzen zu

verzichten. In Ansehung der vertraglichen Pflichten des ANu-vEns gegenüber dem BNB wäre dies aus Sicht der Beschlusskammer nicht zu beanstanden, zumal der ANu-vEns durch den Statusbeleg nicht nur über den Informationsstand des BNB unterrichtet ist, sondern leichter auf fehlende oder korrekten Angaben zugreifen kann als der BNB. Dass Fehler oder Widersprüche ihren Ursprung auf Seiten des MSB haben können, ändert an der Verpflichtung des ANu-vEns nichts, da dieser ebenfalls über die für ihn relevanten und ggfs. günstigen Informationen verfügt, Kenntnis über deren Fehlen über den Statusbeleg erhält und so in seinem eigenen Interesse nachteilige Meldelücken verhindern kann.

Auch für den Prozessablauf ist die Prüfung durch den ANu-vEns und die nur anlassbezogene Nachreichung von Aufenthaltsdaten vorteilhaft, da es den Aufwand für regelmäßige Datenübermittlungen reduziert und die Datensparsamkeit die Effizienz der Verarbeitungsprozesse auf Seiten des BNB unterstützt. Andererseits verlagert dies auch Verantwortung auf den ANu-vEns.

2.4.1.2 Keine Grenzmeldungen des BNB

Von Seiten der ÖBB-Personenverkehr AG wurde angeregt, auch dem ANe-tEns die Möglichkeit zur Übermittlung von nicht GPS-basierten Aufenthaltsdatensätzen wie Grenzmeldungen und Aufenthaltsstatus zu geben. So solle die Länderzuordnung bei mangelhaften GPS-Informationen geklärt werden können. Auch sei es sinnvoll, diese Meldung vom ANe-tEns zusammen mit der Zuordnungsdatensatzmeldung abzugeben. Diesem Vorschlag kann die Beschlusskammer nicht nachkommen. Auch wenn der ANe-tEns als weiterer Akteur möglicherweise zur Aufklärung einzelner Grenzübertritte beitragen könnte, scheint es sachdienlicher, den die TzE tatsächlich nutzenden und daher sachnäheren ANu-vEns als maßgeblichen Informationsgeber heranzuziehen. Der ANe-tEns dürfte, sofern er auch die Rolle des MSB einnimmt, in aller Regel lediglich über GPS-basierte Daten verfügen, zu deren Übermittlung an den BNB er ohnehin verpflichtet ist. Sofern der ANe-tEns nicht selbst ANu-vEns der TzE ist, dürfte er nur mittelbar Informationen zu Grenzübertritten durch den ANu-vEns erhalten. Aus diesem Grunde ist schon nicht ersichtlich, welchen besonderen Beitrag eine Einbeziehung des ANe-tEns in diesem Prozess leisten könnte.

2.4.1.3 Vorgehen bei widersprüchlichen Angaben

Sollten widersprüchliche Angaben beim BNB vorliegen, sehen die Zugangsprozesse eine Priorisierung je nach Datenqualität vor. Dies bietet den Marktparteien Transparenz über die vom BNB vorzunehmenden Schritte. Klarstellend wurden nach Hinweis des BNB die so genannten Auflösungsregeln aufgenommen, wonach gemessene und neuere Aufenthaltsdatensätze (Ziffern 1 und 3 unter 2.1.3.1) bestimmten Anforderungen bzw. Positionsstatus für UIC-Messwerte

genügen. Werte, die demnach nicht dem Positionsstatus 127 oder 56 entsprechen, sondern mit 61 gekennzeichnet sind, dürfen für die Auflösung nicht verwendet werden.

2.4.2 Meldung von Fahrzeugeinsatzdatensätzen (Ziffer 2.3.3 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Nach erfolgter Nutzung einer TfzE übersendet der ANu-vEns bis zum Ende der ersten Clearingphase, mithin bis zum 17. Werktag nach Ende des Liefermonats, Fahrzeugeinsatzdatensätze an den BNB. Dies sollte immer dann erfolgen, wenn das Energiemesssystem keine oder unvollständige Werte geliefert hat, weil zum Beispiel die TfzE einige Zeit abgebügelt war und der Zähler ohne Stromversorgung keine Werte übermitteln oder er zur Fernauslesung nicht erreicht werden konnte oder Werte, die das Messgerät im Regelfall hätte erfassen und übermitteln sollen, erkennbar nicht, nicht vollständig oder nicht richtig übermittelt hat.

Dass die Meldung von Fahrzeugeinsatzdatensätzen nur dann nötig ist, wenn die TfzE abgebügelt ist oder war, erklärt sich aus der im aufgebügelten Zustand regelmäßig zu erwartenden Erfassung des Energiebezugs aus dem Bahnstromnetz durch die Messeinrichtung. Immer dann, wenn der BNB die Möglichkeit hat, Werte zu erhalten, ist davon auszugehen, dass er sie ordnungsgemäß erhält und er ihnen vertrauen kann. In diesem Zusammenhang sind an den BNB übermittelte Nullwerte ein Hinweis darauf, dass das Messgerät aktiv war und kein Energiebezug stattgefunden hat. Daher sind die Datensätze immer nur dann aktiv vom ANu-vEns an den BNB zu übermitteln, wenn keine Werte an ihn gesendet oder für ihn bereitgestellt werden konnten. Im aufgebügelten Zustand, etwa bei der Warmabstellung oder Lokleerfahrten arbeitend, ist im Regelfall von einer Erfassung durch die an Bord befindliche Messeinrichtung auszugehen, so dass der BNB die dabei übermittelten oder abgefragten Daten als hinreichend zuverlässig akzeptieren muss. Auch im Sinne einer möglichst umfassenden Automatisierung der Meldeprozesse im Bahnstromnetz könnte die Statusänderung des Pantographen vom aufgebügelten zum abgebügelten Zustand seitens der ANu-vEns als Signal für eine nun beginnende aktive Meldepflicht integriert werden. Zusammen mit dem Statusbeleg ergäbe sich so eine genaue Information darüber, welche Werte noch an den BNB zu liefern sind. Das reduziert nicht nur den Umfang der zu meldenden Daten. Zudem würde der BNB zukünftig befähigt, zunehmend präzise Ersatzwerte zu berechnen. Die ANu-vEns könnten darüber hinaus von ihrem tatsächlichen Verbrauch näherkommende Schätzungen profitieren.

Ob neben den Messwerten, die dem BNB vorliegen, eine Meldung von Fahrzeugeinsatzdatensätzen angezeigt ist, ergibt sich aus dem Statusbeleg, der nach Eingang und Verarbeitung der Messwerte an den ANu-vEns übermittelt wird. Dies ergibt sich ausdrücklich aus den im Prozess unter 2.3.3 definierten Vorbedingungen.

Damit kommt die Beschlusskammer den Anmerkungen u.a. von Orth/ Kluth nach, die befürchteten, fortwährend zur Datenübermittlung an den BNB verpflichtet zu sein und etwa bei Abstellungen (warm oder kalt) jedes Anschalten der Lok an den BNB melden zu müssten. Sofern die Messwerte vollumfänglich vorliegen, entfällt der Bedarf einer gesonderten Zusendung von Fahrzeugeinsatzdatensätzen ohnehin, denn der BNB erhält diese Daten vom MSB über das Messsystem. Auch darüber hinaus ist die Übermittlung für bestimmte TfzE-Einsatzarten zwar verpflichtend im Prozess (vgl. Prozessschritt Nr. 1 unter Ziffer 2.3.3 Zugangsprozesse) zur Mitteilung an den BNB gestaltet. Dies betrifft die konkret in der Prozessbeschreibung aufgeführten Einsatzarten (Werk-stattaufenthalt, Abstellung kalt, Lokleerfahrt nicht arbeitend), bei denen die Messeinrichtung mangels Stromentnahme aus dem Bahnstromnetz nicht mit Strom versorgt wird und der BNB daher keine Messwerte erhält. In diesen Fällen kann der BNB nicht erkennen, ob diese wegen eines Defekts oder wegen des tatsächlich ausbleibenden Strombezugs ausbleiben. Jedoch ist dem BNB die Möglichkeit eröffnet, bei Fehlen von Energiemesswerten Ersatzwerte aufgrund historischer Werte (vgl. Nachbedingung im Fehlerfall) zu bilden und so auch ohne Mitwirkung des ANu-vEns eine Datengrundlage für die Netznutzungsabrechnung zu schaffen. Der säumige ANu-vEns hat diese Ersatzwerte in der Konsequenz gegen sich gelten zu lassen. Da diese oft weniger präzise die tatsächliche Nutzung sowie die Nutzungsumstände abbildet, dürfte es im Interesse des ANu-vEns liegen, die Meldung von Fahrzeugeinsatzdatensätzen tatsächlich abzugeben.

Auf Basis der gemeldeten Fahrzeugeinsatzdatensätze für den jeweiligen Zeitpunkt wird der BNB zudem befähigt, für zukünftige Bedarfe Ersatzwerte zu bilden. Diese Ersatzwerte besitzen eine höhere Qualität als solche nach dem Verfahren „Referenzlastgang aus historischen Messdaten technisch vergleichbarer Triebfahrzeuge“ und überlagern diese daher. Dazu verwendet der BNB die Fahrzeugeinsatzinformationen gesamthaft, um Referenzlastgänge für das Folgejahr zu bilden: Nur bei gleichzeitigem Vorliegen von Energiemesswerten und (nicht verwendeten) Ersatzwerten entsprechend dem Verfahren „Referenzlastgang synthetischer Daten auf der Basis tatsächlich mit dem Fahrzeug ausgeführter Zugfahrten“ kann der BNB Referenzlastgänge bilden, welche zukünftig für die Bildung von Ersatzwerten entsprechend der verschiedenen Lastklassen verwendet werden.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass eine Meldung von Fahrzeugeinsatzdaten wie auch von Aufenthaltsdatensätzen durch einen vom ANu-vEns beauftragten Dritten erfolgen kann. Sofern dies nicht bereits durch die Einschaltung eines Kommunikationsbeauftragten für den BNB grundsätzlich bekannt ist, ist ihm dies zur Vermeidung von Missverständnissen oder Fehlzurechnungen vorab ausdrücklich und in geeigneter Form mitzuteilen bzw. je nach vertraglicher Gestaltung mit ihm abzustimmen.

2.5 Prozess Anforderung und Versand Nutzungsprofil (Ziffer 2.4 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Bereits das bisherige „Weiterentwickelte Zugangsmodell“ sah die Zusendung eines Nutzungsprofils auf Anfrage des Nutzers vor. Der nunmehr hier niedergelegte Prozess führt dies fort. Der ANu-vEns erhält so die Möglichkeit, sich bis zum Abschluss der Korrekturrechnung über den Verarbeitungsstand der für ihn beim BNB hinterlegten TzE-Zuordnungs- und Nutzungsdatensätze zu informieren. Abgebildet wird die jeweilige zugeordnete tEns für den Liefermonat. Die Abfrage ist einmal täglich möglich.

Das Anforderungsrecht besteht bis zum Abschluss der Korrekturabrechnung. Diese Limitierung wurde im Zuge der Konsultation auf Anregung der DB Energie in ihrer Marktrolle als BNB eingefügt und berücksichtigt, dass sich das Nutzungsprofil nach erfolgter Korrekturabrechnung nicht mehr ändert. Von Seiten des ANu-vEns besteht somit kein Bedarf an einer weiteren Zusendung bzw. kann er auf das zuletzt zugesandte Profil zurückgreifen. Da der ANu-vEns im Vorfeld ausreichend und sogar mehrfach Gelegenheit hatte, sein Nutzungsprofil beim BNB abzufragen, stellt die zeitliche Begrenzung keine Benachteiligung dar. Für den BNB bedeutet es hingegen Vermeidung von Bearbeitungsaufwand, dessen prozessualer Nutzen nicht mehr gegeben ist.

2.6 Anfrage Nutzungsdatensätze durch den BNB (Ziffer 2.5 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Ebenfalls aus dem bisherigen „Weiterentwickelten Netzzugangsmodell“ übernommen und von den Konsultationsteilnehmern unkommentiert geblieben ist die Anfrage von Nutzungsdatensätzen durch den BNB. Neben der eigenverantwortlichen Mitteilung von Nutzungsdatensätzen durch den ANu-vEns, erhält der BNB eine weitere Möglichkeit, benötigte Nutzungsdaten zu erhalten und in Fällen ausbleibender Messwerte und ausbleibender oder nicht plausibler Nutzungswerte möglichst präzise Ersatzwerte zu bilden. Die Anfrage bzw. deren Beantwortung liegt zugleich im Interesse des ANu-vEns, dessen Abrechnung auf Grundlage qualitativ hochwertigerer Daten erfolgen soll. Entsprechend der zeitlichen Straffung der Verarbeitungsprozesse erhält der ANu-vEns nicht mehr 15 Werkzeuge nach Liefermonat Zeit für seine Rückmeldung, sondern maximal 5 Werkzeuge nach Eingang der Anfrage.

Die kürzere Frist stellt keine unverhältnismäßige Belastung des Anu-vEns dar. Die Anfrage durch den BNB steht neben der Möglichkeit zur selbstbestimmten Übermittlung von Nutzungsdaten nach Prüfung des oder der Statusbelege durch den ANu-vEns und kommt nur dann zum Tragen, wenn der ANu-vEns selbst keine oder keine vollumfänglich plausiblen Nutzungsdaten an den BNB übermittelt oder dem BNB keine oder unvollständige Nutzungsdatensätze für die Bildung von Referenzlastgängen vorliegen. Auf Seiten des ANu-vEns sind zur Beantwortung der Anfrage keine gesonderten Prozesse erforderlich, der Arbeitsanfall für eine Rückmeldung dürfte sich zudem im

Rahmen der gewöhnlichen geschäftsmäßigen Tätigkeit halten. Schließlich dürfte eine Abrechnung auf Grundlage von Daten möglichst hoher Qualität im Interesse des ANu-vEns liegen.

2.7 Prozess zur Übermittlung von Werten (Ziffer 2.6 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

In den konsultierten Zugangsprozessen wurde dieser Prozess noch „Übermittlung von Messwerten“ genannt. Der Prozess umfasst nunmehr jedoch nicht mehr nur die Übermittlung der Energiemesswerte, sondern auch der Aufenthaltsdatensätze, sofern sie über eine Ortungsfunktion der Messeinrichtung z.B. in Form einer GPS-Erfassung vom MSB an den BNB übermittelt werden (vgl. Ziffer 2.6.1 der Zugangsprozesse). Dies ist sinnvoll, da beide Datengruppen im gleichen Kommunikationsformat (in aller Regel im UIC-Format) an den BNB übermittelt werden. Die Änderung gegenüber der konsultierten Fassung der Zugangsprozesse ist somit allein aus prozessökonomischen Gründen erfolgt. Nachteile für die betroffenen Marktparteien ergeben sich dadurch mangels inhaltlicher Änderung nicht. Die vom MSB mitzuteilenden Aufenthaltsdatensätze wurden somit in den ursprünglich konsultierten Messwert-Übermittlungsprozess integriert. Mit Blick auf die unterschiedlichen Datenformate je Wertegruppe bedeutet dies nicht, dass die Daten innerhalb eines Prozessschrittes übermittelt werden sollen, sondern lediglich, dass für die jeweilige Übermittlung die Prozessabläufe identisch gestaltet sind.

2.7.1 Übermittlung von Aufenthaltsdatensätzen

In den hier festgelegten Zugangsprozessen wird unter Ziffer 2.6.1 von einer Übermittlung der Aufenthaltsdatensätze in Form von GPS-Daten ausgegangen, da dies dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die Übermittlung automatisiert und damit effizienter ermöglicht. Die Ausstattung mit einem Energiemesssystem samt fahrzeugseitiger geografischer Ortungsbestimmungsfunktion (on-board-location function) ist in der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (kurz TSI LOC&PAS, dort Anlage D) vorgegeben. Die Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 2 der TSI LOC&PAS ist zu beachten. Damit ist die Verwendung der GPS-Technik in dem von der vorgenannten TSI gesteckten Rahmen bereits vorgesehen und wird nicht erst durch die Festlegung der Bahnstrom-Zugangsprozesse statuiert. Dem MSB steht es frei, über die zu verbauende Messtechnik (konventionelle oder EMS) zu entscheiden. Davon abhängig ist die sodann erforderliche aktive Übermittlung seinerseits (Push-Verfahren, bei EMS) oder die Bereitstellung zum vereinbarten Abruf durch den BNB (Pull-Verfahren, bei konventioneller Messtechnik). Welches Verfahren Anwendung findet, ist dem BNB über die Stammdaten nach Vorgaben des Netzanschlussvertrags mitzuteilen und entsprechende Vorgaben sind einzuhalten. Sofern eine TfzE aufgrund der Übergangsregelung nicht über GPS-Technik verfügt, geben die

Zugangsprozesse dem Nutzer dieser TfzE auf, nach Prüfung des Statusbelegs benötigte Aufenthaltsdatensätze an den BNB zu übermitteln (s. dazu oben Übermittlung Fahrzeugeinsatzdatensätzen sowie Ziffer 2.3.3 Zugangsprozesse).

Die Qualität der gemessenen Aufenthaltsdatensätze hat Auswirkung auf deren Priorisierung innerhalb der Datenverarbeitung, sofern widersprüchliche Angaben vorliegen. Deshalb sollte die Übermittlung von gemessenen Aufenthaltsdatensätzen durch den MSB der Regelfall werden. Die Zugangsprozesse stufen gemessene Aufenthaltsdatensätze als höherwertiger ein gegenüber den vom ANu-vEns gemeldeten Aufenthaltsdatensätzen. Bezogen auf gemessene Werte werden neuere Werte höherwertiger gegenüber älteren Werten behandelt (vgl. Ziffer 1.4 Zugangsprozesse). Zusammen mit den weiteren Priorisierungsschritten wird den Marktteilnehmern somit transparent gemacht, in welcher Abstufung welche an den BNB übermittelten Werte berücksichtigt werden. Klarstellend wurde nach Hinweis des BNB für die Auflösungsregeln aufgenommen, dass gemessene und neuere Aufenthaltsdatensätze (Ziffern 1 und 3 unter Ziffer 2.3.1) bestimmten Anforderungen bzw. Positionsstatus für UIC-Messwerte genügen müssen. Werte, die demnach nicht dem Positionsstatus 127 oder 56 entsprechen, sondern mit 61 gekennzeichnet sind, dürfen für die Auflösung nicht verwendet werden. Mit Verweis auf das Leaflet 930 des UIC bzw. dessen Nachfolgerfassung IRS-90930 werden die international vereinbarten technischen Standards im Eisenbahnverkehr in Bezug genommen, wie sie von der Vereinigung für alle Mitglieder, darunter auch der Mutterkonzern des BNB sowie ein Großteil der Netznutzer verbindlich vorgegeben werden. Aufgrund der Mitgliedschaft der überwiegenden Anzahl der Festlegungsadressaten in der UIC geht die Beschlusskammer davon aus, dass die in dem Leaflet definierten Maßgaben flächendeckend akzeptiert und umgesetzt werden. Auch bilden sie den jeweiligen Stand der Technik ab. Die Festlegung nimmt insoweit Bezug auf die zum Zeitpunkt der Festlegung geltende Fassung des UIC Leaflet 930 bzw. des IRS-90930 sowie die in Ansehung der relevanten Regelungen zu den genannten Positionsstatus jeweiligen Nachfolgerfassungen.

2.7.2 Übermittlung der Energiemesswerte

Für die Übermittlung von Energiemesswerten durch den MSB sieht der Prozess unter Abschnitt 2.6.2 eine unverzügliche Übermittlung der Messwerte in Form eines Lastgangs vom MSB an den BNB vor, was spätestens bis 16 Uhr am Tag nach Strombezug bzw. Messung nachgeholt werden kann (s. Prozessschritt Nr. 1). Der BNB hat dabei im Rahmen der nach Konsultation durchgeführten Branchengespräche darauf hingewiesen, dass eine vom EMS ausgehende Übermittlung von Messwerten/ Lastgängen im Sinne einer möglichst präzisen Datenlage immer auch noch einmal unmittelbar vor dem Abbügeln des Pantographen erfolgen sollte. Die Ergänzung in den Bahnstrom-Zugangsprozessen (s. Ziffer 2.6.1 a.E.) gibt dies nun explizit vor, denn das

Interesse des BNB ist nachvollziehbar. Je nach gewähltem Intervall für die Lastgangübermittlung kann der Strombezug durch das erfolgte Abbügeln für den BNB nicht erkennbar unterbrochen sein. Es besteht also die Gefahr, dass dieser die fehlenden Werte (dann keine Nullwerte) als nicht plausibel erkennt und stattdessen Ersatzwerte bildet und in Ansatz bringt. Um dies zu vermeiden ist es dem BNB daher zu ermöglichen, den Abbügel-Vorgang durch eine nicht dem üblichen Meldeintervall entsprechende zusätzliche Messwertmeldung zu erkennen. Den MSB belastet die zusätzliche Übermittlung nicht über Gebühr, denn sie kann für diese Fälle voreingestellt werden und somit ebenfalls automatisiert erfolgen. Zudem ist bei diesem Vorgehen weniger Aufwand zu erwarten als im Vergleich zum Aufwand eines Clearings wg. der für den BNB unklaren Datenlage. Die übermittelten Daten werden nach Verarbeitung durch den BNB in den Netznutzungsstatus übernommen und der ANu-vEns per Statusbeleg über die Aktualisierung informiert (s. Referenz in Prozessschritt 2 auf den Prozess „Versand Statusbeleg“).

Den Vorschlägen von Rail Cargo sowie in ähnlicher Form DB Energie (Lieferantenrolle), die Übermittlung der Messwerte durch den MSB über eine eindeutige Nutzeridentifikation des ANu-vEns bzw. des Triebfahrzeugführers mit den Zuordnungsdaten zu verknüpfen, kommt die Beschlusskammer nicht nach. Der Aufwand für die Vergabe und Verknüpfung der Nutzeridentifikation je Triebfahrzeugführer würde die Zugangsprozesse erheblich aufblähen, denn es müsste die Zuordnung jedes einzelnen TzE-Führers zur vEns nachgehalten werden, was einen zusätzlichen Vergabe- und Prüfprozess erfordern würde. Es würde zwar den Meldeaufwand beim MSB reduzieren, das Verfahren jedoch insgesamt wesentlich komplexer statt effizienter gestalten.

2.7.3 Vorläufige Werte und Ersatzwerte

Sofern keine wahren Messwerte/ Lastgangdaten beim BNB vorliegen, beginnt dieser 10 Werktage nach Liefertag mit der Bildung von vorläufigen Werten. Dies ist erforderlich, um dem der vEns zugeordneten Lieferanten Werte für dessen Prognosen zur Verfügung zu stellen. Für die Abrechnung der Netznutzung sind sie jedoch nicht bestimmt. Es handelt sich somit um nicht abrechnungsrelevante Werte. Diese Werte werden präziser, sollten bis zum 10. Werktag nach Liefertag bereits Zuordnungs- und Fahrzeugeinsatzdaten vorliegen. Auf deren Grundlage wird der BNB unverzüglich aktualisierte vorläufige Werte erstellen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden können. Mit Prozessschritt Nr. 2 wird parallel dazu vorgegeben, bis wann der MSB Messwerte nachreichen kann. Für die Netznutzungsabrechnung ist dies maximal möglich bis zum 17. Werktag nach Liefermonat und damit bis zum Ende der ersten Clearing-Phase.

Um eine Abrechnung erstellen zu können, bildet der BNB bei weiterem Ausbleiben wahrer Messwerte aus den vorläufigen Werten Ersatzwerte. Dabei folgt er dem in den Bahnstrom-Zugangsprozessen (s. Ziffer 1.3 sowie s.u.) dargelegten und bereits derzeit angewandten

Verfahren zur Ermittlung und Abstufung, gemessen an der Qualität der zugrundeliegenden Daten. Diese Werte sind, anders als die vorläufigen Werte aus Prozessschritt Nr. 1, abrechnungsrelevant. Mit der Bildung von vorläufigen - bzw. Ersatzwerten kann der BNB in jedem Fall beginnen, sobald die dafür erforderlichen Daten und Informationen bei ihm vorliegen. Er ist nicht darauf angewiesen, bis zum 10. Werktag nach Liefertag zu warten. So kann der BNB auch immer dann schon mit der Ersatzwertbildung beginnen, wenn ihm bekannt (geworden) ist, dass z.B. wegen eines Defekts an der Messeinrichtung keine wahren Energiemesswerte zu erwarten sind. Dies setzt selbstredend eine Kommunikation zwischen MSB und BNB voraus.

Die Fristen für die Messwertübermittlung sind als Maximalfristen ausgestaltet. Der Vorteil liegt darin, dass die Abrechnung auf diese Weise zügiger erfolgen kann und vor allem in einfach gelagerten oder eindeutigen Fällen nicht die Maximalfrist abgewartet werden muss. Dies dürfte im Interesse des BNB liegen, den Abrechnungsprozess nach Effizienz Gesichtspunkten umzusetzen und klare Sachverhalte durch eine feste Fristenbindung nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

Dass und welche Ersatzwerte von Seiten des BNB angesetzt werden, ergibt sich aus einem Statusbeleg, den der BNB bereits im Vorfeld, anlässlich der Bildung vorläufiger Werte, an den ANu-vEns übersendet. Wie auch nach Erhalt und Verarbeitung der übermittelten Energiemesswerte, sendet ihm der BNB einen Statusbeleg, sobald vorläufige Werte den Lastgang, hier in Form vorläufiger Lastgänge der tEns, ändern (vgl. Prozessschritt Nr. 2). Demnach erhält der ANu-vEns mit Ablauf der Mitteilungsfrist (ab Ende des 17. Werktages nach Liefermonat bzw. für die Korrekturabrechnung mit Ablauf des 3. Kalendermonats und 7 Werktagen nach Liefermonat) die Rückmeldung, ob Messwerte verarbeitet oder Ersatzwerte angesetzt wurden. Im Bedarfsfall kann der ANu-vEns sein Nutzungsprofil nach Ziffer 2.4 bzw. 2.4.2 Zugangsprozesse beim BNB abfragen. Orth/ Kluth hatte hierzu angeregt, den Statusbeleg auch an den ANe-tEns zu übermitteln. Damit gemeint sein dürfte der ANe-tEns in der Marktrolle des MSB bzw. der MSB als solcher. Das erscheint jedoch unnötig, da der MSB nach Übermittlung der Messwerte nach den Regeln der Marktkommunikation eine Verarbeitbarkeitsquittung erhält und ihm so ausreichend Informationen darüber vorliegen, ob und welche Daten an den BNB übermittelt wurden. Sollte er den Statusbeleg benötigen, kann er dies bilateral mit seinem Kunden, dem ANu-vEns vereinbaren. Der ANu-vEns kann sodann sein Einverständnis gegenüber dem BNB zur Übermittlung des Statusbelegs auch an den MSB erklären.

2.7.4 Nachreichen von Energiemesswerten

Sollten auch nach Stellen der Netznutzungsabrechnung Energiemesswerte nachgereicht werden, geben die Zugangsprozesse in Ziffer 2.6.2, Prozessschritt 1 die Möglichkeit einer um die Messwerte korrigierte Netznutzungsabrechnung (sog. Korrekturabrechnung). Damit erweitert die Beschlusskammer die in der GPKE enthaltene Möglichkeit einer Stornierung und daraus

resultierenden Korrekturabrechnung wegen einer fehlerhaften Abrechnung (vgl. Ziffer 7.1, 7.2 GPKE). Um dies zu nutzen, sind die Energiemesswerte dem BNB spätestens bis zum 3. Kalendermonat und 7 Werktagen nach Liefermonat zu übermitteln. Im Falle der Korrekturabrechnung wird auch der neue Prozess um den sog. Lieferschein (s. Ziffer 2.7.3 Bahnstrom-Zugangsprozesse sowie unten Abschnitt 2.10) berührt, da der bisherige Lieferschein parallel storniert werden muss, um einem korrigierten Lieferschein Platz zu machen.

Der Ablauf sieht dabei eine vollumfängliche Aufhebung der bisherigen Netznutzungsabrechnung und Neuabrechnung vor. Eine Deltarechnung, wie dies im Rahmen der Konsultation angeregt wurde, wird hingegen nicht umgesetzt. Damit stellen die festgelegten Bahnstrom-Zugangsprozesse Gleichlauf mit der in der GPKE getroffenen Vorgabe her, wonach eine Rechnungskorrektur immer eine Stornorechnung sowie eine neue Rechnung umfasst (vgl. dort Punkt 2.7.5.2 Prozessschritt 5). Dies schließt nicht aus, dass der BNB bereits geleistete Zahlungen im Zahlungsverkehr berücksichtigt. Die Korrekturabrechnung hat also nicht zwingend eine vollständige Rückerstattung der auf die zu korrigierende Rechnung geleistete Zahlung zur Folge, vielmehr darf der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt werden. Die Korrekturabrechnung selbst gibt jedoch unabhängig von den Zahlungsein- bzw. -ausgängen einen umfassenden, einheitlichen und wahren Sachstand wieder.

2.7.5 Übermittlung von Lastgängen durch BNB

Sind die Messwerte erhoben bzw. aufgrund der Bildung von Ersatzwerten ein adäquates Substitut verfügbar, beschreiben die Zugangsprozesse unter Ziffer 2.7.2 zudem die nach der vom BNB durchgeführten Messwertverarbeitung und –aggregation anschließende Übermittlung von 15-Minuten-Lastgängen an den ANu-vEns sowie den LF. Diese Vorgehensweise entspricht der bislang praktizierten Übermittlungsweise. In Reaktion auf entsprechende Konsultationsbeiträge stellen die Bahnstrom-Zugangsprozesse klar, dass die ANu-vEns zusätzlich zum 15-Minuten-Lastgang immer auch Lastgänge in den Intervallen erhalten, wie sie vom jeweiligen Zähler erfasst werden. In diesem Zusammenhang wurde auf Nachfrage der Abellio GmbH ebenso klarstellend ergänzt, dass dies für beide Energieflussrichtungen gilt (vgl. Ziffer 1.3).

Bleiben Energiemesswerte aus oder sind diese ohne nachvollziehbaren Grund (s. Fahrzeugeinsatzdatensätze oder Aufenthaltsdatensätze) unvollständig, ist die Ermittlung von **Ersatzwerten** erforderlich. Dieser Vorgang bedarf keines eigenen Prozesses, sondern erfolgt durch den BNB entsprechend der in den Zugangsprozessen unter Ziffer 1.4 niedergelegten abgestuften Vorgehens im Hintergrund (vgl. oben Abschnitt 2.7.3). Basis dafür bilden hauptsächlich die im Rahmen des Netzanschlussvertrages erfassten TzfE-Stammdaten sowie der gemeldeten Fahrzeugeinsatzdatensätze für den jeweiligen Zeitpunkt.

2.8 Versand Statusbelege (Ziffer 2.7.1 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Das Instrument des Statusbelegs umfasst alle zum jeweiligen Zeitpunkt beim BNB hinterlegten bilanzierungsrelevanten Daten und Informationen wie die TfzE-Zuordnungsinformation, den Lastgang sowie die Aufenthaltsinformationen bezogen auf die jeweilige TfzE. Er bezieht sich nicht nur auf die Zuordnung von TfzE und Nutzer, sondern umfasst alle für dieses Zuordnungsverhältnis beim BNB zu verarbeitenden Informationen und Daten. Mit jeder Datenlieferung oder Informationsübermittlung, die beim BNB in Bezug auf diese beiden Objekte hinterlegt wird, ändert sich entsprechend der Inhalt des beim BNB geführten Netznutzungsstatus. Der zugeordnete ANu-vEns erhält anlässlich einer Daten- oder Informationsübermittlung den Statusbeleg vom BNB und kann so zeitnah nachvollziehen, welcher Informationsstand dem BNB vorliegt. Entsprechend ist es ihm möglich, mit Nachlieferungen zu reagieren, sollten Informationen oder Daten fehlen oder ein Statusbeleg gänzlich ausbleiben, obwohl er nach dem gewöhnlichen Prozessablauf hätte zugesandt werden müssen. In Abkehr zum bisher verwendeten Modell und Begriff der Quittung (s. Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell, Stand 1. Januar 2021) soll der Statusbeleg ausdrücklich den Bezug zum jeweiligen Netznutzungsstatus herstellen. Zudem wird so eine Verwechslung mit den Verarbeitungsquittungen vermieden, denen allein eine informatorische Bedeutung zukommt. Da mit dem Statusbeleg unter Umständen auch eine Aufforderung zum Tätigwerden einhergehen kann, ist der Begriff daher deutlich vom bisherigen zu unterscheiden.

2.8.1 Adressaten

Die festgelegten Zugangsprozesse sehen eine Zusendung des Statusbelegs lediglich an den ANu-vEns und nach Übermittlung der Messwerte auch an den MSB, sofern der ANu-vEns dem zugestimmt hat, vor. Die DB Energie fragte in ihrer Marktrolle als Lieferantin in ihrer Stellungnahme, weshalb nicht auch dem Halter (ANe-tEns) der jeweilige Statusbeleg zugesandt würde. Eine automatische Übermittlung an den ANe-tEns ist indes vor allem aus Gründen des Datenschutzes nicht ohne Weiteres zulässig, da dieser bei paralleler Zusendung des jeweiligen Statusbelegs auch gegebenenfalls Informationen über das Nutzungsverhalten des ANu-vEns erhalten würde ohne dazu berechtigt zu sein. Dies könnte in Fällen, in denen der ANe-tEns selbst als EiVU Traktionsleistungen erbringt, zu einer ungewollten Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an einen unmittelbaren Konkurrenten führen. Dennoch sollte eine Zusendung an den ANe-tEns aus Sicht der Beschlusskammer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, zumal er je nach Datengruppe ebenfalls für Nachlieferungen zur Verfügung stehen kann und daher auch inhaltliche Informationen über den Sachstand beim BNB benötigt und nicht nur auf die Verarbeitungsquittung beschränkt bleiben sollte. Aus diesem Grund ist es dem ANu-vEns zu ermöglichen, die Übermittlung des Statusbelegs auf Grundlage einer Erklärung gegenüber dem BNB im Netzanschlussnutzungsvertrag zur Übermittlung an den ANe-tEns freizugeben. Sollte er

diese Option nutzen, übermittelt der BNB den Statusbeleg jeweils parallel auch an den ANe-tEns. Dies stellt für den BNB aus Sicht der Beschlusskammer keinen unverhältnismäßigen Aufwand dar, zumal er im automatisierten Datenübermittlungsverfahren die Übersendung des Statusbelegs voreingestellt parallel auch an den ANe-tEns oder an den die Halter-Aufgaben wahrnehmenden Dritten übermitteln kann. Ein gesonderter Prozess oder gesonderte Kommunikationstechnik ist dafür somit nicht erforderlich, da im konkreten Bedarfsfall lediglich die Anzahl der Adressaten zunimmt.

Demgegenüber merkten die Stadtwerke Tübingen an, den Statusbeleg als Lieferant mangels Prüfmöglichkeit nicht zu benötigen, so dass er daher überflüssig sei. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich die Anmerkung nur auf Lieferanten bezieht, die nicht auch zugleich selbst Netznutzer sind. In dem Fall erhält der Lieferant den Statusbeleg schon originär aufgrund seiner eigenen Netznutzererstellung. Weitere Bahnstromlieferanten haben sich diesbezüglich nicht geäußert. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass dem Lieferanten die Möglichkeit fehlt, die Angaben zu überprüfen, da sie neben dem für die Belieferung relevanten Lastgang noch weitere, eisenbahnspezifische Elemente enthalten, mit denen der Lieferant im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit nichts anfangen kann. Neben dem vom BNB ohnehin an ihn übermittelten Tageslastgang, erscheint es daher nicht erforderlich, die Übermittlung der Statusbelege an ihn formal vorzusehen. Auch im Sinne einer datensparsamen Prozessgestaltung ist es daher aus Sicht der Beschlusskammer angemessen, auf eine Zusendung an den Lieferanten zu verzichten. Sollte ein Lieferant dennoch Bedarf haben, ist es ihm im Rahmen seiner Lieferbeziehung unbenommen, die Weitergabe der betreffenden Daten und Informationen bilateral mit dem ANu-vEns zu vereinbaren.

Die für ANu-vEns sowie den als Netznutzer agierenden Lieferanten beschriebenen Prozesse für den Versand von Statusbelegen betreffen zum einen die Mitteilungen an die vorgenannten Marktteilnehmer nach Übermittlung der Zuordnungsdatensätze. Darüber hinaus erhält der ANu-vEns aber auch auf jede seiner Meldung von Aufenthaltsdatensätzen (Ziffer 2.6.2 bei Zusendung durch den MSB und Ziffer 2.3.2 bei Versendung durch ANu-vEns selbst) und Fahrzeugeinsatzdatensätzen (Ziffer 2.3.3) einen Statusbeleg. Auch als Reaktion auf eine Zusendung von Nutzungsdatensätzen sendet der BNB einen aktualisierten Statusbeleg an den ANu-vEns (s. Ziffer 2.6.2 Referenz).

Auch nach Verarbeitung der Messwerte oder der Bildung von Ersatzwerten erhält der ANu-vEns einen Statusbeleg. Je nach Vereinbarung des ANu-vEns mit dem BNB kann der Statusbeleg mitsamt allen darin enthaltenen Informationen auch an den MSB gesandt werden, der somit u.a. ebenfalls die vollumfängliche und korrekte Übermittlung der die tEns betreffenden Energiemesswerte nachvollziehen kann (s. Ziffer 2.7.1.2).

2.8.2 Inhalt und Funktion des Statusbelegs

Auslösendes Ereignis ist stets die Verarbeitung der beim BNB eingegangenen Informationen durch diesen und somit immer, sobald ein neuer Datenstand beim BNB vorliegt. Die konkreten Umstände werden im jeweiligen Use-Case beschrieben, der für den Zuordnungsstatus sowohl an den ANu-vEns als auch den die Netznutzung vereinbarten Lieferanten und ggf. auch an den MSB bedingt, dass eine Meldung vorliegt, die eine Änderung der zeitlichen Relation zwischen vEns und tEns und/ oder des vorläufigen Lastgangabschnitts der TfzE für den Zeitraum der TfzE-Zuordnungsinformation verursacht.

Dem Statusbeleg kommen damit im Wesentlichen zwei Funktionen zu. Zum einen wird dem ANu-vEns wie auch dem (Netznutzer-)Lieferanten Transparenz über seine Betroffenheit der beim BNB verarbeiteten Daten gewährt. Damit erhält der Adressat Gewissheit über die Zuordnungsmeldung und die sich für ihn anschließenden Prozesse, im Falle des Lieferanten auch über die von ihm anzustellende Prognose und Fahrplan-Erstellung.

Zum anderen ist mit diesen Statusbelegen – wie auch in allen Fällen der Statusbeleg-Zusendung – eine Obliegenheit für den ANu-vEns verbunden, durch die er zur unverzüglichen Prüfung aufgerufen ist. Im Hinblick auf die Zuordnungsdatensatzmeldung durch den ANe-tEns ist der ANu-vEns in eigenem Interesse dazu angehalten, fehlende, unwahre oder unvollständige Informationen im Statusbeleg gegenüber dem ANe-tEns zu monieren und im Rahmen des zwischen ihm und dem ANe-tEns bestehenden Rechtsverhältnisses auf fristgerechte Korrektur hinzuwirken. Unterlässt er dies oder erfolgt eine Korrektur durch den ANe-tEns nicht fristgemäß, darf der BNB den im Statusbeleg dargestellten Sachstand als zutreffend behandeln. Zivilrechtliche Absprachen, wie etwa über die bereits beschriebene außerprozessuale Antragsmöglichkeit beim BNB im Rahmen des Netzanschlussnutzungsverhältnisses bleiben davon unberührt.

Entfallen ist gegenüber der bisherigen Vorgehensweise die Strukturierung der bisherigen Zuordnungsbelege nach zusätzlichen Referenzen und damit die Aggregation bestimmter Nutzungsgruppen. Die Berücksichtigung von Strukturierungsmerkmalen innerhalb einer vEns durch den BNB ist für die Frage der Zuordnung einer tEns zu einer vEns und damit für die Aufgabe des BNB im Rahmen der Netznutzung irrelevant. Es handelt sich dabei lediglich um ANu-vEns-interne Strukturierungen zum Zwecke einer leichteren buchhalterischen Verarbeitung. Dies wird gerade mit Blick auf die individuell unterschiedlichen Strukturierungsmöglichkeiten deutlich. Die buchhalterische Unterteilung obliegt jedoch allein dem ANu-vEns, der dies intern nach den ihm zweckdienlichen Kriterien durchführen kann. Daran hindert ihn der übersandte Zuordnungsstatus nicht. Ein schätzenswertes Vertrauen auf die Fortführung dieser Serviceleistung ist nicht ersichtlich, zumal dem ANu-vEns die Strukturierung weiterhin möglich bleibt, nun eben durch eigenes Zutun.

2.8.3 Versand an den MSB

Unter Ziffer 2.7.1.2 wird der Prozess entsprechend für den MSB beschrieben. Dieser erhält den Statusbeleg nach Erhalt der Messwerte bzw. der Aufenthaltsdaten in Form von GPS-Daten durch den BNB sofern der ANu-vEns der Zusendung an den MSB grundsätzlich zugestimmt hat. Die Übermittlung eines Statusbelegs an ihn ist erforderlich, um ihm Kenntnis über die konkret einer tEns zuzuordnenden Energiemesswerte geben zu können. Dies ist nach Auskunft des BNB nicht in jedem Fall vom MSB vor oder mit Übermittlung der Messwerte an den BNB gewährleistet. Um dem MSB dennoch die für ihn erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, ohne zusätzlich den ANu-vEns zu Übermittlung an den MSB zu verpflichten, ist es geboten, den nach Erhalt der Messwerte vom BNB an den ANu-vEns übermittelten Statusbeleg parallel auch an den MSB zu senden. Dies kann mit Blick auf die weiteren im Statusbeleg enthaltenen Informationen über den ANu-vEns zulässigerweise jedoch nur mit dessen Einwilligung geschehen. Inwieweit ein MSB sich die Einwilligung des ANu-vEns im Vorfeld zusichern oder doch eine bilaterale Weitergabe zwischen diesen beiden Marktparteien ohne Übermittlung durch den BNB ausreichen lässt, ist Gegenstand zivilrechtlicher Absprachen. Der BNB ist jedenfalls dazu aufgefordert, den Statusbeleg im Bedarfs- und Zustimmungsfall auch an den MSB herauszugeben. Eine gesonderte Bearbeitung des Statusbelegs in Gestalt einer Herausnahme aller nicht für den MSB relevanten Angaben über den ANu-vEns und dessen Nutzungsverhalten für die Zusendung an den MSB hält die Beschlusskammer für unverhältnismäßig gegenüber dem BNB.

2.9 Versand Tageslastgang der virtuellen Entnahmestelle (Ziffer 2.7.2 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Mit dem Versand des Tageslastgangs der vEns an den ANu-vEns und Lieferanten gewährt der BNB den Marktparteien Transparenz über die vom MSB an ihn gemeldeten/ bereitgestellten Energiemesswerte. Grundlage bilden die Zuordnungsinformationen, die vorliegenden Messwerte, erforderlichenfalls Nutzungsdatensätze bzw. vom BNB gebildete Ersatzwerte. Diese Daten werden je vEns in 15-Minuten-Zeitintervalle aggregiert und dem Lieferanten und ANu-vEns zugesandt.

Sie sind im Nachgang Grundlage der Netznutzungsabrechnung durch den BNB und finden so auch Einzug in den Lieferschein, dessen Übermittlung im Folgeprozess stattfindet. Für den Lieferanten bildet der Lastgang je vEns die Grundlage für Energiemengenprognosen. Sobald dem BNB von Seiten des MSB Energiemesswerte der vEns vorliegen, übersendet der BNB dem ANu-vEns und auch dem LF spätestens binnen zwei Werktagen nach Eingang der Messwerte des Tages einen in 15 Minuten-Intervallen aggregierten und summierten Tageslastgang je Kalendertag und vEns. Der Prozess weicht nicht von dem bereits etablierten Vorgehen ab und stellt somit keine darüber hinaus gehende Belastung für die beteiligten Marktparteien dar.

Ein Versand an den MSB wird trotz eines entsprechenden Vorschlags von Seiten Orth/ Kluths nicht vorgesehen, da der MSB die Lastgangdaten aufgrund der aggregierten Darstellung nicht für seine Zwecke, namentlich die Überprüfung der von ihm übermittelten oder bereit gestellten Messwerte, verwenden kann. Die Übermittlung des jeweiligen Statusbelegs nach Eingang der Messwerte beim BNB, der den Lastgang der tEns und Messstellen enthält, ist aus Sicht der Beschlusskammer als ausreichend anzusehen und wurde dementsprechend bereits in dem Prozess Ziffer 2.7.1.2 berücksichtigt.

Liegen dem BNB nach dem 10. Werktag nach Liefertag weder Energiemesswerte noch Nutzungsdatensätze vor, bildet er vorläufige Werte, die er in Form eines Tageslastgangs an den Lieferanten und den Anu-vEns versendet. Die Bildung vorläufiger Werte ist erforderlich, um dem Lieferanten die für die Ermittlung des Tageslastgangs für seine Energieprognosen erforderliche Datengrundlage zu geben. Zwar ist die Qualität der Daten vermindert, jedoch benötigt der Lieferant Werte, die er bis zum Eintreffen der wahren Energiemesswerte bzw. bei deren Ausbleiben bis zur Übermittlung der ermittelten Ersatzwerte verwenden kann. Grundlage der vorläufigen Werte bilden dabei die beim BNB vorliegenden Stammdaten der tEns und Referenzlastgänge, die zumindest vorläufig eine Datenlage mit Bezug zum ungefähren Verbrauch der tEns bieten. Aufgrund dieses nur hilfswesen Charakters sind die vorläufigen Werte jedoch nicht abrechnungsrelevant. Vielmehr ist dazu eine zügige Übermittlung der Energiemesswerte an den BNB erforderlich, die, wie sich hier deutlich zeigt, auch für weitere Marktparteien von grundlegender Bedeutung ist.

2.10 Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung für vEns (Ziffer 2.7.3 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Das Instrument des Lieferscheins ist als finale Mitteilung vor Rechnungslegung aus der GPKE bekannt. Es wird mit der Festlegung erstmals auch im Bahnstromnetzzugang zur Anwendung gebracht. Konkret werden der ANu-vEns oder (bei all-inclusive-Verträgen) der Lieferant über die Informationen, insbesondere verbrauchte Energiemengen und Leistungswerte informiert, die der Netznutzungsabrechnung zugrunde gelegt werden.

2.10.1 Adressaten und Funktion

Adressaten des Lieferscheins sind sowohl der ANu-vEns als verantwortlicher Nutzer des Bahnstromnetzes als auch der Lieferant, wenn er im Rahmen eines all-inclusive-Vertrags auch die Abrechnung der Netznutzung übernimmt und daher die Netznutzungsabrechnung an ihn gerichtet wird. Wie auch in der GPKE dient der Lieferschein der Transparenz und der Information über den Abschluss der zur Abrechnung erforderlichen Datensammlung. Inhaltlich weicht er jedoch von dem im 50-Hz-Bereich verwendeten Lieferschein ab. Er enthält zu diesem Zweck im

Bahnstromsektor alle fristgerecht beim BNB vorliegenden Daten und Werte, mithin entweder Energiemesswerte oder Ersatzwerte sowie die diesen zugrundeliegenden Nutzungsdaten. Im Regelfall erfolgt eine Zusendung daher nach Ablauf des 17. Werktages nach Ende des Liefermonats und damit nach Ende der (ersten) Clearingphase. Auslöser des Lieferscheinversands kann jedoch ausweislich der Use-Case-Beschreibung auch ein Lieferende-Prozess oder eine Aufhebung der Belieferung sein.

Dem Lieferschein kommen dabei – wie auch im 50-Hz-Netz – im Wesentlichen zwei Funktionen zu. Zum einen enthält er eine Feststellungsfunktion, die dem Adressaten mitteilt, dass nun die aufgeführten Daten und Werte so zur Abrechnung gelangen. Diese Funktion kommt im Prinzip auch schon dem letzten Statusbeleg vor Zusendung des Lieferscheins zu, der zudem noch in bestimmtem Umfang die Möglichkeit zu korrigierender Reaktion seitens des ANu-vEns bietet. Zudem entfaltet er eine Warnfunktion, denn mit seiner Zusendung wird der Abrechnungsprozess initiiert.

Der ANu-vEns bzw. Lieferant als Netznutzer kann dem Lieferschein bis zum Ablauf des dritten Werktages nach Eingang des Lieferscheins bei BNB widersprechen, jedoch ist die Reklamation auf offensichtliche Fehler beschränkt. Offensichtlich sind dabei diejenigen Fehler, die sich aus einem Vergleich mit dem letzten akzeptierten Statusbeleg ergeben oder aus anderen Gründen für einen sachkundigen und neutralen Dritten unmittelbar erkennbar sind.

Auf eine Anmerkung der Rechtsanwälte Orth/ Kluth hin wird die Limitierung der Reaktionsfrist von drei auf fünf Werktage verlängert. Zwar sollte eine Prüfung des Lieferscheins grundsätzlich keinen längeren Zeitraum bedürfen. Aus Sicht der Kammer spricht jedoch nichts gegen eine Verzögerung. Sie wird dem Interesse der Netznutzer an einer letztmaligen Prüfmöglichkeit des Lieferscheins gerecht. Der eröffnete Prüfumfang verändert sich dadurch zwar nicht, denn alle bis zur Absendung des Lieferscheins bereits mit den Statusbelegen im Einzelnen vom BNB offengelegten Daten, Werte und Informationen werden lediglich final zusammengefasst, ohne dass inhaltlich ein neuer Informationsgehalt geboten würde. Maßgeblich für ein Clearing der an den BNB übermittelten Daten ist allein der nach der jeweiligen Vorlage beim BNB folgende Statusbeleg, dessen Zweck gerade in der transparenten Information über die jeweils aktuell verarbeiteten Daten liegt. Aus Sicht des BNB ist eine Verlängerung der Reaktionsfrist jedoch ebenfalls hinnehmbar. Zwar verzögert sich dadurch zu seinen Lasten der Zeitpunkt einer möglichen Abrechnung. Die Rechnungslegung ist für ihn jedoch unverzüglich nach Ablauf der Prüffrist möglich. Gemessen am frühestmöglichen Zeitpunkt der Übermittlung des Lieferscheins nach Ablauf des 17. Werktags nach Liefermonat ist eine Abrechnung damit nur fünf Werktage später möglich. Dies erscheint auch mit Blick auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung hinnehmbar. Insgesamt ist die Verlängerung damit gemessen am Interesse der

Rechnungsempfänger an einer auskömmlichen Prüffrist und im Verhältnis zu den Fristen für die Rechnungslegung angemessen.

2.10.2 Eingeschränkter Prüfraumen

Dass die Reklamation ausschließlich wegen offensichtlicher Fehler akzeptiert wird, wird von einigen Konsultationsteilnehmern wie MOFAIR kritisiert. Vielmehr möchte man den Lieferschein erneut zum Anlass nehmen, Nachträge oder wahre Werte anzubringen. Aus Sicht der Beschlusskammer besteht jedoch schon kein Bedarf dafür, den Lieferschein auch wegen inhaltlicher Bedenken oder gar einer neuen Datenlage anzugreifen. Ihm kommt lediglich eine Signalwirkung hinsichtlich der nunmehr anstehenden Netznutzungsabrechnung auf Grundlage der in ihm zusammenfassend aufgeführten Informationen und Daten zu. Die in ihm aufgeführten Daten und Werte stimmen planmäßig mit den Daten aus dem letzten von BNB wie ANu-vEns akzeptierten Statusbeleg überein. Sollten sich im Zuge der Statusbelegprüfung inhaltliche Ergänzungen oder ein Richtigstellungsbedarf ergeben, sind diese im Rahmen der Regelprozesse als Reaktion auf den jeweiligen Statusbeleg an den BNB zu richten. Darüber hinaus sind die Fristen für die jeweiligen Prozessschritte einzuhalten. Würden mit dem Lieferschein, wie von den Konsultationsteilnehmern angeregt, alle bis dahin zu meldenden Daten erneut zur Diskussion gestellt, liefe die mit dem Statusbelegprozess bezweckte Prozessdisziplin der beteiligten Marktparteien ins Leere und die vorherigen Prozesse wären insgesamt nur als erste Annäherung zu verstehen und damit letztlich unnötig. Dem ist jedoch entschieden zu widersprechen. Eine zügige Netznutzungsabrechnung bedarf einer effizienten Bearbeitung. Wie auch in der GPKE geregelt und vom BNB mit den bislang angewandten Zugangsprozessen beabsichtigt, bedarf dies bei der Vielschichtigkeit der Daten und gerade wegen der zusätzlichen Komplexität im Bahnstrombereich eines Abschichtens von Bearbeitungsprozessen je nach Informationsgruppe (Zuordnung, Nutzungsdaten, Energiemesswerte). Dass diese Herangehensweise nur funktionieren kann, wenn Mitwirkung des einen und Bearbeitung durch den anderen innerhalb eines Fristengefüges erfolgt, ist einem Verfahren, das aus einer Mehrzahl von zum Teil aufeinander aufbauenden Einzelprozessen besteht, immanent. Anderenfalls könnte der BNB als die Daten verarbeitende Partei kaum von einer wahren Datengrundlage ausgehen und das Abrechnungsverfahren kaum fortführen.

Der Lieferschein selbst kann daher nur bei für jedermann oder sachkundige neutrale Dritte ohne Weiteres ersichtlichen Fehlern angegriffen werden, wenn etwa die zugeordnete vEns vertauscht, der Lieferschein an den falschen ANu-vEns gesandt oder im Vergleich zum letzten Statusbeleg z.B. sogenannte Zahlendreher, fehlerhaft gesetzte Kommata in Mengenangaben o.Ä., unplanmäßige Auslassungen oder Dopplungen einzelner Positionen oder Daten enthalten sind. Damit entspricht er dem im Handelsverkehr üblichen Lieferschein, wie er auch bei Lieferung einer

Ware vom Händler an den Besteller oftmals erfolgt. Was hingegen „anerkannte Fehler“ sein sollen, auf die sich die Rechtsanwälte Orth/ Kluth in ihrer Stellungnahme beziehen, ist insoweit unklar. Weichen die Angaben im Lieferschein inhaltlich nicht von den bis dato zutreffenden Angaben im letzten Statusbeleg ab, mag eine nachträglich neue Datenlage zum Zeitpunkt der Lieferscheinerstellung zwar wahr sein, sie kann jedoch wegen Fristablaufs nicht im Regelprozess berücksichtigt werden.

2.10.3 Stornierung des Lieferscheins

Wird der reklamierte Fehler vom BNB erkannt, erfolgt eine Stornierung des Lieferscheins (Prozessschritt Nr. 4, Ziffer 2.7.3.2). Dabei gilt auch für den Lieferschein entsprechend das im 50-Hz-Bereich etablierte „Alles-oder-nichts“-Prinzip für die Netznutzungsabrechnung. Das heißt, es ist nicht vorgesehen, nur einen das möglicherweise bestehende Delta korrigierenden Lieferschein nachzureichen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und im Sinne von Transparenz und Klarheit erfolgt eine Gesamtstornierung und Neuerstellung. Gleiches gilt im Vorfeld zur Korrektur der Netznutzungsabrechnung (vgl. Ziffer 2.7.5.2, Prozessschritt 6). Dieser wird ein Lieferschein vorangeschickt, der auf den fristgerecht nachgereichten Energiemesswerten basiert. Das Vorliegen der nach der Regelabrechnung fristgerecht nachgereichter Energiemesswerte löst insoweit nicht nur eine Rechnungsstornierung und neue Abrechnung aus, sondern zunächst auch die Stornierung und Neuerstellung eines entsprechenden Lieferscheins.

2.11 Versand Abrechnungslastgang, (Ziffer 2.7.4 Bahnstromnetz-Zugangsprozesse)

Der monatliche Abrechnungslastgang, auch Monatslastgang genannt, wird vom BNB versendet, um dem Netznutzer - das kann je nach vertraglicher Ausgestaltung der ANu-vEns unmittelbar, aber auch der Lieferant sein - die jeweiligen Abrechnungszeitreihen für jede von ihm belieferte bzw. genutzte vEns zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um einen Prozess, der den betroffenen Marktteilnehmern bereits aus dem bislang angewandten „Weiterentwickelten Netzzugangsmodell“ des BNB bekannt ist.

Die auf Viertelstundenwerte aggregierte Darstellung umfasst einen Liefermonat. Der Versand erfolgt nach ausdrücklicher oder stillschweigend erteilter Genehmigung des Lieferscheins und im gängigen und von den Marktparteien verwendeten EDIFACT-Format der Marktkommunikation, konkret in MSCONS. Der Monatslastgang wird Bestandteil der Netznutzungsabrechnung. Eine bestimmte Reaktion des Adressaten ist nicht gefordert.

Die von der DB Energie (BNB) vorgebrachte Anregung zur Änderung der Vorbedingung hinsichtlich des Begriffs des genehmigten Lieferscheins in einen „endgültigen“ Lieferschein, wird nicht aufgenommen, da ein Lieferschein auch im Zuge der Ablehnung einer

Netznutzungsabrechnung ebenfalls storniert werden muss und daher zum hier relevanten Zeitpunkt gar nicht als endgültig gelten kann.

Da es sich um einen auch im bisherigen Verfahren etablierten Prozess handelt, entstehen weder für den jeweiligen Adressaten noch den BNB weitergehende Belastungen. Weitere Anmerkungen kamen von Seiten der Marktteilnehmer dazu nicht.

2.12 Netznutzungsabrechnung einschließlich Korrekturabrechnung (Ziffer 2.7.5 Bahnstrom- Zugangsprozesse)

Mit diesem Prozess erfolgt nun nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Vor-Prozesse die Netznutzungsabrechnung und damit die Rechnungslegung für die durch die vEns bzw. den ANu-vEns erfolgte Nutzung des Bahnstromnetzes. Auch hier handelt es sich dem Grunde nach um ein den Marktteilnehmern bekanntes Vorgehen. Parallel zum Monatslastgang versendet der BNB, nunmehr jedoch erst unverzüglich nach ausdrücklicher oder konkludenter Genehmigung des Lieferscheins, die Abrechnung an den Rechnungsempfänger entsprechend zum Monatslastgang entweder an den Lieferanten (bei all-inclusive-Verträgen) oder den ANu-vEns unmittelbar. Insgesamt erfolgt die Netznutzungsabrechnung damit spätestens am 42. Werktag nach Liefermonat (s. Zugangsprozesse, Ziffer 2., Abb. 3: „Prozesse zur Abrechnung der Netznutzung für das Bahnstromnetz“).

2.12.1 Stornierung

Eine Stornierung der Netznutzungsabrechnung ist durch den Rechnungsempfänger möglich, wenn die Rechnung vom Lieferschein abweicht. In diesen Fällen besteht offensichtlich keine Übereinstimmung zwischen der in der Rechnung ausgewiesenen und der zwischen BNB und Rechnungsempfänger im Vorfeld ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten erbrachten Leistung des BNB. Dass die Rückmeldung des Rechnungsempfängers an den BNB spätestens zum Zeitpunkt des in der Netznutzungsabrechnung genannten Zahlungsziels zu geben ist, entspricht der in der GPKE festgelegten Vorgehensweise. Zwar ist eine frühere Rückmeldung durch den Rechnungsempfänger zur zeitnahen Abrechnung wünschenswert. Da es sich bei der Stornierungsmöglichkeit aber um Regelungen im Interesse des Rechnungsempfängers handelt, ist eine mögliche Verzögerung der Abrechnung nicht zu beanstanden.

Ist der Stornierungsgrund aus Sicht des BNB gegeben, führt dies zur vollumfänglichen Stornierung der Abrechnung sowie des Lieferscheins (vgl. Prozessschritt Nr. 6) und zur erneuten Rechnungslegung samt vorheriger Lieferscheinübermittlung mit entsprechender zeitlich limitierter Reaktionsmöglichkeit. Das hier angewandte „Alles-oder-nichts“-Prinzip entspricht dem mit der GPKE festgelegten Vorgehen und dient nicht zuletzt einer eindeutigen und die Abrechnungsprozesse klar abschließenden Rechnungslegung, die aus sich heraus

nachvollziehbar und verständlich ist. Mit Blick auf die unter dem Aktenzeichen BK6-20-160 (Beschluss vom 21.12.2020) überarbeiteten Fassung der GPKE, die ab dem 01.10.2022 anzuwenden ist, ist es dem BNB schon jetzt unbenommen, in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs gezahlte Beträge zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die in der GPKE, Abschnitt 7 aufgeführten Fälle für eine Korrekturabrechnung ohne Stornierung.

Ebenso konsequent wird der Abrechnungslastgang im Zuge der auf ein Storno folgende Korrekturabrechnung angepasst und erneut abgesandt. Dazu sieht der Prozess nunmehr einen ausdrücklichen Verweis auf den Prozess „Versand Abrechnungslastgang“ vor (Prozessschritt Nr. 7).

Der Stornierungsprozess soll in Anlehnung an die Vorgaben der GPKE automatisiert erfolgen. Das kann für Marktparteien, die bislang ausschließlich im Bahnstromsektor tätig sind, einen kostenintensiven und administrativen Aufwand bedeuten, vor allem, wenn Prüfschritte und Klärungsprozesse bislang „händisch“ erfolgt sind. Eine unverhältnismäßige Belastung stellt dies indes weder für Lieferanten noch für ANu-vEns dar. Für Lieferanten von Bahnstrom, die zugleich im 50 Hz-Netz aktiv sind, stellt die Neuerung lediglich eine Ausweitung des ihnen bekannten Vorgehens auf den Bahnstromsektor dar. Alle weiteren Betroffenen sind mit den hier festgelegten Zugangsprozessen grundsätzlich dazu aufgefordert, an einer effizienten Durchführung mitzuwirken und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten. Ein Fortsetzen der oftmals händischen Prüfung stellt schlicht keine gleichwertige Alternative für eine prozessökonomische Durchführung dar. Schon für die der Netznutzungsabrechnung vorgelagerten Prozesse sind je nach vorhandener Ausstattung technische Neuerungen erforderlich.

Dies ist, auch wenn es für einzelne Betroffene mit zum Teil erheblichen finanziellen Belastungen einhergeht, unvermeidbar, um an den Prozessen um die Netznutzungsabrechnung und damit am Netzzugang selbst teilhaben zu können. Dass die Teilhabe insoweit von gewissen technischen Voraussetzungen bei jedem Einzelnen abhängt, stellt kein Netzzugangshindernis dar, zumal das Funktionieren eines massengeschäftstauglichen Verfahrens ein allseitiges Zusammenwirken auf technischer, zeitlicher und sachlicher Ebene erfordert. Auch wenn die technischen Anforderungen im Einzelfall als diskriminierend empfunden werden, stellen sie doch sicher, dass sich das Verfahren für alle Beteiligten gleichermaßen darstellt. Das Vorhalten einer am gegenwärtigen Stand der Technik orientierten Ausstattung ist zwingend erforderlich, um die angemahnte Zuverlässigkeit der Datenlagen beim BNB zu gewährleisten und die von den Marktteilnehmern gewünschte zeitnahe Verarbeitung aller Dateneingänge durch den BNB und damit eine zügige Abrechnung der erbrachten Leistung als BNB zu ermöglichen. Dass der BNB dazu aufgrund der zu ihm eröffneten multilateralen Kommunikationswege nur auf Grundlage einer marktweit

gleichwertigen etablierten Kommunikationstechnik sowie allgemein angewandter Formate agieren kann, versteht sich von selbst. Dass die Bahnstrom-Zugangsprozesse daher eine entsprechende Ausstattung bei den Netznutzern voraussetzen, ist insoweit nicht unverhältnismäßig. Vorausgesetzt werden Soft- und ggf. Hardware, wie sie für Akteure im 50-Hz-Netz seit Langem alltäglich sind. Dass der zum Teil anzutreffende Stand bzw. das Fehlen von Automatisierung bei einigen Marktteilnehmern im Bahnstromnetz in einer besonderen Situation des Eisenbahnverkehrs begründet liegen, ist nicht ersichtlich. Zwar haben sich derartige Vorgehensweisen bislang als ausreichend erwiesen. Ausreichend waren sie etwa im Falle von Zuordnungsdatensätzen zum Teil aber nur, weil die Verantwortlichkeit für die Aufbereitung nicht von der über die für die Daten verantwortlichen Partei erfolgte, sondern durch den BNB. Gerade dadurch wurden aus Sicht der Beschlusskammer aber auch Unklarheit, fehlende Nachvollziehbarkeit und erhebliche Verzögerungen in der Verarbeitung und Prüfung verursacht.

Die hier vorzusehende Ausstattung bzw. Software-technische Umsetzung für eine automatisierte Durchführung des Stornierungsprozesses stellt insoweit einen eher geringfügigen Unterfall dar und dürfte den finanziellen Gesamtaufwand nicht wesentlich erhöhen. Eine ausreichende Automatisierung dürfte darüber hinaus nicht zuletzt auch im Interesse der beteiligten Marktparteien liegen, denn Datenlieferungs- und Kontrollprozesse werden so zügiger und transparent nachvollziehbar bearbeitet und ermöglichen darüber hinaus eine insgesamt weniger aufwändige Bearbeitung im Regelfall. Dass die Umsetzung mit Kosten für die IT und Personalfortbildung einhergeht, liegt in der Natur der Sache einer Modernisierung. Eine Fortsetzung der derzeit zum Teil praktizierten händischen Bearbeitung ist jedoch nicht nur mit Blick auf den Standard im 50-Hz-Bereich nicht mehr haltbar. Sie entspricht schlicht nicht mehr dem Stand der Technik für Geschäftsprozesse in der Marktkommunikation, wie er auch im Bahnstrom Anwendung finden sollte. Dass der Bahnstrom-Sektor hierbei keine Ausnahme von den Standardprozessen erfordert, zeigen vor allem die europaweit standardisierenden Vorgaben der TSI LOC&PAS (Art. 3, Abschnitt 4.2.8.2.8 i.V.m. Anhang D Verordnung (EU) Nr. 1302/2014), die von einer weitreichenden Automatisierung ausgeht und diese in Fällen der Messwertübermittlung sogar ab bestimmter Zeitpunkte ausdrücklich vorsieht.

2.12.2 Messwertkorrigierte Netznutzungsabrechnung

Speziell im Bahnstrom wird im Prozess Ziffer 2.7.5.2 parallel eine sog. messwertkorrigierte Netznutzungsabrechnung vorgesehen. Diese Art der Rechnung steht neben Stornorechnung aufgrund eines Fehler in der Abrechnung. Die messwertkorrigierte Netznutzungsabrechnung findet demgegenüber immer dann Anwendung, wenn nach Versand des ursprünglichen Lieferscheins neue Messwerte beim BNB vorliegen und daher eine zutreffende Abrechnung angezeigt ist. Die Beschlusskammer weitet an dieser Stelle die Möglichkeit einer Korrektur der

ursprünglichen Netznutzungsabrechnung zugunsten der Netznutzer aus. Sie erkennt dabei, dass eine Netznutzungsabrechnung soweit möglich, der nachgewiesenen realen Nutzung entsprechen sollte. Aus formalen und prozessökonomischen Gründen an der Netznutzungsabrechnung festzuhalten, wäre im Verhältnis zur schon aus handelsrechtlichen Gründen geltenden netzbetreiberseitigen Pflicht zur korrekten Rechnungslegung unverhältnismäßig und auch schon nicht zweckmäßig. Erreichten Messwerte und damit wahre Werte den BNB daher erst nach Versand der Netznutzungsabrechnung oder auch schon nach Zusendung des Lieferscheins, ist es im Sinne einer zutreffenden Netznutzungsabrechnung geboten, eine um Messwerte korrigierte Netznutzungsabrechnung zu erstellen. Der dazu erforderliche Aufwand in Form der Zusendung des sodann aktuellen Statusbelegs, der Lieferschein- und Rechnungsstornierung sowie Zusendung eines messwertkorrigierten Lieferscheins ist dem BNB zuzumuten. Denn es liegt auch in seinem Interesse noch innerhalb der Regelprozesse einen korrekten Abrechnungstand zu erreichen und keinen Regressforderungen ausgesetzt zu sein oder diese nachträglich durchsetzen zu müssen. Ein Tätigwerden des Netznutzers zur Initiierung des Stornos bedarf es in diesen Fällen nicht. Die messwertkorrigierte Netznutzungsabrechnung folgt insgesamt dem Ablauf des in Ziffer 2.7.5.2 niedergelegten Prozesses.

2.13 Anmeldung und Änderung von Energiefahrplänen (Ziffer 2.8 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Wie auch im 50-Hz-Netz müssen die Bilanzkreisverantwortlichen im Auftrag der Lieferanten im Bahnstrom Fahrpläne für die von ihnen geplanten Energietransporte ins Bahnstromnetz des BNB bei diesem anmelden. Das Bahnstromnetz wird als autonomes Netz vom BNB geführt, für die Beschaffung der Regelleistung ist der BNB verantwortlich. Daher benötigen die Bahnstromlieferanten Zugang zu dem Bilanzkreissystem im Bahnstromnetz. Dieser wird den Lieferanten aus dem Netz eines Übertragungsnetzbetreibers vermittelt und über den sogenannten Übergabebilanzkreis des BNB gewährt, so dass es statt vier (in jeder Regelzone) nur eines Bilanzkreisvertrags für die buchhalterische Überführung von Energiemengen in das Bahnstromnetz bedarf.

Aufgrund dieser Nachordnung des Bahnstromnetzes bedarf es abweichender Fristen für die Meldung von Energiefahrplänen für und innerhalb des Bahnstromnetzes. Nur so ist es dem BNB möglich, die Fahrplananmeldung seinerseits innerhalb der im 50-Hz-Netz geltenden Meldefristen (Gate-Closure-Zeiten) abzugeben. Die Bahnstrom-Zugangsprozesse legen daher die Frist zur Fahrplananmeldung vom Bahnstromlieferanten an den BNB auf spätestens 13.30 Uhr am 3. Werktag vor dem Erfüllungstag fest. Verantwortlich für die Meldung ist der jeweilige Bilanzkreisverantwortliche.

Entgegen der Befürchtungen einzelner Marktteilnehmer betrifft diese Vorgabe nicht den ANu-vEns. Die Frist wurde gegenüber der konsultierten Fassung von 15 Werktagen auf 3 Werktagen Vorlauf gekürzt, nachdem sich Lieferanten wie die Stadtwerke Tübingen in der Konsultation zur Überzeugung der Beschlusskammer über die Vorlaufdauer beschwert haben. Der vom BNB beanspruchte Vorlauf führte dazu, dass die Bahnstromlieferanten nur sehr unpräzise Fahrpläne einreichen konnten, die regelmäßig abgeändert werden mussten, was den administrativen Aufwand wesentlich erhöhte und zudem die Unwägbarkeit der Ablehnungsakzeptanz durch den BNB zu einem wesentlichen Problem machte.

Dass die Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen der für die Bilanzkreisbewirtschaftung geltenden Regelungen Fahrpläne vor Lieferzeitpunkt beim BNB einzureichen haben, folgt aus der Notwendigkeit eines zuverlässigen und sicheren Stromnetzbetriebs. Entgegen dem Dafürhalten der Pressnitzalbahn sind die auf Prognose beruhenden Fahrplanmeldungen nicht wegen angeblich fehlender Planbarkeit von Einsätzen einer TzE unmöglich. Es handelt sich um ein bereits etabliertes System der buchhalterischen Planung, die nicht nur eine Abrechnung der Netznutzung ermöglicht, sondern auf Seiten des BNB den Betrieb des (Bahn-) Stromnetzes planbar und damit sicherer gestaltet. Grundlage sind dabei regelmäßig Prognosen der Lieferanten, deren Qualität maßgeblich davon abhängt, wie zuverlässig alle Marktpartner ihre Mitwirkungs- und Meldepflichten erfüllen und so für eine fundierte und wahre Datenlage, insbesondere in Bezug auf die Lastgangdaten und damit der Energiemesswerte sorgen. Das Bahnstromnetz bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme und ist aufgrund der oftmals ständigen Rotation von TzE und ANu-vEns sogar in größerem Maße von verlässlichen Daten abhängig.

Entsprechend den Vorgaben für den 50-Hz-Bereich gestaltet sich die Frist für die Fahrplananpassung, die mit den Bahnstrom-Zugangsprozessen auf 13.00 Uhr am Vortag zum Liefertag (Day-Ahead) festgelegt wird. Am Erfüllungstag (Intraday) selbst ist eine Anpassung 45 Minuten vor der physikalischen Erfüllung zulässig, was sich annähernd parallel zu den im 50-Hz-Netz geltenden Fristen verhält. Damit wird auch im Bahnstromnetz eine den etablierten Vorgaben zur Bilanzkreisbewirtschaftung im 50-Hz-Netz entsprechende Vorgehensweise festgelegt, die für die Bilanzkreisverantwortlichen einen möglichst geringen Zusatzaufwand mit sich bringen. Selbst wenn die Vorlauf Fristen damit im Interesse der Bilanzkreisverantwortlichen deutlich reduziert wurden, ist eine gänzlich parallele Fristengestaltung mit Blick auf die notwendige Konsolidierung und Meldekaskade vom BNB an den zu adressierenden Übertragungsnetzbetreiber nicht möglich. Dennoch reduziert sich die Notwendigkeit von Änderungen der angemeldeten Energiefahrpläne sowie die Gefahr von Ablehnungen der Änderungen. Gleichwohl sind dem BNB Ablehnungen von Änderungen zuzugestehen. Aufgrund seiner Verantwortung für einen sicheren Betrieb des Bahnstromnetzes muss der BNB bei erkennbaren Schwierigkeiten reagieren können. Die Begründetheit seiner Maßnahme unterliegt jedoch im Streitfall regulatorischer Kontrolle.

Die Zugangsprozesse beschreiben darüber hinaus die schon etablierte Praxis, die Energiefahrpläne für den Bahnstrom der Regelzone der Amprion GmbH zuzuordnen. Auch der Hinweis, dass die Höhe der Energietransporte in das Bahnstromnetz vom BNB unter Berücksichtigung der für Regelzwecke reservierten Kapazitäten bemessen wird, betrifft eine bereits gängige und von den Konsultationsteilnehmern nicht beanstandete Praxis.

2.14 Regelungen zur Marktkommunikation (Ziffer 3 Bahnstrom-Zugangsprozesse)

Die Zugangsprozesse machen deutlich, dass die Regeln zur Marktkommunikation im Bahnstrom grundsätzlich auf den Regelungen im 50-Hz-Netz basieren und benennt die relevanten behördlichen Festlegungen. Dies stellt für die Marktteilnehmer im Bahnstromnetz keine Neuerung dar. Ebenso wird die Vergabe der Marktpartner-ID durch die DB Energie GmbH in ihrer Marktrolle als BNB für diejenigen Marktteilnehmer fortgesetzt, die diese nicht schon durch den BDEW erhalten (Marktteilnehmer auf der 50-Hz-Netz-Ebene).

Auch die von der DB Energie (BNB) festgelegten bahnspezifischen Vorgaben zu den EDIFACT-Formaten der EDI@Energy werden weiterhin vorgesehen. Dies betrifft vor allem die Nachrichtenformate auf Basis von XML (vgl. Ziffer 3.2 Zugangsprozesse). Dabei werden zwar die erforderlichen Inhalte aus den EDI@Energy-Vorgaben übernommen, jedoch die XML-Technologien für die Nachrichtenformate angewandt. Damit schreiben die hier festgelegten Bahnstrom-Zugangsprozesse lediglich die bislang praktizierte Vorgehensweise fest und ermöglichen es, den bislang angewandten Standard im Bahnstrom beizubehalten. Neu ist jedoch die Vorgabe, dass der BNB seine bahnspezifischen Vorgaben der Bundesnetzagentur anzuzeigen und spätestens einen Monat nach Veröffentlichung der aktualisierten EDIFACT-Datenformate diskriminierungsfrei bekannt zu machen hat. Es ist insoweit nicht ersichtlich, aus welchen Gründen dem BNB für die Entscheidung, bestimmte Regelungen außen vor zu lassen oder anzupassen und diese Anpassungen auf Grundlage des bereits bestehenden Systems zu planen, mehr als ein Monat Zeit eingeräumt werden sollte. Erst im Nachgang sind Anpassungen durch ihn wie auch durch die Marktteilnehmer umzusetzen. Zudem stellt diese Frist sicher, dass Änderungen in der Marktkommunikation durch EDI@Energy unabhängig davon, ob sie unmittelbar umzusetzen sind oder erst nach Anpassung, mit einer möglichst geringen zeitlichen Differenz auch im 50-Hz-Netz umgesetzt werden.

Die Stadtwerke Tübingen sprachen sich in diesem Zusammenhang dafür aus, bahnspezifische Besonderheiten zu vermeiden und allein auf die in der Energiewirtschaft etablierten Formate im Bahnstrom anzuwenden. Dies ist aus Sicht der Lieferanten von Bahnstrom, die auch im 50-Hz-Netz aktiv sind, verständlich. Wie aber schon die Bahnstrom-Zugangsprozesse klarstellend ausführen, handelt es sich bei der Anwendung der XML-Technologie nicht um eine inhaltliche Abweichung von den Nachrichtentypen aus dem 50-Hz-Bereich, sondern lediglich um ein

abweichendes Datenformat in Bezug auf Struktur und Zeichengehalt. Auch in der 50-Hz-Branche ist diese Technologie bekannt und wird als Fortentwicklung verstanden. Auch wenn die Kommunikation dadurch zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz im Detail divergiert, bewertet es die Beschlusskammer als nicht geboten, den Kommunikationsstandard abzusenken.

Seitens N-Ergie wurde angeregt, die Formate im Einzelnen durch die Beschlusskammer in den Bahnstrom-Zugangsprozessen festzulegen. Eine Festlegung der Datenformate erfolgt im Rahmen dieser Festlegung nicht, zumal sie hauptsächlich auf denen des BDEW beruhen und unter Berücksichtigung der bahnspezifischen Anforderungen durch den BNB jeweils angepasst, d.h. in reduziertem, auf den Bahnstrombereich konzentriertem Umfang und ausdrücklich übernommen werden. Auf diese Anmerkung hin wird nun jedoch eine Anzeigepflicht der DB Energie vorgesehen, die ein Maß an regulatorischer Kontrolle ermöglicht.

Für die vom BNB definierten und veröffentlichten bahnspezifischen Nachrichtenformate sehen die Bahnstrom-Zugangsprozesse nunmehr eine Vorlauffrist von sechs Monaten vor. Dies ermöglicht eine ausreichende Anpassungsphase auf Seiten der Kommunikationspartner und wurde seitens der Branche auch nicht kritisiert. Darüber hinaus entspricht es dem zeitlichen Vorlauf, den der BDEW für Anpassungen der Marktkommunikation für den 50-Hz-Bereich vorsieht.

3 Verhältnismäßigkeit der Festlegung zu den Prozessen und Inkrafttreten

In der Gesamtschau stellen die in den Bahnstrom-Zugangsprozessen festgelegten Vorgaben ein ausgewogenes, diskriminierungsfreies und angemessenes Gefüge dar.

Die Bahnstrom-Zugangsprozesse stellen insgesamt ein geeignetes Mittel zur Gewährleistung eines effizienten, diskriminierungsfreien und massengeschäftstauglichen Bahnstromnetzzugangs dar. Es kombiniert die etablierten Vorgaben aus der GPKE mit den Besonderheiten des Bahnstromnetzes, indem es die von den Marktteilnehmern gewünschte Flexibilität in Bezug auf die Triebfahrzeugnutzung mit den Erfordernissen einer zuverlässigen Zuordnung von Energiemengen und zeitnahen Abrechnung der Netznutzung in Einklang bringt. Basis der Besonderheiten bilden die etablierten Prozesse im Bahnstrombereich, wobei die erforderlichen Mitwirkungspflichten nunmehr der Marktpartei zugewiesen werden, in deren Verantwortung die jeweiligen Informationen entstehen oder Daten erhoben werden. Damit gewähren die Zugangsprozesse eine effiziente Bearbeitung der erforderlichen Melde-, Informations- und Verarbeitungsprozesse und fördern eine zeitnahe Abrechnung der Netznutzung. Auch wenn die für die Teilhabe an den Prozessen erforderliche technische Ausstattung in vielen Fällen erst beschafft und eingerichtet werden oder in Details angepasst werden muss, bilden die getroffenen Vorgaben die für alle Marktparteien gleichermaßen verbindlichen Grundlage für eine massengeschäftstaugliche und effiziente Bearbeitung, die sich nunmehr dem im Strombereich üblichen Standard annähert.

Die getroffenen Vorgaben sind für die Gewährleistung der vorgenannten Zwecke in ihrer Gesamtheit erforderlich, insbesondere stellt eine nur hinsichtlich der Fristen für die Netznutzungsabrechnung wirkende Anpassung der bislang geltenden Regularien keine gleichwertige Alternative dar. Obwohl weitestgehend Einigkeit darüber besteht, dass das bisher angewandte System der Netznutzungsabrechnung nicht die gewünschte und vor allem von Seiten der Lieferanten benötigte Effizienz und Schnelligkeit aufweist, zeigte sich in der Vielzahl von Konsultationsstellungen die Befürchtung, die neuen Bahnstrom-Zugangsprozesse wiesen den Marktteilnehmern zu viele Aufgaben zu und setzten dafür zu enge Fristen. Demzufolge sahen viele den BNB als bevorteilt, da dieser selbst längere Fristen zugesprochen bekäme. In der Gesamtschau haben sich tatsächlich tiefgreifende Änderungen ergeben, die zunehmend die Marktteilnehmer in die Pflicht nehmen, ihren Mitwirkungspflichten im Wege von Meldung diverser Daten, Werte und Informationen an den BNB nachzukommen. Betroffen dürfte hier allen voran der Halter/ ANe-tEns sein, der dem BNB nun abschließende Datensätze für die Zuordnung konkreter Nutzer zu seinem/ seinen TzE zur Verfügung stellen muss. Verglichen mit dem bisherigen Ablauf stellt sich das aus Sicht der jeweils betroffenen Marktparteien tatsächlich als nachteilig heraus. Dabei ist aber in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass der BNB vor allem im Zusammenhang mit der TzE-Zuordnung oder der Strukturierung von Verbräuchen bislang Aufgaben wahrnahm, die gar nicht in seiner originären Verantwortung als BNB lagen, die Verfahrensführung für ihn aber erheblich ausgeweitet hat. Daher ist es im Interesse einer effizienten Bearbeitung zwingend erforderlich, die Mitwirkungspflichten tatsächlich soweit der zuständigen Instanz zuzuweisen, wie diese sie aufgrund ihrer Informationshoheit naturgemäß erfüllen kann. Nur so ist es dem BNB möglich, die ihm obliegenden Aufgaben der (zeitnahen) Netznutzungsabrechnung zuverlässig durchzuführen. Dazu ist es auch erforderlich, die bislang bis zum Abrechnungszeitpunkt eröffnete Möglichkeit zur Nachreichung oder Korrektur von Daten und Informationen zu begrenzen. Eine effiziente Bearbeitung der zahlreichen Vorprozesse zur Netznutzungsabrechnung und damit der Abrechnung selbst ist für den BNB in dem von der Branche gewünschten Maß und mit der geforderten Zuverlässigkeit der dabei herangezogenen Datenlage überhaupt nur dann denkbar, wenn diese Daten entsprechend verlässlich beim BNB vorliegen, was bedeutet, dass sie vom Datenverantwortlichen verlässlich vorgelegt werden müssen. Entsprechend bedarf es gerade mit Blick auf die aufeinander aufbauenden Prozesse einer finalen Bearbeitung der jeweils vorangehenden Prozessschritte. Ohne die dazu dienenden Fristen würde die Effizienz und Sinnhaftigkeit des Gesamtkonstrukts ad absurdum geführt. Dass nunmehr auch konkrete Handlungsobliegenheiten mit den Datenstand-Rückmeldungen durch den BNB, mithin den Statusbelegen, verbunden werden, dient dabei nicht nur der Transparenz, sondern auch der Klärung etwaiger Unklarheiten, Lücken oder Meldeausfälle. Dass die Adressaten, soweit sie die jeweilige Datenhoheit besitzen, damit eine mehrfach erfolgende

Prüfobliegenheit zu erfüllen haben, dient ebenfalls der Absicherung der vom BNB für die Abrechnung zugrunde zulegenden Daten und Informationen und dürfte dabei auch im Interesse der Adressaten selbst liegen. Damit kommt insgesamt eine administrativ nicht unerhebliche Neuerung auf sie zu. Dass Rückmeldungen über den beim BNB vorliegenden Sachstand zugesandt werden, ist aber nicht neu und hätte auch schon bislang zur Prüfung und ggf. Nachlieferung der notwendigen Datenmeldungen führen sollen. Die hier festgelegten Zugangsprozesse gestalten dieses Vorgehen nunmehr lediglich verbindlicher und mit Blick auf den Abrechnungsprozess insgesamt mit entsprechender zeitlicher Rahmensetzung. Es ist somit im Interesse einer allseits disziplinierten Mitwirkung und Fortführung des Abrechnungsprozesses erforderlich. Auch die dafür anzusetzenden finanziellen Mittel zur Ertüchtigung der informationstechnologischen Ausstattung von Hard- und Software sowie ggf. Schulung der Mitarbeiter sind zur Erreichung eines effizienten und vor allem massengeschäftstauglichen Zugangsprozesses erforderlich. Die bislang nach individuellem Vermögen etablierten Abläufe zur Datenmeldung und Rückmeldung reichen nicht aus, um ein insgesamt für alle diskriminierungsfrei ablaufendes Abrechnungsprozedere zu etablieren. Die Teilhabe an derartigen massengeschäftstauglichen Verfahren erfordert naturgemäß eine gewisse Bringschuld mit Blick auf die technischen und personellen Mittel des Marktakteurs. Dabei handelt es sich bei den einzugehenden Investitionen regelmäßig um einmalige Aufwände, die sich langfristig auch durch individuelle Effizienzgewinne amortisieren. Dies hat sich auch im 50-Hz-Netz gezeigt. Auch dort waren mit gesetzlichen Neuerungen z.B. im Zuge der Digitalisierung der Energiewende und der Umstellung der Marktkommunikation auf intelligente Messsysteme bedeutende Anpassungen erforderlich. Die Investitionen dafür fördern jedoch effiziente Kommunikationsabläufe und bewirken damit insgesamt einen geringeren zeitlichen und personellen Aufwand. Dieses Niveau der Automatisierung ist für den Bahnstrom in der Form nicht umzusetzen. Da die Bahnstrom-Zugangsprozesse aber an Prozesse anknüpfen, die bereits im Bahnstromnetzzugang auf z.T. informationstechnisch angemessenem Niveau durchgeführt werden, betreffen die Neuerungen vor allem die Automatisierung von Fristen und Prüfungen von Rückmeldungen (Statusbelegen). Diejenigen Marktteilnehmer, die sich zur Einrichtung einer entsprechenden Technisierung nicht im Stande sehen, haben das Recht erhalten, die Aufgabe dauerhaft auf Dritte zu übertragen.

Keine gleichwertige Alternative stellt die von einigen Konsultationsteilnehmern geforderte Portallösung dar. Zum einen, weil sie noch nicht einmal rudimentär ausgearbeitet ist und von allen Marktparteien übereinstimmend befürwortet wird, sondern auch, weil sie eine vollumfängliche Abweichung von den im Strombereich etablierten Prozessen darstellen würde. Ein Datenportal müsste unter wirtschaftlicher Beteiligung aller oder zumindest einiger, kombiniert mit gebührenpflichtiger Nutzung für andere, geschaffen werden. Schon diese Grundlage kann eine Festlegung nicht rechtsverbindlich festlegen. Zudem würde auch das Abholen der Daten aus dem

Portal nicht ohne feste Fristen für bestimmte Datengruppen und Prüfungen der Verarbeitungsstände stattfinden können. Eine administrativ weniger belastende Lösung stellt dies somit nicht unbedingt dar. Ebenso verspricht der Vorschlag eines Ombudsmann-Verfahrens keine nachhaltigere Lösung, zumal dies keine effizientere Bearbeitung der Abrechnungsvorprozesse gewährleisten würde, sondern allenfalls Streitfälle, die jenseits der Zuständigkeit der Regulierungsbehörde liegen, unter Einbeziehung einer erwartet neutraleren Person klären könnte. Dies würde die grundlegenden Unzulänglichkeiten des Bahnstromnetz-Zugangs jedoch nicht beseitigen.

Die Festlegung ist schließlich geboten, um das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen. Insbesondere belastet oder begünstigt die Gesamtkonstruktion keine Marktpartei über Gebühr. Zwar führen die Neuerungen dazu, dass einzelnen Marktparteien, vor allem Halter und Nutzer einer TzE, weitergehende Mitwirkungspflichten zu erfüllen und dafür – im Falle ausbleibender Übertragung der Pflicht auf einen Dritten – auch z.T. kostenintensive technische wie personelle Anpassungen vorzunehmen haben. Diese Belastungen sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen, gemessen an der Verantwortlichkeit, die die Marktrollen als Halter/ ANe-tEns und Nutzer/ ANu-vEns mit sich bringen. Die Teilnahme an Verfahren, die massengeschäftstaugliche Prozesse und Kommunikation erfordern und dabei auch effizient durchgeführt werden sollen, setzt eine für alle Teilnahmeinteressierten passende und ausreichende technische und personelle Ausstattung voraus. Die Teilhabe kann somit naturgemäß nicht unbedingt und ohne eigenen Beitrag gewährt werden. Dabei mag das Maß an kostenintensiven Neuerungen für Einzelne hoch sein und die relative Belastung damit groß, dennoch ist es gemessen an der im vergleichbaren 50-Hz-Netz allseits gewährleisteten Ausstattung und seit Langem anerkannten Umfang bei abstrakter Betrachtung nicht über Verhältnis. Insbesondere bietet eine bislang teilweise noch händisch erfolgende Bearbeitung von Datenmeldungen oder Prüfungen keine geeignete Vergleichsgrundlage. Dies mag im Einzelfall, vor allem bei kleineren Unternehmen schon unangemessen erscheinen. Für Massenprozesse wie dem Bahnstromnetzzugang kann jedoch nicht auf den kleinsten gemeinsamen Nenner abgestellt werden. Auch muss sich die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen nicht daran messen, was ein Einzelner möglicherweise aus Kostengründen jahrelang an technischen Neuerungen versäumt hat. Vielmehr darf die Beschlusskammer bei der Bemessung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne von einem Niveau bzw. einer Ausstattung ausgehen, die dem Stand der Technik entspricht. Dass die Erreichung dieses Niveaus existenzvernichtende Wirkung haben kann, wurde nicht vorgetragen. Dass es finanzieller Aufwände bedarf, ist im Zuge von Modernisierungen der Kommunikationstechnik zu erwarten. Da es im 50-Hz-Bereich insofern bekannte Verfahren bzw. Grundlagen gibt, sind hier auch keine vollumfänglichen Neuerungen gefordert, sondern lediglich bahnspezifische Anpassungen.

Davon ausgehend stellen die erforderlichen Anpassungen, wie Automatisierung der Meldungen, Verwaltung der Datenein- und ausgänge an sich wiederum kostenträchtige Maßnahmen dar. Ohne diese wäre eine fristgerechte und damit zeitnahe Bearbeitung der Netznutzungsabrechnung jedoch nicht möglich. Wird diese, wie vorliegend übereinstimmend gefordert, ist offenkundig, dass dies nicht ohne individuellen Beitrag von statten gehen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die streitigen Umstände der verzögerten Netznutzungsabrechnungen sich nicht allein in der unzureichenden technischen Ausstattung des BNB finden lassen (vgl. BK6-17-259). Mindestens ebenso relevant sind die Umstände der Datenzulieferung an den BNB, die oftmals unzuverlässig, verzögert, unvollständig, unstrukturiert oder wegen mehrfach nachfolgender Nachlieferungen und Korrekturen mehrfach überlagernd erfolgte und den BNB zu fortwährendem erneuten Behandeln aller Datengruppen gleichzeitig zwang. Die bislang gelebte Freiheit der Marktteilnehmer, bis zum Abrechnungszeitpunkt alle Datengruppen nachliefern oder korrigieren zu können und dabei ihrem individuellen Bearbeitungstempo folgen zu können, kann nicht weiterbestehen, wenn die Effizienz und Verlässlichkeit des Abrechnungsprozesses verbessert werden soll. Sie ist insoweit auch nicht vertrauenswürdig. Gerade in massengeschäftlich zu führenden Prozessen bedarf es gerade von den Datenverantwortlichen disziplinierter Mitwirkung sowie die technische wie personelle Teilnahmebefähigung. Die Beschlusskammer fordert mit der Festlegung insofern nichts Außergewöhnliches. Auch sind die Vorgaben nicht überraschend, denn die Vorgaben aus der GPKE, die ohnehin auch dem Grundsatz nach im Bahnstromnetz gelten, sind bereits seit Langem etabliert und bekannt.

Auch sind keine Gründe ersichtlich, die eine weiterhin abweichende Kommunikationsweise und Prozessgestaltung im Bahnstrom zwingend erfordern würden. Ganz im Gegenteil zeigen die bisher im Markt immer wieder thematisierten Probleme, dass ein Festhalten an alten Strukturen und Aufgabenwahrnehmung nicht nachhaltig ist. Diese Auffassung teilt der überwiegende Teil der Marktteilnehmer, wie sich aus Branchengesprächen, Anhörungen und nicht zuletzt aus den Konsultationsbeiträgen entnehmen lässt. Auch, wenn dabei die Hoffnung vorherrschen mochte, dass allein der BNB in die Pflicht genommen werde, ist dies bei einem konzertierten Verfahren, das in wesentlichen Teilen von der pflichtgemäßen Mitwirkung aller Informationsträger und somit von Haltern, Nutzern und MSB gleichermaßen lebt, schlicht nicht realistisch. Vor allem, ist dabei zu berücksichtigen, dass die Komplexität im Bahnstromnetzzugang auch daher rührt, dass Halter wie Nutzer größtmögliche Flexibilität bei der Nutzung von TzE wünschen.

Schließlich wird allen Marktteilnehmern eine großzügig bemessene Übergangsfrist von vier Jahren für die Umsetzung der Festlegung gewährt. Auch dies ermöglicht es den Marktteilnehmern, für sie individuell geeignete Lösungen zu finden, eine hinreichend zuverlässige und geschützte IT-Struktur zu erhalten und erforderliche Umsetzungs- und Erprobungsschritte zu ergreifen. Für den BNB, bei dem alle die Prozesse stützende Informationen zusammenlaufen und

massengeschäftstauglich zu verarbeiten sind, ist diese Frist ebenso auskömmlich wie für die Marktparteien, die unter Umständen erstmals mit der Verantwortung für bestimmte Prozesse konfrontiert sind.

Die DB Energie ist in ihrer Funktion als BNB kurz vor Beschlussfassung auf die Beschlusskammer zugekommen, um die ihrerseits erforderlichen planerischen Arbeitsschritte samt jeweiliger Zeitplanung vorzustellen. Daraus ergibt sich trotz bereits unternommener Vorarbeiten ein Gesamtbedarf von viereinhalb Jahren. Darin enthalten sind besondere Anforderungen an die IT-Sicherheit aber auch Planungen für je nach Umfang möglicherweise nötige europaweite Ausschreibungen, für deren Durchführung nach Kenntnis der Beschlusskammer rund ein Jahr anzusetzen wären. Prozesse, die als Einzelprojekte umzusetzen sind, werden nach Aussage der DB Energie möglichst parallel durchgeführt. Der angegebene Gesamtzeitraum inkludiert allerdings auch insgesamt rund 14 Monate variable Zeiträume, da die einzelnen Prozessschritte mit Schätzwerten „von – bis“ angegeben werden. Da dieser Zeitraum nicht in Gänze tatsächlich anzusetzen sein wird, erachtet es die Beschlusskammer als angemessen, die Schätzung in der Gesamtheit um die Hälfte zu reduzieren. Zudem wird vor dem sog. Go-Life eine Genehmigung durch die BNetzA eingeplant, die so nicht erforderlich ist. Aus diesem Grunde erachtet es die Beschlusskammer als realistisch, eine Umsetzungsfrist von insgesamt vier Jahren und damit ab Beschlussfassung bis zum 01.07.2026 vorzusehen.

Auch für die weiteren Marktparteien, insbesondere für die Halter, deren Verantwortung in den Prozessen erheblich steigt, stellen vier Jahre nach Überzeugung der Kammer eine hinreichende Umsetzungsfrist dar. Obwohl aus ihrer Sicht lediglich das eigene Datenaufkommen zu verarbeiten sein wird, handelt es sich doch zum Teil um prozessuale Neuerungen größeren Umfangs. Selbst die Beauftragung Dritter oder die Delegation auf einen Dritten erfordern nicht unerhebliche Informations-, Spezifikations- und Prüfbedarfe. Nicht zuletzt sind zudem wie auch beim BNB die erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen. Auch sind besondere Anforderungen an die IT-Sicherheit zu stellen, die sich möglicherweise auf die IT-Struktur des gesamten Unternehmens auswirken. Vor allem gänzlich neue Prozesse stellen einen besonders zu berücksichtigenden Zeitfaktor dar. Hier erachtet es die Beschlusskammer als vorzugswürdig, eine zuverlässige, sichere und ausreichend dimensionierte IT-Umsetzung zu unterstützen, als eine besonders zügige. Auch daher ist eine Umsetzungsfrist bis zum 01.07.2026 erforderlich und angemessen.

VI. Kosten (Tenorziffer 3)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Beglaubigt

Habor
Regierungssekretärin